

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2006 (48. Bericht)

Vorwort

Das zurückliegende Jahr 2006 war in mehrfacher Hinsicht ein bemerkenswertes Jahr. Die jetzt schon seit vielen Jahren andauernden Belastungen, die sich aus dem Transformations- und Reformprozess für die Truppe ergeben, begegneten mir auch im Berichtsjahr in allen Bereichen. Aber auch die alltäglichen Belastungen auf Grund von überbordender Bürokratie, umständlichen Verwaltungsabläufen und mangelhafter Organisation waren im letzten Jahr erheblich und nehmen aus meiner Sicht trotz anders lautender Absichtserklärungen permanent zu.

Daneben ergab sich die größte Belastung für die Bundeswehr aus der Tatsache, dass die bestehenden Auslandseinsätze in nahezu allen Teilen der Welt auch im Jahre 2006 fortgesetzt wurden, ohne dass es zu einer nennenswerten Entlastung gekommen wäre. Im besonderen Maße gilt dies für die ihrer Art nach neuen Einsätze in der Demokratischen Republik Kongo und vor der Küste des Libanon.

Auch wenn die Kongo-Mission noch vor Weihnachten erfolgreich abgeschlossen werden konnte, bedeutete sie mit Blick auf die Rahmenbedingungen und fehlende Erfahrungen der Bundeswehr in Zentralafrika eine große und zum Teil nur schwer zu kalkulierende Herausforderung für alle Beteiligten.

Im Vorfeld des Einsatzes hat es innerhalb und außerhalb der Bundeswehr eine breite Diskussion über die Sinnhaftigkeit dieses Einsatzes gegeben. Erstaunt war ich über das Ausmaß der Kritik und Verunsicherung, wie sie zahlreiche Soldatinnen und Soldaten mir gegenüber – selbst in nicht beteiligten Truppenteilen – zum Ausdruck brachten. Bei keiner anderen Mission habe ich dies so erlebt.

Übertroffen wurde diese im Vorfeld geäußerte Kritik durch zahlreiche Eingaben und meine in Kinshasa und Libreville gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke. Im vorliegenden Bericht wird dazu im Detail Stellung genommen. Die Auffassung vieler Soldaten, dass die meisten Probleme hätten vermieden werden können, wenn man die Errichtung der Feldlager nicht einem in jeder Hinsicht überforderten privaten Unternehmen überlassen hätte, trifft auch aus meiner Sicht zu. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, die richtigen rechtlichen und politischen Schlüsse aus den gemachten Fehlern zu ziehen. Und die Schlussfolgerung kann nicht sein, wie es ein Vertreter der militärischen Führung in einem Zeitungsbeitrag formulierte, dass „wir uns von der Vorstellung verabschieden müssen, dass wir, wenn wir nur ein paar Monate irgendwo hingehen, Unterkünfte nach deutschen Standards haben“.

Die wichtigste Frage, die sich aus den Fehlern des Kongo-Einsatzes ergibt, lautet aus meiner Sicht: Haben jene Standards, wie sie sich im Laufe der gut fünfzigjährigen Bundeswehrgeschichte in unserer Armee manifestiert haben und durchaus als Markenzeichen unserer Bundeswehr bezeichnet werden können, auch in Zukunft noch Gültigkeit? Wollen wir wirklich bei künftigen multinationalen Einsätzen unsere Mindestanforderungen mit Blick auf

- die Grundsätze der Inneren Führung
- die Sicherheit und den Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten
- die sanitätsärztliche Versorgung
- die Verpflegung und Unterbringung

in irgendeiner Form einschränken und relativieren?

Wer diese Frage an die Truppe richtet, bekommt ein klares und unmissverständliches „Nein“ zur Antwort. Die Akzeptanz für die Einsätze bei den Soldatinnen und Soldaten war in der Vergangenheit ganz wesentlich von den oben genannten „deutschen Standards“ abhängig. Dies muss auch zukünftig für alle multinationalen Einsätze gelten.

Das Stichwort „Innere Führung“ war in vielfacher Hinsicht im zurückliegenden Jahr von besonderer Bedeutung. Für mich wird in diesem Zusammenhang die Jubiläumsfeier aus Anlass des 50jährigen Bestehens des Amtes des Wehrbeauftragten ein unvergessliches Ereignis bleiben. Der auf dieser Veranstaltung im Deutschen Bundestag von General a. D. Ulrich de Maizière gehaltene Festvortrag beleuchtete in eindrucksvoller Weise noch einmal die Bedeutung der Inneren Führung. Wenige Monate nach dieser Festveranstaltung verstarb Ulrich de Maizière. Die Bundeswehr ver-

lor mit ihm einen der profiliertesten militärischen Führer und unser Land einen ebenso mutigen wie klugen Demokraten, der unsere neue Armee wie kaum ein anderer positiv prägte. Persönlich bin ich ihm dankbar für viele gute und wegweisende Ratschläge.

In der öffentlichen und von den Massenmedien ganz wesentlich beeinflussten Wahrnehmung standen im zurückliegenden Berichtsjahr jene spektakulären Ereignisse der Bundeswehr im Mittelpunkt, deren Auswirkungen bis heute anhalten. Berichte über Terroranschläge im Einsatzland, die „Totenkopf-Bilder“ aus Afghanistan, die nicht zu tolerierenden Vorfälle in Zweibrücken, all das bestimmte im Jahre 2006 das öffentliche und veröffentlichte Bild über die Bundeswehr. Der soldatische Alltag sieht indessen anders aus.

Dass meine Arbeit, mein Amtsverständnis und vor allem die Art und Weise, wie ich die Sorgen und Probleme unserer Soldatinnen und Soldaten in der Öffentlichkeit kommuniziere und transportiere, hin und wieder auch kritische Stimmen hervorruft, liegt in der Natur der Sache und lässt sich aus meiner Sicht nicht gänzlich vermeiden. Gerade deshalb ist es mir ein wichtiges Anliegen, immer wieder sehr deutlich zu machen, dass der Wehrbeauftragte als Kontrollorgan nicht nur „Sorgenonkel“ und „Kummerkasten“ für die Soldaten ist, sondern gleichzeitig auch „Sprachrohr“ und „Sachwalter“. Die „Sprachrohr-Funktion“ hat aus meiner Sicht eine zunehmende Bedeutung, gerade wenn es um die Wiedergabe von truppeninterner Kritik und um die Artikulation von grundsätzlichen und schwerwiegenden Bedenken geht. Die Soldatinnen und Soldaten erwarten von „ihrem“ Wehrbeauftragten mit Recht, dass er ihre Sprache versteht und berechtigte Kritik zeitnah und mit geeigneten Mitteln an die politischen Verantwortungsträger heranträgt. Meine Erfahrung zeigt mir, dass die Soldatinnen und Soldaten dem Wehrbeauftragten gerade deshalb soviel Vertrauen entgegenbringen, weil sie wissen, dass er nicht in militärische Abhängigkeiten, politische Loyalitäten oder wirtschaftliche Zwänge eingebunden ist. Seine gesetzlich festgeschriebene Unabhängigkeit ist die Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken zugunsten der Frauen und Männer, die ihre Gesundheit und ihr Leben für unser Land einsetzen.

Mein Jahresbericht erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Analyse mit Blick auf den Gesamtzustand unserer Armee zu sein. Auch die Summe der rund 6 000 Eingaben, die mich Jahr für Jahr von den Soldatinnen und Soldaten erreichen, spiegelt natürlich nicht die viel zitierte „Stimmung in der Truppe“ wider. Meine Erkenntnisse, Feststellungen und Hinweise sind fast ausnahmslos problembehaftet, weil nur durch die ungeschminkte und realistische Darstellung der zentralen und auch der weniger relevanten Probleme der Deutsche Bundestag und hier speziell der Verteidigungsausschuss innerhalb unseres Parlamentes eine verlässliche Beratungsgrundlage an die Hand bekommt.

Dass der Bundespräsident bei vielen Gelegenheiten sein großes persönliches Interesse an der Bundeswehr und seine Sympathie für die Soldatinnen und Soldaten beweist, hat er auch im vergangenen Jahr bei zahlreichen Anlässen unterstrichen. Außerordentlich beeindruckend war die Teilnahme des Bundespräsidenten an meinem Jahresempfang. Der Bundespräsident würdigte bei dieser Gelegenheit die Leistungen der Soldatinnen und Soldaten und betonte zum wiederholten Mal die Notwendigkeit, die Soldaten nicht nur materiell und finanziell optimal auszustatten, sondern ihnen auch die unverzichtbare ideelle Unterstützung durch die Gesellschaft zu geben.

Wie groß der Nachholbedarf hinsichtlich der gesellschaftlichen Anerkennung des soldatischen Dienstes ist, konnte ich anlässlich eines Truppenbesuches in den amerikanischen Ausbildungsstätten El Paso, Holloman und Tampa hautnah erleben. Dort berichteten mir die Soldaten, und in einem konkreten Fall habe ich es persönlich erlebt, dass deutsche Soldaten in den Vereinigten Staaten nicht selten von Passanten auf der Straße oder auch in Restaurants angesprochen werden, um sich bei ihnen für deren Einsatz zu bedanken, häufig verbunden mit einer persönlichen Einladung. Nach meiner festen Überzeugung darf nichts unversucht gelassen werden, um den schweren Dienst unserer Soldatinnen und Soldaten mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im öffentlichen und privaten Bereich zu würdigen und anzuerkennen.

Wenn ich rückwirkend gefragt werde, welche Ereignisse und persönlich gewonnenen Erkenntnisse für mich am eindrucksvollsten waren, dann sind es weniger die spektakulären Themen, die sich auch in den Medien abbildeten, sondern vielmehr die vie-

len beeindruckenden „Begegnungen am Rande“, die aber auch ganz wesentlich dazu beitragen, die Bundeswehr nicht nur durch die „Problembille“ zu betrachten, sondern gerade auch die vielen positiven Aspekte zu beleuchten, die einem in der Bundeswehr immer wieder aufs Neue begegnen.

Hierzu gehört sicher auch das große Engagement der Bundeswehr im Rahmen der in unserem Lande ausgerichteten Fußballweltmeisterschaft. Unsere Soldaten fieberten nicht nur – wie alle anderen Mitbürgerinnen und Mitbürger – bei jedem Spiel bis zum Finale mit, sie waren auch maßgeblich daran beteiligt, dass diese Fußball-Weltmeisterschaft in der Weltöffentlichkeit ausschließlich positiv wahrgenommen wurde. Mehrere Tausend Soldatinnen und Soldaten waren bei den verschiedenen Begegnungen im Einsatz – vorwiegend als Verletzenträger, Sanitäter und Unterstützer bei der Organisation. Ich habe mir vor Ort auch selbst ein unmittelbares Bild verschafft, als ich die Angehörigen des Wachbataillons beim Einsatz am Berliner Olympia-Stadion besuchte. Es handelte sich überwiegend um Rekruten, die bereits einen anstrengenden Ausbildungstag hinter sich hatten und weitab vom eigentlichen Fußballgeschehen bis in die Nacht hinein in Bereitschaft waren, um gegebenenfalls sofort helfen zu können. Ähnlich sah es vor den anderen WM-Stadien aus.

Im Anschluss an dieses großartige Fußballfest wurde gerade die positive Rolle der Bundeswehr und der beteiligten Hilfsorganisationen hervorgehoben. Bundesregierung, Landesregierungen und der Deutsche Fußball-Bund e. V. dankten den Helfern für deren vorbildliche Unterstützung. Der eigentliche Veranstalter der Fußball-WM, die FIFA, sah sich aber nicht veranlasst, ein deutliches Zeichen der Anerkennung an die Adresse der Soldaten und der Hilfsorganisationen zu senden. Beobachter mussten aus dem Verhalten der FIFA vielmehr den Eindruck gewinnen, dass der enorme Einsatz als Selbstverständlichkeit hingenommen wurde. Angemessen wäre es aus meiner Sicht gewesen, wenn beispielsweise der FIFA-Präsident den Dank der FIFA in geeigneter und deutlicher Weise gegenüber den Soldatinnen und Soldaten zum Ausdruck gebracht hätte.

Im Rahmen meiner Sommerreise besuchte ich in der Nähe von Schwerin eine von der Aktion „Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. organisierte Freizeit für geistig und mehrfach behinderte Kinder. Zustande gekommen war dieser Besuch anlässlich eines Treffens mit der damaligen Schirmherrin Elfi Wörner, die nach ihrer schweren Erkrankung leider viel zu früh verstarb. Anlässlich meines Besuches auf dieser Freizeit konnte ich miterleben, wie fröhlich und ungezwungen die behinderten Kinder aus Soldatenfamilien einige unbeschwerte Wochen im Grünen verbringen konnten. Dass diese Freizeiten in dieser Form überhaupt stattfinden können, ist ganz besonders den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu verdanken, zu denen auch aktive Soldaten und Angehörige von Soldaten zählen. Mit großer innerer Anteilnahme, Begeisterungsfähigkeit und Empathie bereiteten diese ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer den behinderten Kindern eine erlebnisreiche und unbeschwerte Ferienfreizeit und sorgten gleichzeitig dafür, dass die unverhältnismäßig hohe psychische und physische Belastung der Eltern ein wenig erleichtert werden konnte.

Gar nicht häufig genug gewürdigt werden können die vielen Hilfsaktionen in den Einsatzgebieten, die von Soldatinnen und Soldaten mit viel Herzblut durchgeführt oder unterstützt werden. Beispielhaft für die vielen Initiativen, die ich immer wieder aufs Neue erleben darf, sei an dieser Stelle das Projekt „helping hands“ in El Paso (USA) genannt, das mit maßgeblicher Unterstützung dort stationierter deutscher Soldaten obdachlosen Menschen in Mexiko hilft.

Ebenso beeindruckt war ich von einem Schulprojekt in einem Slum-Viertel der kongolesischen Hauptstadt Kinshasa. Hier unterstützen deutsche Soldaten die Errichtung und den Betrieb einer Grundschule, um damit etlichen Kindern regelmäßigen Schulunterricht und eine warme Mahlzeit am Tag zu ermöglichen. Dieses Projekt firmiert unter dem Titel „la petite flamme“ und etlichen Soldaten, die nach dem Kongoleinsatz nach Deutschland zurückgekehrt sind, unterstützen diese Hilfsaktion mit persönlichen Patenschaften.

Aber auch im regulären Betrieb der Bundeswehr treffe ich immer wieder auf einzelne Persönlichkeiten, die mit ihrem besonderen Engagement wesentlich dazu beitragen, die Innere Führung mit Leben zu füllen. Andere setzen sich in vorbildlicher

Weise für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Soldaten ein. Stellvertretend möchte ich den Leiter der psychiatrischen Abteilung des Bundeswehrkrankenhauses in Hamburg nennen. Oberstarzt Dr. med. Karl-Heinz Biesold hat meines Erachtens ganz wesentlich dazu beigetragen, dass die zunehmenden einsatzbedingten posttraumatischen Belastungsstörungen heute einen angemessenen Stellenwert in der öffentlichen Wahrnehmung erhalten. Der rechtzeitigen Erkennung und optimalen Behandlung dieser Krankheitsbilder kommt höchste Priorität zu.

Ein weiteres Beispiel aus der Sanität habe ich im Rahmen einer von mir durchgeführten Fachtagung kennen gelernt. Hierbei handelt es sich um das 2002 gegründete „Forum Sanitätsoffiziere e. V.“, das sich nicht nur für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kameradinnen und Kameraden einsetzt, sondern sich auch um die Qualitätsverbesserung und Aufarbeitung von strukturellen Mängeln und Defiziten kümmert. Im Interesse der Soldatinnen und Soldaten wäre es wünschenswert, wenn die vom Forum Sanitätsoffiziere geäußerte Kritik in einen konstruktiven Dialog mündete.

Im Rückblick auf das Berichtsjahr kann ich heute feststellen, dass sich einige grundsätzliche Entscheidungen zur Wahrnehmung meines Amtes, die ich nach wenigen Monaten in meiner neuen Verantwortung getroffen hatte, bereits jetzt bewährt haben. Diese Entscheidungen beinhalten folgende Veränderungen:

- Meine Besuche in den Heimatstandorten finden grundsätzlich nur noch als unangemeldete Truppenbesuche statt. Angemeldete Besuche bilden die Ausnahme. Dies verschafft mir einen unverfälschten und unmittelbaren Eindruck von der Situation in den Kasernen und Dienststellen der Bundeswehr, was auch die Zustimmung der Soldatinnen und Soldaten findet.
- Die zweite Grundsatzentscheidung betrifft meine Absicht, mindestens einmal im Jahr Truppenbesuche in allen wesentlichen Einsatzgebieten durchzuführen. Dies halte ich für unerlässlich, weil sich innerhalb eines Jahres viele Veränderungen ergeben, die für die Gesamtbeurteilung der jeweiligen Mission, aber auch für die sachgerechte Einordnung und Beurteilung der entsprechenden Eingaben aus den Einsatzgebieten von elementarer Bedeutung sind. Unabhängig davon entspricht diese Form der Basisnähe der Erwartungshaltung der Truppe. Allein der ständige Kontingentwechsel in den Einsatzgebieten begründet die Notwendigkeit, einmal pro Jahr vor Ort zu sein.

Damit verbunden war eine Organisationsveränderung im Amt des Wehrbeauftragten. Durch die Schaffung eines zusätzlichen Referates soll schwerpunktmäßig der Arbeitsbereich „Vor- und Nachbereitung von Truppenbesuchen“ gestärkt werden. An dieser Stelle danke ich insbesondere den Berichterstattern des Verteidigungs- und des Haushaltsausschusses für deren Unterstützung.

Abschließend will ich meinen ausdrücklichen Dank aussprechen an alle Verantwortungsträger innerhalb und außerhalb der Bundeswehr, die mich bei meiner Arbeit in hervorragender Weise unterstützt haben und ohne deren Hilfe ich meine Aufgaben nicht erfüllen könnte. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses von ganzem Herzen für deren professionelle und engagierte Unterstützung. Weiterhin danke ich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lamert, dem gesamten Bundestagspräsidium und ganz besonders dem Verteidigungsausschuss. Ein besonderer Dank gilt auch dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Hauses und aller nachgeordneten Dienststellen. Ein spezieller Dank richtet sich auch diesmal an die Verantwortlichen auf allen Ebenen in der Bundeswehr, die für das Personal Verantwortung tragen und mit der Bearbeitung der Eingaben befasst sind. Danken will ich jenen Soldatinnen und Soldaten, die mir ihr Vertrauen entgegenbrachten, in dem sie sich mit einer Eingabe an mich wandten. Nicht zuletzt danke ich den Militärseelsorgern beider Kirchen für ihren unverzichtbaren und segensreichen Dienst in der Truppe sowie dem Deutschen Bundeswehrverband, dem Reservistenverband, den zahlreichen karitativen und sozialen Institutionen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr, mit denen ich außerordentlich konstruktiv und vertrauensvoll zusammenwirke.

Reinhold Robbe

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1 Das Berichtsjahr im Überblick	9
2 Auslandseinsätze	11
2.1 Einsatzplanung	15
2.2 Einsatzvorbereitung	15
2.3 Einsatzausbildung	16
2.4 Persönliche Ausrüstung	17
2.5 Ausstattung	17
2.6 Lufttransportkapazität	18
3 Militärische Führung	18
3.1 Vorbildfunktion	18
3.2 Vertrauensverlust	19
3.3 Schwächen in der Ausübung der Disziplinarbefugnis	20
3.4 Ursachen und Handlungsbedarf	20
3.4.1 Personalauswahl	20
3.4.2 Ausbildung	21
3.4.3 Rechtskenntnisse und Rechtsausbildung	21
3.4.4 Stehzeit der Disziplinarvorgesetzten	22
4 Personal	22
4.1 Beförderungssituation bei den Mannschaften	22
4.2 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepe	22
4.3 Mängel bei der Personalbearbeitung	23
4.4 Laufbahnfragen	23
4.4.1 Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes	23
4.4.2 Laufbahnwechsel	24
4.4.3 Verwendungs- und Beförderungsverfahren für Oberstabsfeldwebel	24
4.4.4 Dienstzeitverkürzung und Verwendungsplanung zum Dienstzeitende	25
4.4.5 Probleme im Vergleich der Teilstreitkräfte – Streitkräftebasis (SKB)	26
4.5 Klagen im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen	27
4.6 Auswirkungen von disziplinarischen Ermittlungen auf Personalmaßnahmen	27
4.7 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung	28
4.8 Gefährdung des Studienerfolgs	29
4.9 Jugendoffiziere	29
5 Frauen in den Streitkräften	29
5.1 Integration von Soldatinnen	30
5.2 Gleichstellungsbeauftragte	30
5.3 Vereinbarkeit von Familie und Dienst	31
5.4 Soldaten- und Familienbetreuung	32
5.5 Gleichbehandlung von Männern und Frauen: Haar- und Barttracht	33

	Seite
6	Militärseelsorge 33
7	Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung 34
8	Wehrpflicht 34
8.1	Körperliche Konstitution der Wehrpflichtigen 35
8.2	Bedarfsdeckung mit freiwillig länger Wehrdienst Leistenden 35
8.3	Erfahrungsberichte von Grundwehrdienstleistenden 35
9	Reservisten 36
9.1	Neufassung der Zentralen Dienstvorschrift 20/3 36
9.2	Wehrübungen 36
9.3	Beförderung von Reservisten/Dienstgradführung 37
10	Dienstliche Rahmenbedingungen 38
10.1	Infrastruktur 38
10.2	Verpflegung 38
10.2.1	Zukunft der Truppenverpflegung 38
10.2.2	Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung 39
10.3	Bekleidung 39
11	Sanitätsdienstliche Versorgung 40
11.1	Personallage in den Bundeswehrkrankenhäusern 40
11.2	Defizite in der truppenärztlichen Versorgung 41
11.3	Leistungsumfang der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung 41
11.4	Psychotraumatische Erkrankungen von Soldaten im Einsatz 42
12	Weiterverwendung und Versorgung im Einsatz schwer verletzter Soldatinnen und Soldaten 42
13	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete 43
13.1	Erhöhung des Verpflegungsgeldes 43
13.2	Änderung trennungsgeldrechtlicher Bestimmungen 44
13.3	Verpflegungs- und Reisekosten bei ZAW-Praktika 44
14	Berufsförderung 44
15	Verfahren bei Verbesserungsvorschlägen 45
16	Rechtsextremismus 45
17	Bundeswehrmedien 46
18	Anlagen 47
19	Stichwortverzeichnis 70

1 Das Berichtsjahr im Überblick

Die Bundeswehr ist eine Armee im Einsatz, das hat sich im Berichtsjahr erneut bestätigt. Dabei ging es nicht nur um die Beteiligung an internationalen Einsätzen zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung. Auch im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen und des Katastrophenschutzes stellten die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis.

Nach einem schweren Erdbeben in Pakistan beteiligten sich deutsche Heeresflieger bereits seit Oktober 2005 an einer von der NATO geführten Hilfsaktion zur Rettung und Versorgung der Menschen in dem Katastrophengebiet. Bis Ende März transportierte die Bundeswehr über 10 000 Menschen, darunter zahlreiche Verletzte, sowie rund 3 000 t Hilfsgüter.

Im Inland beherrschten zum Jahresbeginn Meldungen über den Ausbruch der Vogelgrippe auf der Insel Rügen die Schlagzeilen. Mit der Unterstützung der Bundeswehr konnte eine Ausbreitung des Virus auf das übrige Bundesgebiet verhindert werden. Soldatinnen und Soldaten halfen darüber hinaus beim Unglücksfall in Bad Reichenhall, bei der Bewältigung der Schneekatastrophe in Bayern und der Bekämpfung des Hochwassers an der Elbe. Diese Einsätze unterstrichen einmal mehr die Bedeutung und das Leistungsvermögen der Streitkräfte im Bereich des Katastrophenschutzes.

Im März jährte sich die verfassungsrechtliche Verankerung der Institution des Wehrbeauftragten im Grundgesetz zum 50. Mal. Der Deutsche Bundestag würdigte das Jubiläum mit einer Feierstunde im Paul-Löbe-Haus. In seiner Festrede erinnerte General a. D. Ulrich de Maizière, neben Wolf Graf von Baudissin und Johann Adolf Graf von Kielmansegg einer der Väter und Wegbereiter der Inneren Führung, an die Entstehungsgeschichte und die mit der Einrichtung des Amtes verfolgte politische Intention. Alle Festredner stimmten darin überein, dass die Einrichtung des Amtes des Wehrbeauftragten eine Erfolgsgeschichte wurde. Als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages ist der Wehrbeauftragte heute aus dem System der verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte nicht mehr hinwegzudenken. General a. D. de Maizière verstarb im August 2006 im Alter von 94 Jahren.

Mit der Fußballweltmeisterschaft im Juni des vergangenen Jahres erfasste eine Welle der Begeisterung und Freude unser Land. Tausende Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr trugen durch sanitätsdienstliche und logistische Unterstützung zum Gelingen dieses großartigen Festes bei.

Unabhängig davon wurden Auftrag und Einsatz der Bundeswehr auch im Jahre 2006 von der Beteiligung an internationalen Missionen zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung bestimmt. Alle laufenden Einsätze, namentlich die Beteiligungen an der Internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo (KFOR), der europäischen Operation zur Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien-Herzegowina (ALTHEA), der NATO-geführten

Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF), der Operation Enduring Freedom (OEF) mit dem Schwerpunkt am Horn von Afrika, der Friedensmission der Vereinten Nationen im Sudan (UNMIS) und der Unterstützungs- und Überwachungsmission der Afrikanischen Union in Darfur/Sudan (AMIS) wurden mit Zustimmung des Deutschen Bundestages verlängert. Hinzu kamen die Beteiligungen an der EU-geführten Operation zur Absicherung der Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo (EUFOR RD CONGO) und der Einsatz der Marine vor der Küste des Libanon im Rahmen der United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL).

Im Nachhinein kann festgestellt werden, dass die Präsenz deutscher Soldatinnen und Soldaten im Kongo einen wichtigen Beitrag zur Absicherung der ersten freien Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in diesem zentralafrikanischen Land geleistet hat. Ungeachtet dessen gab es aus der Truppe heraus nachhaltige Kritik an der Planung und Durchführung des Einsatzes, insbesondere dem Zustand der Feldlager in Kinshasa/Kongo und Libreville/Gabun. Die Kritik war berechtigt. Im Rahmen eines Truppenbesuches konnte ich mir vor Ort ein persönliches Bild von der Situation verschaffen. Meine Erkenntnisse dazu habe ich dem Verteidigungsausschuss unmittelbar nach meinem Besuch in einer Stellungnahme übermittelt.

Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Nahen Osten war vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte naturgemäß besonders umstritten. Deshalb war es auch für die Soldatinnen und Soldaten wichtig, die Zustimmung Israels und des Libanon zu einem solchen Einsatz einzuholen. Mit den eingesetzten Marinekräften unterstützt die Bundeswehr schwerpunktmäßig die von den Vereinten Nationen geführte Überwachung der libanesischen Küstengewässer. Von den Bedingungen des Einsatzes und den Leistungen unserer Soldatinnen und Soldaten habe ich mir im Rahmen eines Truppenbesuchs im Dezember des vergangenen Jahres einen eigenen Eindruck verschaffen können.

Die zunehmende Zahl der Auslandseinsätze verdeutlicht, welche herausgehobene Rolle die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen internationaler Friedensmissionen inzwischen einnimmt. Darüber dürfen aber die damit für die Soldatinnen und Soldaten verbundenen erheblichen Belastungen nicht vergessen werden. Über Ausrüstungsmängel und -defizite der Truppe ist in den vergangenen Jahren bereits ausführlich berichtet worden. Sie halten an. Auch der diesjährige Bericht beschäftigt sich damit.

Zum Ausgleich der Mängel und Defizite, das räumt auch das Bundesministerium der Verteidigung ein, fehlt es u. a. an den notwendigen finanziellen Mitteln. Vor diesem Hintergrund haben die Soldatinnen und Soldaten mit großem Interesse registriert, dass sowohl die Bundeskanzlerin als auch der Bundesminister der Finanzen die Notwendigkeit einer besseren finanziellen Ausstattung der Streitkräfte unterstrichen haben. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Erklärungen auch im nächsten Verteidigungs-

haushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung ihren Niederschlag fänden.

Mit dem vom Bundesminister der Verteidigung im September 2006 herausgegebenen Weißbuch hat die Bundesregierung im Berichtsjahr die auch öffentlich seit geraumer Zeit geforderte Orientierung zur zukünftigen Gestaltung deutscher Außen- und Sicherheitspolitik vorgelegt. Aus Sicht der Soldaten ist das ausdrücklich zu begrüßen.

Ungeachtet dessen hielt die Diskussion über die Auslandseinsätze an. Im Frühsommer hatte die Bundeswehr die Führung der internationalen Sicherheitsunterstützungskräfte im Norden Afghanistans übernommen. Angesichts zunehmender Kampfhandlungen wurden im Herbst innerhalb der NATO Stimmen laut, die einen Einsatz der Bundeswehr auch im Süden Afghanistans forderten. Die Bundesregierung verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Bundeswehr im Einklang mit dem Mandat zur Unterstützung in Notfällen bereit stehe. Im Übrigen lehnte sie eine Ausweitung des Einsatzgebietes deutscher Streitkräfte in Afghanistan ab. Über den möglichen Einsatz von Aufklärungsflugzeugen vom Typ Tornado in Afghanistan war zum Jahresende noch nicht entschieden.

Heftige Diskussionen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr löste die Veröffentlichung von Fotos aus, auf denen Soldaten in Afghanistan mit Totenschädeln und menschlichen Gebeinen posierten. Wer geglaubt hatte, derartige Vorgänge könnten mit deutschen Soldaten nicht in Verbindung gebracht werden, sah sich getäuscht. Die Reaktionen der Öffentlichkeit auf die Fotos fielen unterschiedlich aus. Sie reichten von Empörung bis hin zu Beschwichtigung.

Für eine abschließende Bewertung der Vorgänge ist es noch zu früh, weil die eingeleiteten dienstrechtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Strafrechtlich war das Verhalten nicht relevant. Entsprechende Ermittlungsverfahren wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt. Ungeachtet dessen geben mir die Fotos Anlass zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen:

Das Posieren mit menschlichen Skeletteilen ist mit der Werteordnung unseres Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Diese Werteordnung bindet auch die Bundeswehr und die in ihr dienenden Soldatinnen und Soldaten. Sie ist das Fundament der Inneren Führung, auf die sich das Selbstverständnis deutscher Streitkräfte gründet.

Dieses bedeutet zugleich aber auch, dass Soldatinnen und Soldaten nicht einem Pauschalverdacht und Vorverurteilungen ausgesetzt werden dürfen. Auch für sie gilt die Unschuldsumutung. So hat es in der öffentlichen Diskussion Stimmen gegeben, die darauf hingewiesen haben, bei der Bewertung der Vorgänge die besondere Situation des Einsatzes nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Hinweise waren berechtigt. Die Umstände sind bei der Bewertung persönlichen Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Sie geben aber keinen Anlass, die Grundsätze der Inneren Führung unter Hinweis auf die Einsatzrealität zu relativieren oder grundsätzlich in Frage zu stellen.

Bei der Aufstellung der Bundeswehr hat der Gesetzgeber den Primat der Politik, die parlamentarische Kontrolle und die Bindung der Streitkräfte an Recht und Gesetz festgeschrieben. Diese Entscheidung steht nicht zur Disposition. Darüber hinaus wurde mit dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform ein neues Verständnis von militärischer Führung entwickelt, das auf den mitdenkenden, aus eigener Verantwortung und Überzeugung handelnden Soldaten setzt und Vorgesetzte zu zeitgemäßer Menschenführung verpflichtet. Dieses Konzept hat sich nicht nur bewährt, es ist aktueller denn je, denn die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit zeigt, dass nur der mitdenkende, innerlich gefestigte und auf dem Boden des Rechtsstaats stehende Soldat in der Lage ist, den vielschichtigen Anforderungen internationaler Einsätze gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund muss der Frage nachgegangen werden, warum die in die Fotoaffäre verwickelten Soldaten diesem Anspruch nicht gerecht geworden sind. Welche jungen Männer und Frauen finden überhaupt den Weg in die Streitkräfte und nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt? Welches Wertebewusstsein bringen sie mit? Wie können sie mit den Grundsätzen der Inneren Führung intensiver vertraut gemacht werden? Welche Defizite gibt es in diesem Bereich und wie können sie ausgeglichen werden? Kommen die Vorgesetzten ihrer Pflicht zur Fürsorge und Dienstaufsicht konsequent nach? Solche Fragen lassen sich nicht nur an den genannten Vorgängen fest machen.

Auf die Vorfälle von Coesfeld und Bückeberg hatte ich bereits im vorangegangenen Jahresbericht hingewiesen. In Coesfeld ging es um den Vorwurf der Misshandlung von Rekruten im Rahmen der Ausbildung, an der Heeresfliegerwaffenschule in Bückeberg um Alkoholexzesse und sexuelle Ausschweifungen. Beide Vorfälle haben zu straf- und disziplinargerichtlichen Verfahren geführt, die noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Im Berichtsjahr wurden darüber hinaus Exzesse im Rahmen von „traditionellen“ Ritualen und Feiern bekannt. Am Standort Zweibrücken ging es dabei um obszöne Handlungen im Rahmen eines Aufnahme-Rituals, in Wittmund um das Verbrennen eines Klaviers, bei dem eine Frau, die als Gast an der Feier teilnahm, schwer verletzt wurde. In beiden Fällen war auffällig, dass die beteiligten Soldaten, insbesondere Vorgesetzte, offenbar kein Gespür für die Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem und die eigenen Pflichten mehr hatten, oder – schlimmer noch – sich darüber hinwegsetzten. Aus meiner Sicht sollten diese und andere Vorfälle den Dienstherrn dazu bewegen, sich kritisch mit vermeintlichen und wirklichen „Ritualen“ im soldatischen Alltag auseinander zu setzen. Die beschriebenen Vorkommnisse, die regelmäßig mit Alkoholexzessen einhergingen, sind Beispiel genug dafür, wie dem Ansehen und dem inneren Gefüge der Bundeswehr schwerer Schaden zugefügt werden kann.

Dieses Phänomen ist nicht auf spektakuläre Fälle wie Coesfeld, Bückeberg, Zweibrücken oder Wittmund beschränkt. Es ist auch im Truppenalltag immer häufiger zu

beobachten. Dieser Bericht geht darauf unter dem Stichwort „Militärische Führung“ ausführlich ein. Dabei wird deutlich, dass der Blick verstärkt auch wieder auf den Kernbereich der Inneren Führung, den Schutz der Rechte der Soldaten und eine zeitgemäße Menschenführung zu richten ist.

Die militärische Führung hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt. Auf Weisung des Generalinspektors wurde die Zentrale Dienstvorschrift 10/1 „Innere Führung“ überarbeitet. Damit wird der Truppe ein wichtiger Leitfaden an die Hand gegeben, wie Innere Führung im Rahmen der Transformation gestaltet werden soll.

Indes wird es mit der Vorschrift allein nicht getan sein. Auf die Umsetzung kommt es an. Innerer Führung muss im Truppenalltag auch die nötige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werden. Nicht immer erscheint das möglich, manchmal ist es offenbar auch nicht gewollt. Das muss sich ändern. Innere Führung lebt von der Bereitschaft, sich den mit ihr verbundenen Ansprüchen und Herausforderungen zu stellen, auch im Einsatz.

Vor dem Hintergrund der aus den veröffentlichten Fotos zu ziehenden Konsequenzen hat der Generalinspekteur auf die Bedeutung der Ausbildung am Zentrum Innere Führung und die Dienstaufsicht durch Vorgesetzte hingewiesen. Er hat dem Minister verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vorgeschlagen, darunter u. a. eine bedarfsgerechte personelle Verstärkung des Zentrums Innere Führung, die Erarbeitung einer Handreichung zum Thema Dienstaufsicht, die Entlastung von Führungspersonal zugunsten ihrer Kernaufgaben und die Stärkung der Position der Kompaniefeldwebel. Der Minister hat die Umsetzung der Vorschläge angewiesen. Es bleibt zu hoffen, dass die dazu ergriffenen Maßnahmen auch Wirkung zeigen.

In meinem vorangegangenen Jahresbericht hatte ich bereits auf Fragen zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Sanitätspersonal zu Wach- und Sicherungsaufgaben im Rahmen von Auslandseinsätzen hingewiesen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat das bei ihm dazu anhängige Verfahren inzwischen mit dem Hinweis abgeschlossen, abstrakte Rechtsfragen wie die vorgelegte könnten nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein. Aus meiner Sicht liegt das Problem weniger in der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit als vielmehr der dienstlichen Notwendigkeit eines solchen Einsatzes. Im Rahmen der Bewachung von US-Kasernen im Inland hatte das Bundesministerium der Verteidigung seinerzeit entschieden, Sanitätssoldaten nicht zu solchen Wachaufgaben heranzuziehen. Ich rege an, das Problem im Einsatz insbesondere wegen der damit gegebenenfalls verbundenen Folgen für den Status der betroffenen Soldatinnen und Soldaten auf die gleiche Weise zu lösen.

Bereits im Januar des vergangenen Jahres hatte der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung zwei ranghohe Generäle gemäß § 50 Abs. 1 Soldatengesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Beide Offiziere haben sich an mich gewandt. Neben der

getroffenen Entscheidung selbst beanstandeten sie die Umstände, unter denen diese zustande gekommen war und wie mit ihnen auf der Leitungsebene des Ministeriums umgegangen worden war. In beiden Fällen sind gerichtliche Verfahren anhängig.

Bereits im Februar 2006 entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts: „§ 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), der die Streitkräfte ermächtigt, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, abzuschießen, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.“ Für die Regelung, so das Bundesverfassungsgericht, fehle es bereits an einer Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, der den Einsatz der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen regelt, erlaube dem Bund nicht einen Einsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen. Darüber hinaus sei § 14 Abs. 3 LuftSiG mit dem Grundrecht auf Leben und mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit von dem Einsatz der Waffengewalt tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden. Diese würden dadurch, dass der Staat ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt, als bloße Objekte behandelt; ihnen werde dadurch der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt. Nach dieser Entscheidung prüft die Bundesregierung eine Neuregelung. Bis dahin bleibt es dabei, dass ein entsprechender Einsatz nur durch einen übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt sein kann. Reaktionen aus der Truppe zeigen mir, dass es bei den betroffenen Piloten nach wie vor Verunsicherung und offene Fragen gibt.

Abschließend ist auf einen Fall hinzuweisen, den ich in meinem letzten Jahresbericht erwähnt hatte. Anlässlich eines Truppenbesuchs bei der Marineunteroffizierschule in Plön hatte sich eine Soldatin u. a. über ihre Behandlung im Sanitätszentrum Plön beklagt. Im Rahmen der Überprüfung des Vorbringens bestätigten sich die Vorwürfe nicht. Nach der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung wurde die Soldatin sach- und fachgerecht behandelt.

2 Auslandseinsätze

Im „Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“, herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung im Oktober 2006, steht die „internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus“ nicht zufällig an der ersten Stelle der beschriebenen Aufgaben. Die klassischen Aufgaben der Landes- und Bündnisverteidigung sind in den Hintergrund getreten. Ziel der notwendigen und noch immer nicht abgeschlossenen Transformation ist die Anpassung der Bundeswehr an das neue Aufgabenspektrum, ihre Heranführung an das Profil einer Einsatzarmee.

Die mit Auslandseinsätzen verbundenen Belastungen der Streitkräfte haben im Berichtsjahr quantitativ und qualitativ zugenommen. Mit der EU-Mission in der Demokrati-

schen Republik Kongo und dem UNIFIL-Einsatz vor der Küste des Libanon sind zwei neue und völlig unterschiedliche Einsätze hinzugekommen. In Afghanistan sehen sich die auf der Grundlage des ISAF-Mandats eingesetzten Soldaten der Bundeswehr einer wachsenden Bedrohung gegenüber, die den Charakter dieses Einsatzes und auch dessen Wahrnehmung in der deutschen Öffentlichkeit spürbar verändert hat.

Im Berichtsjahr 2006 waren zeitweilig über 9 000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in den verschiedenen Auslandsmissionen eingesetzt, eine Zahl, die nach meinem Eindruck in ihrer tatsächlichen Bedeutung für die Truppe oftmals unterschätzt wird. Vielleicht muss noch deutlicher darauf hingewiesen werden, dass insgesamt im Zuge der Kontingentwechsel bereits über 200 000 Soldaten in einen Auslandseinsatz kommandiert worden sind, viele davon bereits mehrfach.

Die Truppe bewältigt nach meinem Eindruck ihre anspruchsvollen und teilweise gefährlichen neuen Aufgaben insgesamt in hervorragender Weise. Unter vielerorts schwierigen Rahmenbedingungen wird der militärische Auftrag engagiert, couragiert und erfolgreich durchgeführt. Davon konnte ich mich bei meinen Truppenbesuchen in den Einsatzgebieten persönlich überzeugen. Im Übrigen wird dies auch von den verbündeten Streitkräften sowie den Repräsentanten der Einsatzländer anerkannt.

Dieser Befund hat zweifellos mit dem hohen militärfachlichen Ausbildungsstand unserer Soldaten sowie ihrer professionellen Einstellung und ihrem Engagement zu tun. Es hat aber auch zu tun mit den sich zumal im Einsatz bewährenden Grundsätzen der Inneren Führung, die den gründlich informierten und vorbereiteten, den mitdenkenden, umsichtig und verantwortungsbewusst handelnden Soldaten wollen und ermöglichen.

Allerdings sollten der Idealismus, die Motivation, das Leistungsvermögen und das Improvisationstalent unserer Soldatinnen und Soldaten nicht über Gebühr strapaziert werden. Vermeidbare Planungsfehler, organisatorische Defizite, Ausstattungsmängel sowie übertriebene Bürokratie, die den Dienst in den Heimatstandorten schon unnötig erschweren, sind im Ernstfall eines Einsatzes nicht hinnehmbar und beschädigen das Vertrauen der Soldaten in ihren Dienstherrn.

Unvollständige oder zu späte Informationen über den geplanten Ablauf eines Auslandseinsatzes und eine mögliche eigene Teilnahme verunsichern die Soldaten und ihre Familien. Die Soldaten fühlen sich auch im Sinne der Inneren Führung nicht hinreichend ernst genommen, wenn sie über einen auf sie zukommenden Einsatz längere Zeit nur aus den Medien Informationen erhalten, bevor sie durch die vorgesetzten Kommandoebenen offiziell unterrichtet werden.

Das im Grundgesetz angelegte und im Parlamentsbeteiligungsgesetz konkretisierte Erfordernis der parlamentari-

schen Zustimmung gewährleistet die rechtliche und demokratische Legitimation für einen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland. Innere Führung verlangt aber darüber hinaus auch, dass den Soldaten die politische und militärische Begründung für ihre Mission nachvollziehbar vermittelt wird. Sie haben einen Anspruch darauf, dass ihnen durch ihre politische und militärische Führung ein Einsatzmandat rechtzeitig im Hinblick auf dessen Zielsetzung, die Rahmenbedingungen und die Einsatzrichtlinien erläutert wird.

An dieser Stelle möchte ich noch einen Aspekt, der für alle Einsätze gilt, ansprechen, der mit der Einsatzbelastung vieler unserer Soldaten, mit Einsatzplanung und Planungssicherheit zu tun hat. Seit Beginn der verstärkten Einsatztätigkeit der Streitkräfte ist in bestimmten Verwendungsserien ein beständiger Mangel festzustellen. Klassische Beispiele dafür sind unter anderem die Heeresflieger, die Feldjäger sowie Ärzte und Sanitätspersonal. Sie leiden unter einer schon chronisch zu nennenden, überproportionalen Einsatzbelastung. Hinzu kommt ein Mangel an hinreichend qualifizierten und zugleich auslandsverwendungsfähigen Soldaten insbesondere in Bereichen mit einem hohen Anteil ziviler Fachkräfte, weil diese regelmäßig nicht in die Einsätze mitgehen und so erhebliche qualitative Lücken gerissen werden. In diesen Bereichen muss die Anpassung der Strukturen an das neue Aufgabenprofil weiter vorangetrieben werden, sonst wird die Einsatzbelastung dauerhaft einseitig bleiben. Die Rekrutierung geeigneter Frauen und Männer für den Militärdienst, insbesondere auch für Führungsaufgaben in den Streitkräften, wird angesichts der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung des Arbeitsmarktes eine noch größere Herausforderung werden. Insoweit gilt der nicht neue, gleichwohl weiterhin aktuelle Hinweis, dass die politische und die militärische Führung der Streitkräfte die Verantwortung dafür tragen, die Aufgabenstellung der Bundeswehr mit den personellen und materiellen Ressourcen im Einklang zu halten.

Im vergangenen Jahr habe ich mir bei meinen notwendigerweise angemeldeten Truppenbesuchen in Dschibuti, Afghanistan und Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in der Demokratischen Republik Kongo sowie im Einsatzgebiet vor der Küste des Libanon ein authentisches und detailgenaues Bild von der Lage vor Ort verschaffen können. In den Gesprächsrunden mit zahlreichen Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen sowie Militärsseelsorgern und Truppenpsychologen bin ich mit einer Vielzahl unterschiedlichster Sorgen und Probleme konfrontiert worden. Wiederkehrende Themen dieser Gespräche und auch zahlreicher Eingaben waren neben Fragen der Einsatzplanung und -vorbereitung die Personalauswahl, angemessenes Führungsverhalten von Vorgesetzten, die persönliche Ausrüstung und Ausbildung, die Unterbringung, Betreuungs- und Fürsorgemaßnahmen sowie auch immer wieder der Auslandsverwendungszuschlag (AVZ).

Deutsches Einsatzkontingent EUFOR RD CONGO

(Truppenbesuch vom 2. bis 6. November 2006 in Kinshasa/Kongo und Libreville/Gabun)

Im Rahmen des Einsatzes im Kongo sind aus meiner Sicht gravierende Mängel aufgetreten, die nicht mehr als „Ausreißer“ abgetan werden können, sondern die grundsätzliche Defizite aufgezeigt haben. Den dazu oft gegebenen Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel kann ich – im Interesse der Soldaten – in diesem Zusammenhang nicht akzeptieren. Im Übrigen sind es Mängel, bei denen ich mich auch fragen muss, ob sich die verantwortlichen Planungs- und Entscheidungsträger die alltägliche Einsatzrealität ihrer Soldaten hinreichend vor Augen geführt haben.

Mit Unverständnis und Empörung habe ich während meines Besuchs beim Deutschen Einsatzkontingent EUFOR RD CONGO insbesondere die teilweise unzumutbare Unterbringung der eingesetzten Soldaten im Feldlager zur Kenntnis nehmen müssen. Bereits in der Vorbereitungsphase erkennbare und gemeldete erhebliche Schwächen des mit der Errichtung des Lagers beauftragten und in jeder Hinsicht überforderten Unternehmens wurden nicht durch eine rechtzeitige Reaktion kompensiert. Begleitet wurde der Einsatz von zahlreichen weiteren organisatorischen Schwächen. Die logistischen Planungs- und Durchführungsmängel des Einsatzes dürfen indes kein Anlass sein, die Leistungen einzelner militärischer Führer vor Ort und auf der Ebene der Einsatzführung zu verkennen.

Der Einsatz im Kongo wurde letztlich innerhalb des veranschlagten Zeitraums von einem halben Jahr beendet und die Soldaten konnten erfreulicherweise unversehrt nach Hause zurückkehren. Der militärische Auftrag ist erfolgreich durchgeführt worden. Ein Trugschluss wäre es allerdings zu glauben, dass es bei einer verhältnismäßig kurzen Einsatzdauer auf die Rahmenbedingungen nicht so sehr ankomme. Viele eingesetzte Soldaten haben meines Erachtens völlig zu Recht im Ergebnis eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch ihren Dienstherrn beklagt. Hier ist eine Grenze überschritten worden, jenseits der man sich nicht mehr hinter einzelnen menschlichen Unzulänglichkeiten verstecken kann, die es naturgemäß bei jedem Einsatz gibt. Hier ist bei einigen Soldaten meiner Beobachtung nach auch ein erheblicher Verlust an Vertrauen in die Kompetenz und den Weitblick ihrer Führung eingetreten.

Ebenso wie die Soldatinnen und Soldaten spreche ich an dieser Stelle die Hoffnung und Erwartung aus, dass dieses nun abgeschlossene Kapitel der Bundeswehr-Einsatzgeschichte mit Hilfe einer umfassenden Fehleranalyse aufgearbeitet wird, damit sich Derartiges nicht wiederholt.

Deutsches Einsatzkontingent ISAF – Afghanistan

(Truppenbesuch vom 1. bis 4. Juli 2006 in Termez, Mazar-e-Sharif und Kabul)

In Afghanistan haben angesichts der sich verschärfenden Bedrohungslage insbesondere die sicherheitsrelevanten Probleme der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten im

Vordergrund aller Überlegungen zu stehen. Dies ist nach den Schilderungen der Soldaten, die ich im Einsatzgebiet sprechen konnte, nicht immer in angemessener Weise umgesetzt worden.

Während meines Truppenbesuchs wurde mir vorgetragen, dass es vor Ort einen dauerhaften Mangel an ausreichend geschützten Fahrzeugen gebe. Darüber hinaus stünden vorhandene geschützte Fahrzeuge auf Grund fehlender Ersatzteile teilweise wochenlang nicht zur Verfügung.

Defizite beklagten Soldaten auch im Hinblick auf ihre persönliche Bewaffnung. Vielfach verfügten sie im Einsatz erst nach einer erheblichen Verzögerung über eine von ihnen „eingeschossene“ und damit auch tatsächlich beherrschte Handwaffe. Auch bei der Ausgabe von Munition habe es oftmals Engpässe gegeben. Derartige, die Sicherheit von Leib und Leben der eingesetzten Soldaten unmittelbar betreffende Ausstattungs- und Ausrüstungsdefizite sind nicht hinnehmbar.

Erfreulich ist, dass die mir gegenüber noch beklagte außerordentliche Beanspruchung der im Wachdienst eingesetzten Soldaten in Mazar-e-Sharif zwischenzeitlich durch die Einrichtung eines vierten Sicherungszuges gemindert werden konnte.

Auffällig ist die anhaltende extrem hohe Einsatzbelastung der Heeresflieger. Zugleich fehlt es immer wieder an den notwendigen Lufttransportkapazitäten. Diese Problematik kann sich in einem so unwegsamen und instabilen Einsatzland wie Afghanistan in besonderen Situationen dramatisch auswirken.

Mir ist in den Gesprächen mit den eingesetzten Soldaten, insbesondere auch mit vielen Mannschaftsdienstgraden, deutlich geworden, dass es zum Beispiel im Hinblick auf Verlegungszeitpunkte weiterhin große Planungsunsicherheit gibt. Viele Soldaten beklagten, erst wenige Tage vor dem Abflug zu erfahren, wann und wo sie eingesetzt würden. Wenn ich darüber hinaus von Kompanien im Einsatzkontingent höre, in denen Soldaten aus bis zu 60 verschiedenen Stammeinheiten Dienst tun, habe ich Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die Entsendung möglichst homogener und gemeinsam ausgebildeter Truppenteile in jeder Hinsicht wünschenswert ist.

Von schwerwiegenden Planungsspannen berichteten mir die Soldaten im Zusammenhang mit dem Aufbau des Feldlagers in Mazar-e-Sharif. Man habe zu früh und damit gewissermaßen in eine Baustelle verlegt, was die Aufbauarbeiten zusätzlich behindert habe. Mängel habe es zumal bei der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie bei der Abwasserentsorgung gegeben. Angesichts dieser Umstände ist die Leistung der Soldatinnen und Soldaten, die den Aufbau des Lagers unter schwierigsten Bedingungen gewährleistet haben, um so mehr zu würdigen.

Deutsches Einsatzkontingent OEF Marine – Horn von Afrika

(Truppenbesuch vom 20. bis 23. Februar 2006 in Djibuti)

Seit Anfang des Jahres 2002 beteiligt sich die Bundeswehr mit See- und Seeluftstreitkräften in einer Stärke von

bis zu 1 300 Soldatinnen und Soldaten an der Operation Enduring Freedom am Horn von Afrika. Der Auftrag der Seeraumüberwachung im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus wird ungeachtet der teilweise extremen klimatischen Verhältnisse erfolgreich durchgeführt. Von den schwierigen Einsatzbedingungen konnte ich mir während meines Aufenthalts in der Region ein Bild machen, wobei ich nicht in der heißesten Jahreszeit dort war. In den Sommermonaten werden regelmäßig Temperaturen von 45 °C und eine Luftfeuchtigkeit von mehr als 90 Prozent erreicht. Angesichts dessen wurde denn auch von vielen Soldaten die Ausstattung mit Unterwäsche, T-Shirts, Socken und Flecktarnanzügen quantitativ und qualitativ als nicht ausreichend bezeichnet.

Während meines Aufenthaltes an Bord der Fregatte „Emden“ konnte ich mir einen Überblick verschaffen über den Investitionsbedarf insbesondere im Bereich der Messen und Gemeinschaftsräume. Gerade im Einsatz wirken sich solche Mängel negativ auf die Stimmung und Motivation der Besatzung aus.

Offiziere und Unteroffiziere des Kontingents führten im Gespräch mit mir Klage über die sich speziell bei der Marine ergebende einsatzbedingte Abwesenheitszeit von sechs Monaten. Berücksichtige man zum Beispiel noch die Manöverzeiten und die Anwesenheitspflicht bei Liegezeiten, komme man pro Jahr auf mehr als 200 Tage an Bord.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen zeitlichen Beanspruchung der Marinesoldaten und der damit einhergehenden Belastungen für die Familien habe ich für die geäußerte Kritik Verständnis. Auch kann ich nachvollziehen, wenn die im Rahmen des „Liberty-Port-Verfahrens“ auf Grund der derzeitigen Rechtslage geltenden Beschränkungen bei vielen Soldaten Unwillen erregen.

Deutsches Einsatzkontingent KFOR – Kosovo

(Truppenbesuch vom 24. bis 26. Juli 2006 in Prizren und Pristina)

Die Situation der im Kosovo eingesetzten Bundeswehrsoldaten ist im Hinblick auf die verhältnismäßig stabile Lage nicht durch akute Schwierigkeiten gekennzeichnet. Gleichwohl beklagen die Soldaten auch hier mit wachsendem Unmut nicht zu übersehende alltägliche Defizite, deren Behebung angesichts der bereits gesammelten Einsatzerfahrungen als überfällig angesehen werden kann.

Wie im Kongo kritisierten die Soldatinnen und Soldaten auch im Kosovo die mangelnde Eignung der ihnen zur Verfügung gestellten Kampfschuhe. Zugleich wurde eine an die klimatischen Verhältnisse angepasste ausreichende Ausstattung mit Uniformteilen, T-Shirts und Socken im Sinne einer fürsorglichen Erleichterung der Dienstausbildung dringend angemahnt.

Klagen über hohe Telefonkosten und eine schlechte Qualität der Verbindungen sind aus allen Einsatzgebieten und aus zahlreichen Eingaben bekannt. Ich habe Verständnis dafür, dass sich die Soldaten als eine Brücke in die Hei-

mat möglichst störungsfreie und erschwingliche Telekommunikationsverbindungen wünschen und würde es deshalb begrüßen, wenn insoweit Verbesserungen erreicht werden könnten.

Schließlich wurde in meinen Begegnungen mit den Soldatinnen und Soldaten mir gegenüber die Notwendigkeit artikuliert, besser und zeitnäher über die sicherheitspolitische Lage informiert zu werden.

Deutsches Einsatzkontingent EUFOR – Bosnien-Herzegowina

(Truppenbesuch vom 26. bis 28. Juli 2006 in Rajlovac und Sarajewo)

Auch während meines Truppenbesuchs in diesem relativ ruhigen und stabilen Einsatzgebiet wurde ich wieder mit der schon erwähnten Thematik der mangelnden Verfügbarkeit von bzw. zu hohen Kosten für Telefon und Internet konfrontiert. Daneben wurden Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung sowie bei der Handhabung der Anzugsordnung angesprochen.

Im Hinblick auf die kurz zuvor, am 1. Juli 2006, privatisierte Feldküche wurde von den Soldaten eine extreme Leistungsverschlechterung moniert. Die Qualität der Verpflegung und auch die erforderliche Flexibilität im Einsatz ließen deutlich zu wünschen übrig.

Auch solche weniger dramatischen Klagen in einer insgesamt etwas entspannteren dienstlichen Situation kann ich durchaus nachvollziehen. Organisatorische Mängel sind immer wieder der im Grunde vermeidbare Anlass für Ärger und Frustration vieler Soldaten.

Für sich genommen klingen manche der angesprochenen Themen zwar harmlos, doch muss bedacht werden, dass all diese kleineren Schwierigkeiten nicht selten kumulativ auftreten. Im Zusammenhang mit der enormen dienstlichen Belastung, der latenten oder offenen Bedrohungslage, der monatelangen Trennung von der eigenen Familie und dem vollständigen Verlust an Privatsphäre werden diese vermeintlichen Kleinigkeiten im Einsatzalltag sehr wichtig.

Besonders kritisiert wurde darüber hinaus, dass Schlüsselpositionen im Bereich des Sanitätsdienstes nicht besetzt seien und die eingesetzten Ärzte daher zum Teil das Lager für die gesamte Dauer des Einsatzes nicht verlassen dürften.

Deutsches Einsatzkontingent – UNIFIL vor der Küste des Libanon und auf Zypern

(Truppenbesuch vom 16. bis 21. Dezember 2006 in Limassol)

Der Einsatz vor der Küste des Libanon ist erst im letzten Quartal des Berichtsjahrs angelaufen. Überprüfungsergebnisse über die mir gegenüber angesprochenen Probleme im Rahmen dieses Einsatzes liegen daher noch nicht vor.

Im Vorfeld waren die Soldatinnen und Soldaten über einen längeren Zeitraum hinweg im Ungewissen über den genauen Beginn ihres Einsatzes gewesen. Zum Zeitpunkt meines Truppenbesuchs auf den Schiffen des Einsatzverbandes sowie in Limassol auf Zypern setzte man sich im Kreis der Soldaten intensiv mit Fragen des Mandats, der genauen Auftragsdefinition und der aktuellen Bedrohungslage auseinander.

Im Hinblick auf sicherheitsrelevante Belange haben mir Soldaten vorgetragen, dass für die Sicherheit der Schützen am Schweren Maschinengewehr notwendige Ausrüstungsgegenstände wie kugelsichere Westen oder Schutzmatten nur mit Verzögerung zur Verfügung gestellt worden seien. Einsatzwichtige Materialtransporte mit „Transall“-Maschinen hätten wegen der wohl aus Kostengründen ebenfalls mit diesen Transportflugzeugen erfolgten Verlegung der Soldaten in das Einsatzgebiet zunächst unterbleiben müssen.

Aber auch schon bekannte Probleme des militärischen Einsatzalltags wurden angesprochen. Die Höhe und Differenzierung des AVZ, erneut sich abzeichnende erhebliche Laufzeiten für die Paketpost und unzureichende private Kommunikationsmöglichkeiten mit den Angehörigen per Telefon und E-Mail sorgten ebenso für Unmut wie die Bürokratie im Bereich der Familienbetreuung und die Regelungen für Heimatflüge und „Liberty-Port“-Phasen.

Die sechs Monate umfassende einsatzbedingte Abwesenheit der Marinesoldaten wurde auch von einigen Angehörigen dieses Kontingents mit Blick auf die Lebensverhältnisse an Bord und die besonderen Einsatzbedingungen als zu lang bewertet.

2.1 Einsatzplanung

Jeder Soldat hat Anspruch auf frühzeitige Informationen über seinen Einsatz, insbesondere über den Zeitpunkt des Einsatzbeginns. Hieran hat es erneut oft gefehlt.

Einige Beispiele:

Während eines Lehrgangs wurde ein Oberfeldwebel am 28. November 2005 darüber unterrichtet, dass er am 3. Dezember nach Mazar-e-Sharif verlegen sollte. Nach Ablösung vom Lehrgang aus diesem Grund wurde ihm am 29. November 2005 ohne Angabe von Gründen mitgeteilt, dass er doch nicht für den Auslandseinsatz in Betracht komme.

Ein Oberleutnant erfuhr am 23. März 2006 von seinem Bataillonskommandeur, dass er fünf Tage später, am 28. März 2006, nach Afghanistan verlegen solle. Trotz Meldung des Soldaten an seinen Kompaniechef, dass ihm die erforderliche Sicherheitsüberprüfung sowie die notwendigen ärztlichen Untersuchungen fehlten, wurde an dem Abflugtermin festgehalten. Erst am Abflugtag auf dem Flughafen Köln/Wahn wurde ihm mitgeteilt, dass sein Abflug wegen der fehlenden Sicherheitsüberprüfung doch verschoben worden sei. Der Leitverband war darüber bereits einen Tag vorher informiert worden.

Besonders oft beanstandeten Angehörige des Sanitätsdienstes Defizite bei der Planung. So erfuhr etwa ein Sanitätsoffizier erst am 23. Februar 2006 von seinem Einsatz in den Monaten März – Mai. Nachdem zunächst als Abflugtermine der 10. und später der 13. März genannt worden waren, fand die tatsächliche Verlegung schließlich am 22. März 2006 statt.

Einem weiteren Sanitätsoffizier wurde erst am 21. September 2006 mitgeteilt, dass er am 26. September 2006 nach Afghanistan verlegt werde, obwohl seine Einplanung für den Auslandseinsatz im Rahmen von ISAF bereits seit einem halben Jahr feststand.

Wenn es auch im Einzelfall durchaus gute Gründe für kurzfristige Personalentscheidungen geben mag, so wird doch im Rahmen der Eingabenbearbeitung in den meisten Fällen deutlich, dass die betroffenen Soldaten und deren Familien bei sorgfältiger und verantwortungsbewusster Planung zumindest früher aber auch umfassender hätten unterrichtet werden können und müssen.

2.2 Einsatzvorbereitung

Die Soldatinnen und Soldaten können zu Recht vom Dienstherrn erwarten, dass er sie umfassend informiert, ausgebildet und ausgestattet in einen Einsatz entsendet. Nach über eineinhalb Jahrzehnten Erfahrungen mit Auslandseinsätzen in vielen Teilen der Welt und unter sehr unterschiedlichen klimatischen Bedingungen haben die Soldaten einen berechtigten Anspruch darauf, im Einsatzgebiet Rahmenbedingungen vorzufinden, die ihnen die Durchführung des verantwortungsvollen Auftrages unter zumutbaren Bedingungen ermöglichen.

Davon konnte beim Einsatz im Kongo in der zweiten Jahreshälfte 2006 keine Rede sein. Dies gilt insbesondere für die Rahmenbedingungen, die bis zum Ende des Einsatzes keiner zufrieden stellenden Lösung zugeführt werden konnten. Aus meiner Sicht wurden die damit verbundenen gravierenden Probleme von den Soldaten zu Recht als unnötig, belastend und demotivierend empfunden.

Heftige Kritik am Aufbau und Betrieb der Feldlager in Kinshasa und Libreville wurde bereits in Eingaben an mich herangetragen. Aus der Sicht der Soldaten verfügte das von der Europäischen Union mit dem Feldlagerbau beauftragte Unternehmen weder über die dafür erforderliche Erfahrung noch das notwendige qualifizierte Personal und Management. Im Einzelnen wiesen die Soldaten darauf hin, dass die für den Aufbau des Feldlagers erforderliche Betonplatte in Kinshasa nicht erstellt worden sei. Die auf dem nur unzureichend vorbereiteten Boden errichteten Container und Zelte hätten schwerwiegende Baumängel aufgewiesen. Die Zelte seien für den Einsatz in tropischen Gebieten vollkommen ungeeignet gewesen. Sie seien verschimmelt und hätten keinen Schutz vor Insekten und Ungeziefer geboten. Darüber hinaus habe es sich bei den Sanitärcontainern um provisorisch umgerüstete Bürocontainer gehandelt. In den Toiletten habe es an Toilettenpapier, Seife und Desinfektionsmittel gefehlt.

Bei einem Rundgang durch das Feldlager in Kinshasa anlässlich eines Truppenbesuchs Anfang November 2006 konnte ich mich von den unzumutbaren Zuständen persönlich überzeugen. Soldaten berichteten mir, dass neben der Schimmelbildung und dem fehlenden Insektenschutz nach starken Regenfällen die Fäkaliengrube übergelaufen und Zelte wiederholt „abgesoffen“ seien.

Sowohl das Einsatzführungskommando der Bundeswehr als auch der Kontingentführer vor Ort räumten die schwerwiegenden Defizite ein. Am 21. September 2006 führte der Kommandeur des deutschen Einsatzkontingents in einer Stellungnahme aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt, also annähernd zweieinhalb Monate nach Einsatzbeginn, lediglich 39 der geplanten 78 Unterkunftszelte hätten bezogen werden können. Noch im Dezember teilte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr mit, dass die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Unternehmen weiterhin nicht zufrieden stellend sei. Die Unterbringungssituation habe sich weiter verschlechtert. Schimmelbefall in den Zelten und Wasserschäden hätten dazu geführt, dass 19 von insgesamt 31 Zelten wieder hätten geräumt werden müssen.

Angesichts dieser Entwicklung wäre ein stärkerer Rückgriff auf nationale Ressourcen aus meiner Sicht sinnvoll und hilfreich gewesen. Dem kann meines Erachtens nicht entgegeng gehalten werden, dass sich die Europäische Union in diesem Falle für die Beauftragung eines privaten Unternehmens entschieden hatte. Eine solche Auftragsvergabe darf nicht dazu führen, dass bewährte Ausrüstungs- und Leistungsstandards der Bundeswehr eingeschränkt werden. Für den Fall muss der Dienstherr meines Erachtens aus seiner nationalen Verantwortung heraus Vorsorge treffen und die Soldaten dadurch vor gesundheitlichen Risiken und unnötigen Belastungen schützen.

Neben dem Aufbau des Feldlagers beanstandeten die Soldaten auch zahlreiche andere in der Verantwortung des beauftragten Unternehmens liegende Leistungen, wie das Betreiben der Küche und der Wäscherei. So wurde beispielsweise Klage darüber geführt, dass Wäsche unsauber zurückgegeben worden bzw. einzelne Wäschestücke abhanden gekommen seien. Grund dafür war nach der Stellungnahme des Kontingentführers, dass die im Lager aufgebauten Waschmaschinen nicht betrieben werden konnten, weil die notwendigen Voraussetzungen durch das beauftragte Unternehmen nicht geschaffen worden waren. Die Reinigung der Wäsche wurde vielmehr angesichts der anfallenden Mengen an eine völlig überforderte lokale Wäscherei vergeben.

Unverständnis zeigten die Soldaten völlig zu Recht dafür, dass die von dem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellten Betten nur 1,80 m lang gewesen seien. Ebenso kritisch bewerteten sie die Tatsache, dass es für 700 Soldaten im Kontingent keinen Zahnarzt gegeben habe. Auch das Angebot der Marketenderwaren wurde von zahlreichen Soldaten beanstandet. Sie wiesen u. a. darauf hin, dass es über einen längeren Zeitraum weder Duschgel noch Zahnbürsten gegeben habe. Weitere Kritik

richtete sich gegen die Beschränkungen im Postverkehr und lange Laufzeiten. Anfangs galt für die Beförderung von Paketen in das Einsatzgebiet eine Gewichtsobergrenze von 2 kg. Bei Überschreitung dieser Grenze wurden Pakete nicht befördert, sondern an den Absender zurückgeschickt. Erst im Laufe des August wurden diese Beschränkungen aufgegeben und Pakete bis zu einem Gewicht von 20 kg befördert. Schließlich beanstandeten viele Soldaten vor dem Hintergrund der einsatzbedingten Erschwernisse den aus ihrer Sicht zu niedrig angesetzten Auslandsverwendungszuschlag.

Die zuletzt genannten Klagen sind aus meiner Sicht keineswegs als Lappalien abzutun. Die Fürsorgepflicht gilt auch im Einsatz, unabhängig vom Einsatzort und den Einsatzbedingungen. Die Auswirkungen solcher Unzulänglichkeiten auf die Motivation der Soldaten und damit auch die Auftrags Erfüllung sind nicht zu unterschätzen.

Sicherlich lassen sich einige Defizite mit Übergangsschwierigkeiten erklären, denen im Laufe der Wochen abgeholfen werden konnte. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass bei stärkerer Nutzung nationaler Ressourcen vieles hätte vermieden werden können, was großen Unmut hervorgerufen und das Vertrauen der betroffenen Soldatinnen und Soldaten in den Dienstherrn nachhaltig erschüttert hat. Es gilt daraus zu lernen. Ganz gleich wie die Einsatzbedingungen auch sind, der Dienstherr bleibt verpflichtet, die Soldatinnen und Soldaten einsatzgerecht auszustatten, für ihre angemessene Unterbringung und Sicherheit Sorge zu tragen und ihnen grundsätzlich die gleiche Fürsorge und Betreuung wie in anderen Einsatzgebieten zuteil werden zu lassen.

2.3 Einsatzausbildung

Immer wieder kommt es vor, dass Soldaten bei ihrer Verlegung in das Einsatzland nicht die erforderliche Qualifikation bzw. Einweisung für den von ihnen zu besetzenden Dienstposten besitzen. Das stellt die Einsatzkontingente vor erhebliche Schwierigkeiten. Meist bleibt in solchen Fällen nur die Möglichkeit, eine neue der Qualifikation der Soldaten und der Auftragslage entsprechende Arbeitsgliederung zu erstellen, wobei es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspricht, einen Soldaten nur auf solchen Dienstposten einzusetzen, für die er über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es um das sichere Beherrschen von medizinischen Geräten geht.

Mit Blick auf eine optimale sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz erscheint es beispielsweise problematisch, dass ein Sanitätsoffizier als Arzt eines Landtransportbegleittrupps über keine besondere Notfallmedizinische Ausbildung verfügen muss. Die Anschläge der Vergangenheit in Afghanistan zeigen, dass sich die Gefährdung der Soldaten im Einsatz deutlich erhöht hat. Ein Lufttransport ist auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit von Luftfahrzeugen und wegen wechselnder Wetterbedingungen gerade in Nordafghanistan nicht immer gewährleistet. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Sanitätsoffizier als

Arzt zumindest in Nordafghanistan über längere Zeit auf sich allein gestellt ist. Ausreichende Kenntnisse im Bereich „Notfallmedizin“ sollten daher für alle dort eingesetzten Sanitätsoffiziere obligatorisch sein.

Bereits im letzten Jahresbericht hatte ich darauf hingewiesen, dass Soldaten im Einsatz ihre Handwaffen beherrschen müssen. Dazu gehört u. a. ein „Einschießen“ mit den Waffen, die sie im Einsatzland ausgehändigt bekommen. Das war in Mazar-e-Sharif erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für vier Schießbahnen Ende März 2006 möglich. Ein in Feyzabad eingesetzter Scharfschütze hatte erst drei Monate nach seiner Verlegung in das Einsatzland die Möglichkeit, sein Scharfschützengewehr einzuschießen. Da der Schießplatz in Feyzabad nicht für derartige Waffen zugelassen war, musste das Anschießen der Waffen auf einer Ausweichschießbahn am Standort Kunduz stattfinden, der jedoch nur in einem ca. zwölfstündigen Kfz-Marsch zu erreichen ist. Solche Verzögerungen sind unter Sicherheitsgesichtspunkten meines Erachtens nicht akzeptabel.

Sorge bereitet weiterhin auch die Kraftfahrausbildung. Im vorangegangenen Jahr war von einem Unfall zu berichten, bei dem ein deutscher Soldat ums Leben gekommen war. Nach dem Gutachten zum Unfallhergang war die geringe Erfahrung des Kraftfahrers mit dem Fahrzeug für den Unfallhergang mit verantwortlich. Für das Jahr 2006 ist darauf hinzuweisen, dass die einsatzvorbereitende Ausbildung von Personenschützern für das Fahren mit sondergeschützten Fahrzeugen nicht möglich war, weil im Zeitraum der Einsatzausbildung weder im Heimattrupenteil noch an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr Kraftfahrzeuge dieses Typs für eine entsprechende Ausbildung zur Verfügung standen. Aus meiner Sicht ist das nicht zu verantworten.

2.4 Persönliche Ausrüstung

In der Vergangenheit wurde von Soldaten immer wieder Kritik an der persönlichen Ausrüstung geäußert. Nicht zuletzt auf Grund dessen wird die Einsatzbekleidung derzeit neu konzipiert. Sie soll den Erfordernissen des erweiterten Einsatzspektrums der Streitkräfte weiter angepasst werden.

Ausrüstungsdefizite wurden im Berichtsjahr unter anderem anlässlich der NATO-Übung STEADFAST JAGUAR sichtbar, die im Sommer 2006 auf den Kapverdischen Inseln stattfand. Trotz des dort herrschenden feucht-heißen Klimas wurden die Soldaten nicht mit Tropenstiefeln ausgestattet, weil für die dann erforderliche Wiederauffüllung der entsprechenden Sperrbestände für mögliche „scharfe“ Einsätze der NATO Response Force im laufenden Jahr keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Die Wiederbeschaffungskosten des Schuhwerks hätten bei knapp 200 000 Euro gelegen.

Auf die Bedeutung einer klimagerechten Ausrüstung wurde in den Jahresberichten der Wehrbeauftragten immer wieder hingewiesen. Angesichts der klimatischen Gegebenheiten im Zentralatlantik und eines Übungszeit-

raumes von immerhin bis zu sechs Wochen wäre eine Ausrüstung der deutschen Soldatinnen und Soldaten mit Tropenstiefeln aus meiner Sicht geboten gewesen. Das Bundesministerium der Verteidigung sah das anders. Es führte dazu aus: „Die Tropenstiefel bieten in diesem Zusammenhang keinen besonderen weiteren Schutz, sondern sind lediglich im Hinblick auf das Schuhinnenklima/die Belüftung von Vorteil. Eine auf Grund der klimatischen Bedingungen (Tagestemperaturen von bis zu 35 °C) erhöhte Schweißbildung kann durch entsprechend intensivierete Fußhygiene zumindest in Teilen kompensiert werden.“ Die Widersprüchlichkeit dieser Aussage bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Die Soldaten haben in der Vergangenheit wiederholt auf die Diskrepanz zwischen dem, was die Bundeswehr zu leisten hat, und den zur Aufgabenerfüllung bereitgestellten Mitteln hingewiesen. Die Schere zwischen Auftrag und Material geht aus ihrer Sicht täglich weiter auseinander. Ein Beispiel dafür ist die von Soldaten, insbesondere Heeresfliegern, Fallschirmjägern und Angehörigen des Kommandos Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst, immer wieder kritisierte Rückgabepflicht von Zusatzbekleidung bzw. persönlicher Ausrüstung. Eine dauerhafte Ausstattung mit einsatzspezifischer Ausrüstung würde erheblich zur Zufriedenheit der Soldaten beitragen, scheiterte aber bisher in vielen Bereichen an einer aus wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Gründen streng einsatz- und versorgungsstärkebezogenen Beschaffung.

2.5 Ausstattung

Schutz und Sicherheit der Soldatinnen und Soldaten verdienen im Einsatz höchste Priorität. Das schließt neben der Ausbildung die Ausstattung mit dem zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Gerät ein.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedrohung in Afghanistan ist es von besonderer Bedeutung, dass die Soldatinnen und Soldaten über ausreichend geschützte Fahrzeuge verfügen. Das ist bisher offensichtlich nicht der Fall. So stellte der Kommandeur des 10. Deutschen Einsatzkontingents ISAF fest, dass die Stückzahl der vor Ort verfügbaren gepanzerten Fahrzeuge noch immer hinter der notwendigen Anzahl zurückbleibe und es deshalb das Bestreben der zivilen wie militärischen Führung bleiben müsse, die Zahl der verfügbaren gepanzerten Fahrzeuge vor Ort weiter zu erhöhen.

Wie schwierig das ist, zeigt u. a. das Beispiel des Lastkraftwagens MULTI. Der Bedarf nach einer Fahrzeugschutzausstattung (FSA) wurde für dieses Fahrzeug bereits 1997 erkannt, der Zulauf ist jedoch erst ab 2007 geplant. Der MULTI mit FSA konnte wegen fehlender Mittel nicht in den Haushalt 2005 eingeplant werden.

Bereits im Jahresbericht 2005 hatte ich darauf hingewiesen, dass die notwendige Ausstattung mit geschützten Fahrzeugen nicht an fehlenden Haushaltsmitteln scheitern darf. Die Dringlichkeit der Beschaffung solcher Fahr-

zeuge hat sich angesichts der zunehmenden Zahl von Anschlägen auch auf deutsche Soldaten noch erhöht.

Ein Feldwebel wies auf eine besondere Gefährdung derjenigen Besatzungsmitglieder hin, die bei Patrouillen „über Luke“ fahren müssen. Da geeignete Sprechsätze für den Gefechtshelm nicht zur Verfügung stehen, sei der Kopf dieser Soldaten während der Zeit der Nutzung des „Sprechsatzes Funk“ im Falle eines Anschlags völlig ungeschützt.

Im Rahmen der bisherigen Ermittlungen stellte sich heraus, dass eine gewisse Anzahl geeigneter – d. h. mit dem Gefechtshelm kompatibler – Sprechsätze in Deutschland zur „nationalen Risikovorsorge“ zurückgehalten wurde. Da in Afghanistan die Gefahr von Anschlägen ständig wächst, ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die bestehenden Bestände nicht freigegeben wurden bzw. nicht frühzeitig die Beschaffung zusätzlicher geeigneter Sprechsätze veranlasst wurde.

2.6 Lufttransportkapazität

Die Feldlager der Bundeswehr vor allem in Afghanistan sind weit disloziert. Die Problematik der vielfach ungenügenden Luftversorgung hat sich dabei gerade im Fall des PRT Feyzabad gezeigt. So lag der Ausfall der geplanten Flüge im Zeitraum zwischen der 13. und der 22. Kalenderwoche 2006 bei 43 (!) Prozent bei Flächenflugzeugen und bei immerhin 24 Prozent bei Hubschraubern. Gründe hierfür waren im Wesentlichen die rasch wechselnden Wetterlagen und die – auch technisch bedingte – eingeschränkte Verfügbarkeit von Luftfahrzeugen. Gerade in Feyzabad hat sich zudem der alters- und belastungsbedingt schlechte Zustand der Landebahn negativ ausgewirkt: Seit Ende April 2006 war ein Anflug für Flächenflugzeuge nicht mehr vertretbar und die Flüge nach Feyzabad mussten eingestellt werden. Erst am 21. September 2006 konnte die Landebahn nach Abschluss entsprechender Instandsetzungsmaßnahmen für Flächenflugzeuge wieder frei gegeben werden.

Um die Versorgung der PRT – besonders in den Wintermonaten – sicherzustellen, muss ein regelmäßiger Flugverkehr auch zu abgelegenen Stützpunkten gewährleistet werden. Darüber hinaus ist es für die Soldaten von überragender Bedeutung, sicher sein zu können, dass sie im Falle eines Angriffs Luftunterstützung erhalten und ggf. auf dem Luftweg evakuiert werden können. Ein Stabsfeldwebel des PRT Feyzabad beschrieb die Situation recht plastisch: „In der Champions-League wollen wir spielen, dabei reichen die Fußballschuhe noch nicht einmal für die Kreisklasse!“

Auch wenn die kurzfristigen Flugstreichungen und Ausfälle von Versorgungsflügen stets ihren berechtigten Grund hatten, macht die Zahl der Flugausfälle die ungenügende Transportkapazität hinreichend deutlich. Angesichts des zunehmenden Einsatzes der Streitkräfte in vielen Teilen der Erde besteht hier vorrangiger Handlungsbedarf.

3 Militärische Führung

Dem Führungsverhalten gilt seit jeher das besondere Augenmerk der Wehrbeauftragten. Fehler und Schwächen in diesem Bereich wurden regelmäßig in den Jahresberichten behandelt und anhand von Fallbeispielen erläutert. Oft hieß es dazu in den Stellungnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung, es handle sich um bedauerliche Einzelfälle, denen konsequent und wirkungsvoll begegnet worden sei.

Die im Berichtsjahr an mich herangetragenen Fälle zeichnen ein anderes Bild. Fehlverhalten von Vorgesetzten ist nicht nur auf Einzelfälle beschränkt. Es wird auch nicht immer konsequent verfolgt und geahndet. Art und Umfang der festgestellten Defizite zeigen aus meiner Sicht grundsätzliche Schwächen im Führungsverhalten auf, die eine nachhaltige, übergreifende Reaktion im Bereich von Ausbildung und Dienstaufsicht erfordern.

3.1 Vorbildfunktion

Innere Führung setzt auf Führen durch Vorbild. Wer Gehorsam erwartet, muss sich nicht nur selbst an die Regeln halten, er muss auch mit gutem Beispiel vorangehen. Vorgesetzte sollen, so sagt es das Soldatengesetz, in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben. Das Gegenteil ist nicht selten der Fall. Mich erschreckt, mit welcher Selbstverständlichkeit manche Vorgesetzte selbst über die Stränge schlagen, Vorschriften missachten und die Rechte von Kameraden und Untergebenen verletzen.

Die Vorwürfe reichen dabei von unangemessenem Umgangston über den Missbrauch der Befehlsbefugnis bis hin zu tätlichen Übergriffen. Häufig ist Alkohol im Spiel.

Einige typische Beispiele:

Ein Feldwebel eines Luftwaffenausbildungsregiments beschimpfte einen ihm unterstellten Soldaten im Dienst als „Wichser, Idiot, Hurensohn und Schwuchtel.“

Ein Oberfeldwebel stieß bei einem Unteroffizierabend nach Alkoholgenuß einem Kameraden absichtlich seinen Kopf ins Gesicht, so dass dieser eine Nasenfraktur und eine leichte Gehirnerschütterung erlitt.

Ein Hauptfeldwebel eines Luftwaffengeschwaders schlug nach einer Feier im alkoholisierten Zustand einem Gefreiten unvermittelt ins Gesicht und beschädigte dessen Brille. Ein Stabsunteroffizier konnte eine weitere Attacke gegen den Gefreiten verhindern, wurde jedoch von dem Hauptfeldwebel selbst ins Gesicht geschlagen, so dass ihm ein Zahn brach.

Ein Oberfeldwebel und ein Leutnant bekamen nach einem Zugabend miteinander Streit und schlugen sich vor den Augen von Kameraden. Der Oberfeldwebel drückte den Leutnant gegen die Kasernenmauer, trat ihm wiederholt in den Unterleib, würgte ihn und zerrte ihn zu Boden. Der Leutnant setzte sich dagegen zur Wehr und schlug dem Oberfeldwebel ins Gesicht.

Ein Hauptfeldwebel weckte gegen 3.00 Uhr nachts nach erheblichem Alkoholgenuß einen als Telefonposten ein-

gesetzten Gefreiten und befahl ihm, mit freiem Oberkörper 30 Liegestütze auszuführen. Dabei filmte er den Soldaten mit seinem Fotohandy.

Ein Oberleutnant führte ohne Erlaubnis auf einem Standortübungsplatz eine private Schusswaffe mit sich und richtete die geladene Waffe mit den Worten „Bumm, Ihr seid tot!“ auf zwei Unteroffiziere. Zwei Oberfeldwebel beschimpfte er als „Schleim- und Schlammfresser.“

Die Aufzählung derartiger Beispiele ließe sich fortsetzen. Oft handelt es sich um Portepéeunteroffiziere und junge Offiziere, die auffällig werden, nicht wenige zum wiederholten Male. Es liegt auf der Hand, dass Soldaten, die sich so verhalten, nicht nur ein schlechtes Beispiel geben, sondern auch ihre Autorität als Vorgesetzte verspielen. Das gilt insbesondere, wenn es sich um Ausbilder oder Vorgesetzte in unmittelbarer Führungsverantwortung handelt.

3.2 Vertrauensverlust

Überzeugendes Führungsverhalten setzt nicht nur Fachkompetenz, sondern auch die Fähigkeit voraus, durch sachgerechte Befehlsgebung und eigenes Vorbild das Vertrauen der Untergebenen zu gewinnen. Bisweilen werden leider auch höhere Vorgesetzte diesem Anspruch nicht gerecht, wie die folgenden beiden Beispiele ausweisen.

Ein Kommandeur im Einsatzland erschien verspätet zu einer Silvesterfeier und fand keinen reservierten Sitzplatz vor. Daraufhin beschimpfte er den Projektoffizier in lautem und aggressivem Ton u. a. mit den Worten: „Was soll die Scheiße hier ... wo ist mein Platz und wer hat diese Scheiße hier erlaubt?“ Später ließ er die Feier vorzeitig beenden und ergänzte vor zwei Feldwebeldienstgraden: „Mit so einem Scheiß-Kontingent mache ich keine Feier mehr“. An einem anderen Tag erklärte er in Anwesenheit eines Oberleutnants gegenüber einem Major der Luftwaffe sinngemäß, er habe das Gefühl, die Luftwaffe setze alles daran, die Kameraden vom Heer unglücklich zu machen. Er werde deshalb alles in seiner Macht Stehende tun, um der Luftwaffe zu schaden. Im Beisein eines anderen Oberleutnants und eines holländischen Unteroffiziers bekräftigte er diese Aussage später noch einmal, so dass der Major der Luftwaffe sich bedroht fühlte. Gegen den Kommandeur wurde eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos erklärte in seiner Stellungnahme zu dem Fall, er hätte den Kommandeur aus seiner Verwendung abgelöst, wenn er von den Vorfällen rechtzeitig Kenntnis erlangt hätte.

Ein anderer Kontingentführer erteilte dem Redaktionsfeldwebel des Senders „Radio Andernach“ schriftlich den Befehl zur Vorbereitung von Sendungen, die zum einen erkennbar im Widerspruch zum Auftrag und den Möglichkeiten des Senders standen und zum anderen gegen einen eindeutigen Befehl des Einsatzführungskommandos verstießen. Zuvor war er von einem fachlich im Stab zuständigen schweizerischen Hauptmann sowie dem erfahrenen Redaktionsfeldwebel ausdrücklich auf den entgegenstehenden Befehl des Einsatzführungskommandos

und damit auf die Rechtswidrigkeit des Befehls hingewiesen worden. Der Hauptfeldwebel führte den Befehl aus und leitete ihn zusätzlich zur Prüfung an seine fachlich vorgesetzte Dienststelle im Inland weiter. Von dort wurde ihm – wie auch später durch alle eingeschalteten Kommandobehörden – die Rechtswidrigkeit des erteilten Befehls bestätigt. Der Kontingentführer zog daraus nicht nachvollziehbare Konsequenzen. Er löste den Soldaten wegen der Weitergabe von Informationen über eine ungesicherte Fernmeldeverbindung, der Infragestellung „rechtmäßig“ erteilter Befehle und wegen des dadurch eingetretenen Vertrauensverlustes vorzeitig aus dem Einsatz ab. Zudem verhängte er gegen den Redaktionsfeldwebel eine Disziplinarmaßnahme. Gegen den Kontingentführer wurden keine Maßnahmen ergriffen.

In beiden zuvor geschilderten Fällen haben hohe Vorgesetzte versagt. Der eingetretene Vertrauensverlust für sie dürfte kaum wieder gut zu machen sein, zumal beide Vorfälle nicht nur innerhalb der Kontingente, sondern darüber hinaus auch im Inland bekannt geworden sind. Eklatantes Fehlverhalten findet aber nicht nur im Einsatz statt, wie folgender Fall zeigt.

Im Rahmen einer Übung ließ ein Kompaniechef eine Hindernisbahn mit S-Draht-Rollen begrenzen und Autoreifen verbrennen. Nach seinen eigenen Worten wollte er damit eine „fordernde, erlebnisreiche und kreative“ Ausbildung gestalten. Der vor Ort fast durchgehend anwesende Bataillonskommandeur duldete die Übungsanordnung. Auf den Hinweis eines Oberfeldwebels des Sanitätsdienstes, dass ein Oberfeldarzt auf telefonische Anfrage Bedenken wegen einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung der Soldaten geäußert habe, reagierte er mit der ironischen Frage, ob der Oberfeldwebel denn auch schon den Bundesminister der Verteidigung eingeschaltet habe. Erst auf mein Ersuchen hin wurden disziplinare Ermittlungen aufgenommen.

Neben einer möglichen Gesundheitsgefährdung kann das Verbrennen von Autoreifen unter Umweltgesichtspunkten strafbar sein. Aus diesem Grunde gab der Bataillonskommandeur im Rahmen der von ihm erst auf Grund der Eingabe eingeleiteten Ermittlungen die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer Straftat des Kompaniechefs ab. Weder er noch der um Abgabe einer Stellungnahme gebetene Kommandeur auf Divisionsebene erkannten zunächst eine Fehlverhaltensweise und Mitverantwortung des Bataillonskommandeurs. Erst der sodann eingeschaltete Befehlshaber der höheren Führungsebene stellte die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens auch des Bataillonskommandeurs fest und machte keinen Hehl aus seiner Einschätzung, dass er im Falle der Erstzuständigkeit gegen ihn ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet hätte. Seine Bewertung des Vorgangs ließ keine Frage mehr offen. Das hätten zuvor jedoch schon die Kommandeure auf den unteren Führungsebenen leisten können und müssen.

Die genannten Beispiele machen deutlich: Höhere Dienstgrade bieten keine Garantie für vorbildliches Verhalten. Im fürsorglichen, beispielgebenden Umgang mit

ihren Soldaten müssen Vorgesetzte sich täglich aufs Neue bewähren. Einfühlungsvermögen ist dabei ebenso gefragt wie die Fähigkeit, berechtigte Kritik auszuhalten und eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen. Das gilt insbesondere im Einsatz. Für ein „Herrschen nach Gutsherrenart“, wie es einer meiner Amtsvorgänger einmal ausdrückte, ist in der Bundeswehr kein Platz.

3.3 Schwächen in der Ausübung der Disziplinarbefugnis

Führungsschwächen und Pflichtverletzungen wie die zuvor genannten erfordern das deutlich korrigierende Eingreifen der zuständigen Vorgesetzten. Wenn sie – wie es die Wehrdisziplinarordnung vorschreibt – Sachverhalte pflichtgemäß ermitteln, bewerten und die gebotenen Maßnahmen ergreifen, dann finden die Grundsätze der Inneren Führung wenigstens auf diese Weise Beachtung. Leider muss ich auch in diesem Bereich zunehmende Defizite feststellen.

Neben den erforderlichen Rechtskenntnissen fehlt manchen Vorgesetzten offenbar auch der Wille, mögliche Pflichtverletzungen aufzuklären und die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Besonders schwer wiegt es, wenn auf solche Defizite auch nach Einschaltung der höheren Kommandoebenen nicht angemessen reagiert wird. Die Fehler, die im Rahmen der Ausübung der Disziplinarbefugnis gemacht werden, sind vielfältig. Die nachfolgende Aufstellung nennt die häufigsten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben:

Sachverhalte werden nicht oder nur unzureichend ermittelt. Förmliche Vernehmungen unterbleiben, beispielsweise indem Beschuldigte nur um eine Stellungnahme gebeten werden, oder sie werden nicht nach den Vorgaben der Wehrdisziplinarordnung durchgeführt. Zeugen werden nicht vernommen und Widersprüche in Zeugenaussagen nicht aufgeklärt. Disziplinarverfügungen werden fehlerhaft erstellt und bleiben unbeanstandet. Pflichtverletzungen werden unzureichend gewürdigt, beispielsweise durch Erzieherische Maßnahmen, wo auch nach Einschätzung der höheren Vorgesetzten eine Disziplinarmaßnahme zwingend geboten gewesen wäre. Trotz schwerwiegender Dienstvergehen werden Betroffene nicht aus ihrer Verwendung abgelöst und Vorgesetzte werden trotz Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens in den Einsatz geschickt.

Die Häufung solcher Fehler ist auffällig, das müssen auch höhere Vorgesetzte einräumen. So ließ ein Befehlshaber eine Disziplinarmaßnahme wegen schwerwiegender Mängel aufheben. Gegenüber dem verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten beanstandete er auf acht Seiten nicht weniger als 40 zum Teil schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung, der Wehrbeschwerdeordnung und des Soldatenbeteiligungsgesetzes. Ein anderer Befehlshaber rügte vor dem Hintergrund der Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme und eines Beschwerdebescheides bei den zuständigen Vorgesetzten gravierende Mängel an Rechtskenntnissen im Wehrbeschwerde- und Disziplinarrecht.

Oft werden Fehler erst im Rahmen der von mir eingeleiteten Überprüfung aufgedeckt. Überdies stelle ich fest, dass sie mit Mängeln bei der Bearbeitung der Eingaben einhergehen. So geschieht es immer wieder, dass Ermittlungsunterlagen nicht erstellt oder nicht vorgelegt werden, Stellungnahmen nachgeordneter Vorgesetzter unkritisch übernommen werden, der angeschriebene Kommandeur auf eine eigene Bewertung verzichtet oder aber in seiner Stellungnahme auf den Gegenstand der Petition nur unzureichend eingeht.

Bedenklich ist es darüber hinaus, wenn Vorgesetzte auf Eingaben verärgert reagieren, beispielsweise wenn sie sich in ihrer Stellungnahme darüber beklagen, wie viel Aufwand ihnen die Bearbeitung der Eingabe bereitet habe. Für solche Anmerkungen ist aus meiner Sicht kein Platz. Mit der Eingabe an den Wehrbeauftragten nimmt der Soldat ein ihm gesetzlich eingeräumtes Recht wahr. Der Eingabe ist nachzugehen, so wie es Recht und Gesetz vorschreiben.

Nachhaltig besorgt machen mich die Eingaben, in denen Petenten Vorwürfe gegen Vorgesetzte entweder anonym schildern oder darum bitten, nicht namentlich genannt zu werden. Einige machen dabei aus ihrer Angst vor Repressalien oder Nachteilen für ihre Laufbahn keinen Hehl.

Manchmal wenden sich auch Soldaten, vorrangig Offiziere, für ihre Kameraden an den Wehrbeauftragten, weil sie das Verhalten von Vorgesetzten als nicht hinnehmbar empfinden. In dem Fall des Redaktionsfeldwebels beispielsweise war es ein Oberleutnant. In einem anderen Fall, als es um Fehlverhalten in einer Grundausbildungseinheit ging, wandte sich ein Hauptmann an mich, weil der Betroffene erhebliche Nachteile befürchtete. Ich begrüße es, wenn Fehlverhalten auf diese Weise offen gelegt und korrigiert werden kann.

Trotz all dieser Mängel darf nicht unerwähnt bleiben, dass die überwiegende Zahl der Vorgesetzten ihren ohnehin fordernden Dienst engagiert und korrekt versieht. Denjenigen, die meinen Bitten um Überprüfung von Eingaben unverzüglich, umfassend und sachgerecht nachkommen, gilt mein ausdrücklicher Dank. Es ist die Mehrheit. Ungeachtet dessen bleibt festzustellen, dass die Zahl der Vorgänge, die erst nach Einschaltung hoher und höchster Vorgesetzter zufrieden stellend bearbeitet und abgeschlossen werden können, zunimmt.

3.4 Ursachen und Handlungsbedarf

Die aufgezeigten Führungsschwächen werfen die Frage nach ihren Ursachen auf. Im Kern geht es um die Voraussetzungen und Bedingungen zeitgemäßer Menschenführung. Insbesondere vier Gesichtspunkte erscheinen mir in diesem Zusammenhang einer näheren Betrachtung wert.

3.4.1 Personalauswahl

Für den Dienst in den Streitkräften braucht es motivierte Soldatinnen und Soldaten, die die Grundsätze der Inneren Führung verinnerlicht haben und danach handeln. Dazu

gehört auch die Fähigkeit, Menschen führen zu können. Wer in diesem Punkt Defizite hat, wird als Vorgesetzter versagen.

Nicht jeder fachlich qualifizierte Soldat genügt den Ansprüchen an einen militärischen Führer. Diejenigen, die über die zivilberufliche Qualifikation den Weg zur Bundeswehr finden, müssen auch die charakterlichen Eigenschaften mitbringen, die verantwortungsvolle Führung erfordert. Die genannten Beispiele legen den Schluss nahe, dass die Auswahl von Unteroffizieren und Offizieren im Hinblick auf ihre Führungsfähigkeiten nicht immer erfolgreich war. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine endgültige Entscheidung über die Eignung zum Vorgesetzten, insbesondere bei Unteroffizieren, nicht erst nach einer entsprechenden Bewährung in der Truppe erfolgen sollte.

3.4.2 Ausbildung

Der Ausbildungsbedarf hat mit Blick auf die Auslandseinsätze und ihre besonderen Anforderungen zugenommen. Bei meinen Besuchen in den Einsatzgebieten und den zentralen Ausbildungseinrichtungen habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich professionell und gut ausgebildet werden. Die Leistungen der ganz überwiegenden Zahl der Soldaten bestätigen diese Einschätzung.

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind aber auch ein Teil unserer Gesellschaft. Vielen von ihnen sind die Besonderheiten der Streitkräfte fremd. Wenn junge Staatsbürger als Grundwehrdienstleistende, Unteroffizier- oder Offizieranwärter zur Bundeswehr kommen, dann müssen sie dort mit den Grundsätzen der Inneren Führung und mit Wertmaßstäben vertraut gemacht werden, die vielen von ihnen aus Schule und Elternhaus nicht bekannt sind. Der Erfolg dieser Ausbildung steht und fällt mit der Qualität und Quantität des Unterrichts und der Ausbilder. Erhielten diese selbst eine unzureichende Ausbildung, dann können sie dies regelmäßig weder vorleben noch weiter vermitteln.

Schon in meinem vorangegangenen Jahresbericht hatte ich wie meine Vorgänger auf Versäumnisse bei der Unterrichtung und praktischen Umsetzung der Themen „Soldatenbeteiligungsrechte“ und „Politische Bildung“ hingewiesen. Bei Weiterbildungsveranstaltungen mit Vertrauenspersonen wurde in diesem Jahr erneut beanstandet, dass viele Disziplinarvorgesetzte keine Unterriehte durchführen, auf eine Einweisung verzichten, keine Unterlagen übergeben und die gewählten Vertrauenspersonen nur unzureichend beteiligen.

Bei den letzten drei Tagungen der „aktion kaserne“, in denen es regelmäßig um die Beteiligungsrechte der Soldaten geht, hat auch ein für die Beteiligungsrechte zuständiger Referent aus dem Bundesministerium der Verteidigung teilgenommen. Obwohl das Bundesministerium der Verteidigung meine Kritik in allen Stellungnahmen zu den Jahresberichten als berechtigt angesehen und Verbesserungen angekündigt hat, ist Besserung bisher nicht zu er-

kennen. Ähnliches gilt für die Durchführung der Unterriehte zum Thema „Politische Bildung“. Sie kommen nach wie vor zu Gunsten anderer Ausbildungsgebiete zu kurz.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Ausbildungskompanien zuteil werden. Da dort häufig Schwächen im Führungsverhalten der Vorgesetzten festgestellt werden, kommt der Personalauswahl und der Dienstaufsicht in diesen Einheiten besondere Bedeutung zu. Letztere muss auch den Inhalt, den Umfang und die Art der Vermittlung des Ausbildungsstoffes im Blick haben. Im Rahmen einer Tagung trug ein Soldat vor, er habe seinen Kompaniechef in der Grundausbildung nur zur Begrüßung und zur Verabschiedung gesehen. An Unterriehte über die Vorgesetztenverordnung, die Wehrdisziplinarordnung und die Wehrbeschwerdeordnung könne er sich nicht erinnern. Jedenfalls seien solche Unterriehte nicht vom Kompaniechef durchgeführt worden.

In einem anderen Fall sah der Dienstplan die Unterrichtung über Wahl und Aufgaben der Vertrauensperson sowie die Zusammenarbeit mit dem Disziplinarvorgesetzten durch einen Oberfeldwebel vor. Wenn ein Einheitsführer sich dieses Themas nicht persönlich annimmt, zeigt dies den Stellenwert, den er den Beteiligungsrechten einräumt.

Auch dürfen die jungen Soldaten in der Ausbildung nicht überfordert werden. In einer auf zwei Monate verkürzten Grundausbildung sah der Dienstplan beispielsweise an mehreren Tagen durchgehend und ohne Berücksichtigung von Zeiten für das Mittag- und das Abendessen Ausbildung von jeweils 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr vor. Einer zweistündigen Sportausbildung folgten neuneinhalb Stunden Unterricht – davon sieben Stunden mit anspruchsvollen Themen des Wehrrechts und der soldatischen Ordnung. Einer Formalausbildung von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr schloss sich sodann bis 22.30 Uhr Innendienst an. Eine solche Planung widerspricht allen Grundsätzen der Methodik und Didaktik. Da werden Ausbildungsinhalte wichtiger Art „durchgepeitscht“ und „abgehakt“. Eine solche Ausbildung ist sinnlos.

3.4.3 Rechtskenntnisse und Rechtsausbildung

Zeitgemäße Menschenführung setzt u. a. Rechtsbewusstsein und Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Dienstvorschriften voraus. Auf die Defizite in diesem Bereich haben meine Amtsvorgänger und ich in der Vergangenheit eindringlich hingewiesen. Sie haben sich im Berichtsjahr einmal mehr bestätigt.

Angesichts dieser Defizite kommt dem Unterricht, der Beratung und der Begleitung der Vorgesetzten durch Rechtsberater und Rechtslehrer eine herausragende Bedeutung zu. Verminderte Stundenansätze an den Schulen der Bundeswehr und Vakanzen auf wichtigen Dienstposten führen zu erheblichen Einschränkungen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die negativen Auswirkungen sind deutlich erkennbar. Die unentbehrliche Weiterbildung in der Truppe findet in vielen Bereichen nicht mehr statt. Vorgänge bleiben unbearbeitet liegen, Verfahren al-

ler Art verzögern sich zu Lasten der betroffenen Soldaten und für die immer wichtigere Beratung der Disziplinarvorgesetzten bleibt keine oder zu wenig Zeit.

Mit besonderem Nachdruck hatte ich bereits im vorangegangenen Jahresbericht die Besetzung aller Dienstposten im Bereich der Rechtspflege angemahnt. In seiner Stellungnahme hatte der Bundesminister der Verteidigung die möglichst vollständige Nachbesetzung bis zum Jahresende 2006 in Aussicht gestellt. Das konnte nicht umgesetzt werden, im Gegenteil. Das Fehlen an Rechtsberatern hat sich von 13 zu Jahresbeginn auf 20 zum Ende des Berichtsjahres erhöht. Rechnet man die in den Einsatzgebieten eingesetzten Rechtsberater hinzu, dann beläuft sich das Fehlen im Inland auf 26 Rechtsberater und Rechtslehrer. Ich halte das für nicht akzeptabel.

3.4.4 Stehzeit der Disziplinarvorgesetzten

Im Gespräch mit Disziplinarvorgesetzten, aber auch mit ihnen unterstellten Soldaten wird immer wieder auf die zu kurze Stehzeit der Kommandeure und vieler Einheitsführer hingewiesen. Diese Kritik ist berechtigt. Bisweilen stehen Kommandeure ihrem Verband nur knapp ein Jahr zur Verfügung. Übungen, Einsätze sowie Zeiten ihrer Vor- und Nachbereitung haben zur Folge, dass die Begegnung vieler Soldatinnen und Soldaten mit ihrem Kommandeur zu einem seltenen Erlebnis wird. Einen Verband und die Soldaten intensiv kennen zu lernen, Dienstaufsicht auszuüben und durch tägliche Begegnungen zu den Soldaten ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, ist unter solchen Bedingungen nahezu unmöglich. Dies wäre allerdings erforderlich, um dem Ausbildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können.

So manche Eingaben wären aus meiner Sicht nicht geschrieben worden, wenn für das Gespräch und die fürsorglich kameradschaftliche Begegnung mehr Zeit gewesen wäre. Um diesem Missstand abzuwehren, sollte nach Wegen gesucht werden, die Stehzeiten von Kommandeuren und Einheitsführern wieder zu verlängern. Mit Blick auf die abnehmende Zahl der Verbände müssten dann allerdings gleichzeitig Lösungen gefunden werden, wie Offiziere auch ohne Durchlaufen einer Kommandeurverwendung eine leistungsgerechte Förderung erfahren können.

4 Personal

Der Gesamtumfang der Streitkräfte betrug im Berichtsjahr durchschnittlich rund 250 000 Soldatinnen und Soldaten. Gegenüber dem Vorjahr ging er damit um weitere knapp 2 000 Soldaten zurück.

4.1 Beförderungssituation bei den Mannschaften

Auch in diesem Berichtsjahr gaben Beförderungsfragen Anlass zu zahlreichen Eingaben. Im Bereich der Mannschaften ging es erneut um Wartezeiten für Hauptgefreite bei der Beförderung zum Stabsgefreiten. Mitte des Jahres betrug die Wartezeit durchschnittlich vier Monate.

Ursächlich dafür waren fehlende Planstellen. Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2006 im Juli entspannte sich die Situation. Dank der im Haushalt zusätzlich ausgebrachten Planstellen sank die Wartezeit auf durchschnittlich zwei Monate.

Sollte sich der für das Jahr 2007 geplante weitere Stellenaufwuchs realisieren lassen, könnten Wartezeiten bei der Beförderung zum Stabsgefreiten der Vergangenheit angehören. Für die Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften im Bereich der Mannschaften wäre das ein wichtiger Schritt.

4.2 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepe

Nach wie vor ist der Unmut der dienstälteren Unteroffiziere mit Portepe über ihre Beförderungssituation groß. Da geht es um die von ihnen empfundene Benachteiligung gegenüber jüngeren Kameraden, die, insbesondere wenn sie an der Schwelle zur Übernahme als Berufssoldat stehen, aus Sicht der Dienstälteren besser beurteilt und anschließend schneller befördert werden, sowie die qualitativ und quantitativ zunehmende Sorge, das Laufbahnziel nicht mehr zu erreichen. Zwei Beispiele für rund 50 ähnlich gelagerte Fälle, die an mich herangetragen wurden:

Ein Hauptfeldwebel – seit 29 Jahren Soldat und im April 1993 zum Hauptfeldwebel befördert – schrieb, dass er ständig als stellvertretender Zugführer und von Februar 2001 bis 2003 sowie von Juli 2005 bis Ende 2006 als Zugführer (Leutnant/Oberleutnant-Dienstposten) eingesetzt war. Dienstpostenwahrnehmungspunkte für eine höherwertige Tätigkeit hätten ihm nicht mehr zuerkannt werden können, weil er bereits im September 2000 die nach Erlasslage maximal anrechenbaren Dienstpostenwahrnehmungspunkte erreicht hatte. Er klagte: „Es ist nicht sehr motivierend, zusehen zu müssen, wie immer jüngere Kameraden zum Stabsfeldwebel befördert werden und ich nach 29 Dienstjahren mit einer Beurteilungsnote von 6,125 selbst leer ausgehe.“

Ein anderer Hauptfeldwebel, der seit 1998 auf seine Beförderung zum Stabsfeldwebel wartet und im Jahr 2005 letztmalig mit einem Notendurchschnitt von 6,3125 und einer Förderungswürdigkeit „E“ beurteilt worden war, klagte: „Es ist für mich nicht nachzuvollziehen, warum bei mir der erteilte Beurteilungsbuchstabe „E“, besonders förderungswürdig, nicht zum Tragen kommt. Es fällt mir immer schwerer, mich zu motivieren, loyal zu meinem Dienstherrn zu stehen, wenn er es mir gegenüber auch nicht tut. Hinzu kommt, dass ich die hämischen Blicke von Kameraden ertragen muss (nach dem Motto, 50 Jahre und Hauptfeldwebel – was hat der denn verbrochen).“

In der Stellungnahme zu der Eingabe hieß es, wie in zahlreichen anderen Fällen auch, dass der Petent unter Berücksichtigung der Beurteilungen aus den Jahren 2000 (4,8125) und 2002 (5,625) nicht zu der absoluten Spitzengruppe gehöre.

Dass die Beurteilungspraxis auf der Grundlage der derzeit gültigen Bestimmungen seit Jahren einer zunehmenden Inflation von Bestnoten unterliegt, ist unstrittig. Um daraus für dienstältere Soldaten Nachteile auszuschließen, ist für die Beförderung von Feldwebeln seit März 2003 nur noch die letzte planmäßige Beurteilung maßgebend. Bei Punktgleichheit entschieden, so die bisherige Maßgabe des Bundesministeriums der Verteidigung, die Wertung der Förderungswürdigkeit, die Dienstzeit im bisherigen Dienstgrad und schließlich die Gesamtdienstzeit, in dieser Reihenfolge.

Diese Praxis wurde im Berichtsjahr geändert. Bei Punktgleichheit entscheidet jetzt der Mittelwert der Leistungsmerkmale der vorletzten Beurteilung, danach der drittletzten und danach schließlich, bei Unterrepräsentanz von Frauen, das Geschlecht über die Auswahl. Ursprünglich sollte das „Nachwirken“ älterer Beförderungen vermieden werden. Das ist jetzt wieder eingeführt.

Für die in den beiden Beispielen genannten Hauptfeldwebel hatte das praktisch keine Bedeutung. Sie mussten zur Kenntnis nehmen, dass angesichts der bereits erwähnten inflationären Beurteilungspraxis Soldaten mit einem Notendurchschnitt von 6,4 bis 6,5 schon nicht mehr der Leistungsspitze zugeordnet werden können.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich den Versuch des Ministeriums, das Beurteilungssystem auf eine neue Grundlage zu stellen. Nach den ab Januar 2007 geltenden neuen Beurteilungsbestimmungen wird unter anderem der Beurteilungszeitraum wieder auf zwei Jahre festgesetzt. Darüber hinaus werden für besondere Auslandsverwendungen verbindliche Beurteilungsbeiträge erstellt, die eröffnungs- und erörterungspflichtig sind und Bestandteil der nächsten planmäßigen Beurteilung werden.

Ich hoffe, dass sich die damit in der Truppe verbundene Erwartungshaltung im Hinblick auf mehr Transparenz und eine gerechtere Leistungsdifferenzierung erfüllt und die nachhaltige Unzufriedenheit mit der derzeitigen Beurteilungspraxis beseitigen hilft. Die diesbezügliche Entwicklung werde ich verfolgen.

4.3 Mängel bei der Personalbearbeitung

Bereits im letzten Jahr hatte ich eindringlich auf die Bedeutung der Personalführung für die Zufriedenheit und die Motivation der Soldaten hingewiesen. Aufgetretene Fehler hatte ich mit zahlreichen Beispielen belegt. Die darin sichtbar gewordenen Defizite sind nach wie vor akut. Zu oft gehen Anträge verloren oder werden gar nicht, nur zögerlich oder fehlerhaft bearbeitet.

Besonders misslich ist es, wenn Petenten mehrfach von solchen Fehlern betroffen werden. Leider sind auch das keine Einzelfälle mehr. Zwei Beispiele:

Ein Soldat hatte sich bereits im Jahr 2005 wegen Verzögerungen bei seiner Beförderung zum Unteroffizier an mich gewandt. Nach Überprüfung der Angelegenheit wurde der Petent mit rückwirkender Planstelleneinweisung zum 1. Januar 2005 zum Unteroffizier befördert und

hinsichtlich der Zeit vom 1. Oktober 2004 (frühestmöglicher Zeitpunkt der Beförderung) bis 31. Dezember 2004 schadlos gestellt. Im September 2006 teilte mir der Soldat mit, dass seine seit dem 1. Oktober 2005 mögliche Beförderung zum Stabsunteroffizier noch nicht erfolgt sei. Er bat mich deshalb ein zweites Mal um Unterstützung.

Die Überprüfung machte erneut Fehler in der Personalbearbeitung sichtbar. Der Soldat wurde mit rückwirkender Planstelleneinweisung zum 1. Juli 2006 zum Stabsunteroffizier befördert. Die darüber hinausgehende Schadlosstellung erfolgte bis zum März 2006 also ein Jahr nach seiner tatsächlichen Beförderung zum Unteroffizier. Meines Erachtens hätte der Petent bis zum 1. Oktober 2005, dem Zeitpunkt seiner Beförderung zum Stabsunteroffizier, wenn der Petent zeitgerecht zum Unteroffizier befördert worden wäre, schadlos gestellt werden müssen. Diese Einschätzung wurde zwischenzeitlich vom Bundesministerium der Verteidigung bestätigt.

In einem anderen Fall wandte sich ein Stabsunteroffizier (Feldwebelanwärter) ein zweites Mal an mich. Der Soldat bemängelte, dass er von seiner Einheit trotz fehlender Lehrgangsvoraussetzungen zum Feldwebellehrgang geschickt worden sei. Durch die erfolgte Ablösung vom Lehrgang habe er Laufbahn Nachteile erlitten. Im Rahmen der Überprüfung bestätigte sich das Vorbringen des Soldaten. Auch er wurde schadlos gestellt. Bereits im Jahre 2003 hatte er sich bei mir darüber beschwert, dass sein Antrag auf Übernahme in die Feldwebellaufbahn nicht bearbeitet worden sei. Auch damals hatte sich der Vortrag des Petenten bestätigt. Sein Antrag war fehlerhaft bearbeitet worden. Die sechsmonatige Verzögerung der Übernahme in die Feldwebellaufbahn war daraufhin durch eine finanzielle und laufbahnrechtliche Schadlosstellung ausgeglichen worden.

Art und Zahl der Fälle machen deutlich, dass die grundsätzlichen Mängel im Bereich der Personalbearbeitung nicht behoben sind. Die insoweit vom Dienstherrn angekündigte stärkere Dienstaufsicht hat über die Abhilfe im Einzelfall hinaus aus meiner Sicht noch keine nachhaltige Wirkung gezeigt. Das muss sich ändern.

4.4 Laufbahnfragen

4.4.1 Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes

Kritik erhoben Petenten an den Auswahlkriterien zur Zulassung/Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes (OffzMilFD).

Ein Oberfeldwebel beklagte, dass die Allgemeine Eignungsfeststellung im Punktesystem den gleichen Stellenwert wie eine Laufbahnbeurteilung habe. Im Gegensatz zu den Beurteilungen werde die Allgemeine Eignungsfeststellung aber nur einmal durchgeführt und bleibe bis zum Dienstzeitende gültig. Die Eignungsfeststellung stehe in keinem Zusammenhang mit der konkreten dienstlichen Tätigkeit und der Einschätzung der jeweiligen Vorgesetzten. So habe ihn das Zentrum für Nachwuchsgewinnung West seinerzeit als für die Unteroffizierlaufbahn

nicht geeignet eingestuft. Heute sei er bereits Oberfeldwebel der Luftwaffe und wiederholt zum Laufbahnwechsel OffzMilFD bzw. Berufssoldat vorgeschlagen worden.

Ein anderer Oberfeldwebel beklagte, dass er schon nach dem Physical Fitness Test, den computergesteuerten Tests und einer Gesprächsrunde ausgeschieden sei. „Ich hatte keine Möglichkeit, mich vorzustellen, mich mit meinen Kenntnissen und Fähigkeiten zu beweisen oder meine Vorstellungen über meine Zukunft darzulegen. An diesem Test darf man nur einmal teilnehmen, deshalb wird mich die Einstufung Soldat auf Zeit während meiner gesamten Bundeswehrlaufbahn bei jeder Bewerbung in meiner Personalakte begleiten.“

Die Grundsätze und Vorgaben für die Durchführung der Allgemeinen Eignungsfeststellung für Unteroffiziere hat das Bundesministerium der Verteidigung in einem Erlass geregelt. Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist in zwei Prüfabschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt umfasst das psychologische Testverfahren, ein Rundgespräch und den Physical Fitness Test. Nur die Unteroffiziere, die danach durch die Prüfungskommission als „voraussichtlich zum Berufssoldaten geeignet“ eingestuft werden, nehmen am weiteren Verfahren teil.

Ob ein Bewerber für die Laufbahn der OffzMilFD zugelassen werden kann, ist von der letzten planmäßigen Beurteilung, der Laufbahnbeurteilung, dem Ergebnis des Feldwebellehrgangs und der Allgemeinen Eignungsfeststellung abhängig. Aus diesen Einzelkriterien wird eine Gesamtsumme gebildet. Ausgewählt werden dann die jeweils besten Bewerber unter Berücksichtigung der ganzheitlichen Betrachtung im Eignungs- und Leistungsvergleich. Das Gewicht der letzten planmäßigen Beurteilung überwiegt in der Regel den Stellenwert der Allgemeinen Eignungsfeststellung. Durch die Berücksichtigung der letzten planmäßigen Beurteilung und der Laufbahnbeurteilung werden bereits 60 Prozent des Gesamtpunktwertes gebildet. Das Ergebnis der Allgemeinen Eignungsfeststellung fließt lediglich mit ca. 20 Prozent in den Gesamtpunktwert ein.

Der psychologische Test für die Eignung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes schließlich stellt als Prognoseentscheidung auf andere Kriterien ab als die Beurteilung der Leistungen des Bewerbers auf seinem Dienstposten. Dass die Allgemeine Eignungsfeststellung nur einmal durchgeführt werden kann, ist angesichts der Vielzahl der Bewerbungen nachvollziehbar.

4.4.2 Laufbahnwechsel

Bereits in den letzten Jahren wandten sich Soldaten an mich, weil ihnen der Wechsel in die Feldwebellaufbahn verwehrt wurde. Auch in diesem Jahr erreichten mich hierzu ca. 130 Eingaben.

Ein Stabsunteroffizier (w) beklagte, dass sie keine Möglichkeit mehr habe, in die Feldwebellaufbahn zu wechseln. Die Petentin wurde im Februar 2005 beim Zentrum für Nachwuchsgewinnung für die Feldwebellaufbahn als geeignet eingestuft. Mangels entsprechender Einpla-

nungsmöglichkeit begann sie im Juli 2005 zunächst eine Eignungsübung in der Unteroffizierlaufbahn. Danach war ihr ein Laufbahnwechsel auf Grund des Erlasses FÜ H I 2 vom 27. Oktober 2004 nicht mehr möglich. Auch im Rahmen der Überprüfung konnte der Petentin kein nachträglicher Wechsel in die Feldwebellaufbahn ermöglicht werden. Aus meiner Sicht ist das dem Dienstherrn anzulasten. Er hätte die Petentin bei ihrer Einstellung auf die laufbahnrechtlichen Bestimmungen hinweisen müssen.

Ein Stabsgefreiter wandte sich an mich, weil seine wiederholten Anträge auf Wechsel in die Feldwebellaufbahn abgelehnt worden waren. Die Überprüfung ergab, dass bei der Luftwaffe kein zu besetzender Feldwebeldienstposten aufgezeigt werden konnte. Eine Einplanung beim Heer war ebenfalls nicht möglich, weil die vom Petenten begehrten Dienstposten nur für ungediente Freiwillige vorgesehen waren und nicht durch Laufbahnwechsler besetzt werden konnten. Das war umso bedauerlicher, als der Soldat über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügte, die für den von ihm begehrten Dienstposten verwendbar gewesen wäre.

4.4.3 Verwendungs- und Beförderungsverfahren für Oberstabsfeldwebel

Verwendungen auf höherwertigen Dienstposten oberhalb der allgemeinen Laufbahnperspektive sind das Ziel der leistungsstarken Soldatinnen und Soldaten. Diejenigen, die sich trotz höchster Anerkennung ihrer Leistungen und guter Beurteilungen im Eignungs- und Leistungsvergleich nicht durchsetzen können, wenden sich häufig an mich und bitten um Überprüfung des Auswahlverfahrens, insbesondere für eine Verwendung auf einem Oberstabsfeldwebel-/Oberstabsbootsmann-Dienstposten.

Ein Hauptfeldwebel beklagte, nach 16 Feldwebeldienstjahren immer noch „Anwärter“ für die Besetzung eines Oberstabsfeldwebel-Dienstpostens zu sein, weil er noch nicht, wie in dem Verwendungsplanungsverfahren für Berufsunteroffiziere gefordert, das 38. Lebensjahr vollendet hatte. Er regte an, den zu betrachtenden Personenkreis und die Soldaten zu ermitteln, die im Dienstpostenbesetzungszeitraum die zeitlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt hätten.

Der Zuordnungsumfang der „Anwärtergruppe“ für Oberstabsfeldwebel-Dienstposten orientiert sich am Besetzungsbedarf der folgenden vier Jahre. Die Zuordnung erfolgt im Rahmen der „ganzheitlichen Betrachtung“ von Eignung, Befähigung und Leistung des Berufsunteroffiziers unter besonderer Berücksichtigung der letzten drei planmäßigen Beurteilungen und der strukturellen Vorgaben des jeweiligen Führungsstabes. Die langfristige individuelle Planung für die Verwendung auf herausgehobenen Dienstposten soll eine bedarfsorientierte, eignungs- und leistungsgerechte Förderung der Berufsunteroffiziere verwirklichen, besonders qualifizierten Soldaten eine individuelle Laufbahnperspektive zum Erreichen der Spitzenverwendung aufzeigen und für vergleichbare Gruppen gleiche Laufbahnchancen ermöglichen. Dementsprechend wurde der im Verwendungsplanungsverfah-

ren zu betrachtende Personenkreis altersmäßig auf die Zeit zwischen der Vollendung des 38. und der Vollendung des 48. Lebensjahres beschränkt. Damit wird im Rahmen eines ausbildungs- und verwendungsreihenübergreifenden Chancenausgleichs ermöglicht, dass potenzielle Oberstabsfeldwebelkandidaten, die diesen Dienstgrad in ihrer bisherigen Ausbildungs- und Verwendungsreihe mangels entsprechend dotierter Dienstposten nicht erreichen können, rechtzeitig umgesetzt und ergänzend ausgebildet, weitergebildet oder eingewiesen werden können.

Ein Stabsfeldwebel, der 2001 einen schweren Dienstunfall erlitten hatte und seither vom Sport befreit ist, befürchtete dadurch Nachteile im Verwendungsplanungsverfahren für die Zuordnung zu einem Oberstabsfeldwebel-Dienstposten. Die Befürchtung war unbegründet. Im Rahmen der ganzheitlichen Betrachtung wird auch die körperliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Soldatinnen und Soldaten, die keinen Nachweis über die sportliche Leistungsfähigkeit vorgelegt haben, werden zur Vorlage entsprechend aufgefordert. Wird ein Nachweis nicht erbracht, hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte dies detailliert zu begründen. Im Wege der Einzelfallbetrachtung wird unter Berücksichtigung dieser Begründung über die endgültige Zuordnung entschieden. Ein Soldat, der aus gesundheitlichen Gründen vom Sport befreit ist, erleidet damit grundsätzlich keine Laufbahn Nachteile. Der Petent konnte sich allerdings auf Grund seines Eignungs- und Leistungsbildes nicht durchsetzen.

4.4.4 Dienstzeitverkürzung und Verwendungsplanung zum Dienstzeitende

Verwendungsplanung gibt häufig Anlass zu Klagen. Das gilt auch im Hinblick auf das Dienstzeitende. Nicht selten stoßen dienstliche und persönliche Interessen gerade im Vorfeld des Ausscheidens aus dem Dienst aufeinander. Konfliktstoff bietet in diesem Zusammenhang oft der Wunsch nach einer Verkürzung der Dienstzeit.

Grundsätzlich ist jeder Soldat verpflichtet, die auf seinen Antrag und in Übereinstimmung mit seiner Verpflichtungserklärung festgesetzte Dienstzeit vollständig abzuleisten. Nach § 40 Abs. 7 des Soldatengesetzes kann diese Dienstzeit allerdings auf Antrag verkürzt werden, wenn eine Verkürzung im dienstlichen Interesse liegt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Dienstposten wegfällt und strukturelle oder sonstige Gesichtspunkte einem Verwendungswechsel entgegenstehen, wenn im Geburtsjahrgang des Antragstellers ein Überhang besteht oder wenn eine Planstelle „zur besonderen Verwendung“ geführt wird. Einen Anspruch auf eine Dienstzeitverkürzung gibt es nach dem Gesetz nicht. Ausschlaggebend für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag ist allein das dienstliche Interesse. Im folgenden Fall sprach es gegen den Wunsch des Soldaten:

Ein Oberleutnant (SaZ 12), dem ein Dienstposten in einer Justizvollzugsanstalt angeboten worden war, beantragte deshalb die Verkürzung seiner Dienstzeit auf zehn Jahre und zwei Monate und den Beginn der berufsfördernden Maßnahmen nach seinem neunten Dienstjahr. Der Antrag

wurde abgelehnt. Der Antragsteller war als Zugführeroffizier in der Feldjägertruppe eingesetzt. Nach den jüngsten STAN-Änderungen besteht für diese Verwendungsreihe ein erhöhter Bedarf, der zurzeit nicht gedeckt werden kann.

Erfolg hatte dagegen der Antrag eines Hauptmanns der Instandsetzungstruppe. Er trug vor, sich – nach Ablehnung seines Antrags auf Dienstzeitverlängerung mangels Bedarfs – erfolgreich auf einen Dienstposten in einer Wehrbereichsverwaltung beworben zu haben. Wörtlich schrieb der Soldat: „Ob nun als Soldat oder Beamter bei der Wehrbereichsverwaltung, in beiden Fällen diene ich dem gleichen Dienstherrn und der von mir zu besetzende Dienstposten ist schon seit über zwölf Monaten vakant. Jetzt habe ich die Möglichkeit, als fast 39-jähriger Dipl.-Ing. in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt zu werden.“ Sein Antrag auf Dienstzeitverkürzung wurde zunächst aus Bedarfsgründen abgelehnt, obwohl er Anspruch auf einen dienstzeitbeendenden Unterricht von 24 Monaten hatte und diesen nicht nutzen wollte. Auf mein intensives Bemühen hin konnte der Petent den Dienst in der Wehrbereichsverwaltung als Beamter auf Probe doch noch antreten.

Für all diese Fälle bleibt es dabei, dass allein das dienstliche Interesse Maßstab für die Entscheidung über den Antrag auf eine Verkürzung der Dienstzeit ist. Soziale Härten und Fürsorgeaspekte sind nach dem Gesetz nicht maßgebend. Allerdings sollte aus meiner Sicht in den Fällen, in denen der Soldat bereits Anspruch auf Freistellung vom Dienst zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen hat, das Votum des Truppenvorgesetzten über seine Abkömmlichkeit stärker beachtet werden.

Klagen gab es im Berichtsjahr auch über die Verwendungsplanung zum Dienstzeitende.

Nach einer Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung vom Juni 2006 sollen in aufzulösenden Truppenteilen Berufssoldaten innerhalb von zwei Jahren vor ihrer Zuruhesetzung und Soldaten auf Zeit innerhalb eines Jahres vor Beendigung ihres militärischen Dienstes nicht mehr über ihren Standort hinaus versetzt werden. Nicht immer wurde dieser Weisung entsprochen.

Ein Stabsfeldwebel, Berufssoldat mit Dienstzeitende 31. Dezember 2007, der wegen Auflösung seines Verbandes an einen anderen Standort versetzt werden sollte, beschwerte sich darüber, dass die genannte Frist in seinem Fall nicht eingehalten würde. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die vorgesehene Verwendung aus gesundheitlichen Gründen für ihn ausgeschlossen sei und er im Übrigen auch nicht über die erforderlichen PC-Kenntnisse verfüge.

Die Überprüfung bestätigte das Vorbringen des Petenten. Die Versetzungsverfügung wurde daraufhin aufgehoben. Der Soldat wird jetzt bis zur Versetzung in den Ruhestand heimatnah auf einer „zbV-Stelle“ verwandt.

Nicht abgeholfen werden konnte der Klage eines anderen Stabsfeldwebels. Er machte, heimatnah auf einer „zbV-Stelle“ eingesetzt, geltend, zwei Jahre und elf Monate vor

seiner Versetzung in den Ruhestand für ca. ein Jahr an einen mehrere hundert Kilometer entfernten Standort versetzt werden zu sollen. Zur Begründung wies er auf familiäre Belastungen hin, die mit der Versetzung verbunden wären. In diesem Fall konnte die Versetzung nicht aufgehoben werden. Sie war dienstlich notwendig, weil der Petent im Rahmen des Auswahlverfahrens als Einziger über die für den zu besetzenden Dienstposten erforderliche Ausbildung verfügte.

Grundsätzlich ist die Personalführung bemüht, Wünschen und Interessen der Soldaten Rechnung zu tragen. Andererseits können diese Wünsche und Interessen im Rahmen der Transformation nicht immer berücksichtigt werden. Härten sind dadurch im Einzelfall nicht ausgeschlossen. In dem letztgenannten Fall war es aus meiner Sicht nicht zu beanstanden, dass der Petent aus dienstlichen Gründen befristet auf einen anderen Dienstposten versetzt wurde.

4.4.5 Probleme im Vergleich der Teilstreitkräfte – Streitkräftebasis (SKB)

Vor sechs Jahren wurde ein neuer Organisationsbereich – die Streitkräftebasis – aufgestellt. In ihr werden teilstreitkraftübergreifende Aufgaben zusammengeführt. Dadurch sollen die Teilstreitkräfte (TSK) auf die Kernaufgaben konzentriert sowie effizienter und wirtschaftlicher werden. Etwa 55 000 Soldaten des Heeres, der Luftwaffe und der Marine wurden bereits in die SKB eingegliedert. Nicht immer werden Soldaten, die im Rahmen der SKB ihren Dienst leisten, gleich behandelt. Einige Beispiele:

Ein Stabsfeldwebel (Feuerwerker) aus dem Bereich der Luftwaffe bewarb sich auf einen heimatnahen Oberstabsfeldwebel-Dienstposten bei der SKB. Einen entsprechenden Verwendungslehrgang Fachkunde Heer für andere TSK hatte er erfolgreich absolviert. Trotzdem erteilte die Stammdienststelle der Luftwaffe (SDL) ihm keine Freigabe. Vielmehr wurde ihm ein anderer Dienstposten angeboten, den er vorbehaltlich einer weiteren heimatnahen Verwendung annahm. Die Versetzung auf den von ihm gewünschten Dienstposten konnte nicht erfolgen, da dieser heereskodiert ist. Er schrieb: „Durch die Fusion der SDL, SDH und SDM zur Stammdienststelle der Bundeswehr müsste es doch möglich sein, TSK-kodierte Dienstposten durch andere TSK-Soldaten zu besetzen.“

Auch wenn sich im Nachhinein herausstellte, dass sich die von der SDH aufgezeigte Einplanungsmöglichkeit für den Petenten nicht auf einen herausgehobenen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 09 AZ bezogen hatte, ist es kaum nachvollziehbar, dass im Bereich der SKB strikt nach der Besetzungsverantwortung der jeweiligen TSK entschieden wird und es dadurch für den einzelnen Soldaten zu persönlichen Härtefällen kommen kann. Allein mit dem Fehl im eigenen TSK-Bereich zu argumentieren, erscheint mir sachfremd und der Aufgabe der SKB abträglich.

Auch in Laufbahnfragen ist eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen TSK innerhalb der SKB festzustellen.

Gemäß Soldatenlaufbahnverordnung – SLV (§ 41 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. ZDv 20/7 [Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten] Nr. 802 und 811) kann auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach § 40 Abs. 2 SLV zugelassenen Anwärter die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Ein Fähnrich des Heeres beanstandete, dass sein Antrag auf Anrechnung der Dienstzeit seit Beförderung zum Unteroffizier auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit zum Offizier des militärfachlichen Dienstes vom personalführenden Dezernat abgelehnt worden war. Er wies darauf hin, dass einem entsprechenden Antrag eines Kameraden der Marine entsprochen worden sei und dieser nach zwei Jahren zum Leutnant befördert werde.

Die Ablehnung des Antrags des Petenten erfolgte mit der Begründung, dass im Einvernehmen mit den Führungsstäben des Heeres und der Luftwaffe von dem Ermessen kein Gebrauch gemacht werde, weil die verschiedenen individuellen Ausbildungsplanungen der Offizieranwärter des Flugsicherungskontrolldienstes und des Fliegerischen Dienstes eine einheitliche Handhabung nicht zuließen, und dass die nicht hinreichenden Ausbildungskapazitäten im Bereich des Heeres und der Luftwaffe zu Ausbildungsverzögerungen führten.

Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig überzeugt mich das Argument, dass aus Gründen der Gleichbehandlung auch die Anwärter, die die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren abschließen konnten, erst nach drei Jahren zum Leutnant befördert werden. Es wäre hier vielmehr angezeigt, ausreichende Ausbildungskapazitäten zu schaffen, um allen Offizieranwärtern des militärfachlichen Dienstes im Bereich des Flugsicherungskontrolldienstes des Heeres und der Luftwaffe die Ausbildung innerhalb der zwei Jahre zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, als im Bereich der Marine die erforderliche Ausbildung bereits nach 18 Monaten seit der Zulassung abgeschlossen wird und eine Beförderung zum Leutnant nach zwei Jahren möglich ist. Zwar wird im Bereich der Marine ein wesentlicher Ausbildungsanteil vor Zulassung als Unteroffizier absolviert. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass Offizieranwärter des militärfachlichen Dienstes des Bereiches des Heeres und der Luftwaffe nach bestandener Ausbildung und der Möglichkeit auf Beförderung zum Leutnant noch bis zu einem Jahr auf ihre Beförderung warten müssen.

Die Eingabe eines Hauptfeldwebels der SKB war beispielgebend für eine unterschiedliche Behandlung der Uniformträgerbereiche in der SKB. Angesichts eines Beurteilungsschnitts von 6,0833 in seiner letzten Beurteilung stellte er die Frage: „Kann es sein, dass Luftwaffenkameraden/Marinekameraden in Einheiten innerhalb der SKB mit dem Notendurchschnitt wie ich bzw. vielleicht

sogar einem niedrigeren Beurteilungsschnitt befördert werden und Heeressoldaten in solchen gemischten Einheiten die Leidtragenden sind?“

Die Frage musste bejaht werden. Derzeit erfolgt die Beförderungsauswahl auch innerhalb der SKB auf der Grundlage streitkräfteeinheitlich festgelegter und veröffentlichter Verfahren, jedoch getrennt nach Uniformträgerbereichen. Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte, dass es auf Grund der nach Uniformträgerbereichen getrennten Reihenfolgenbildung vorkommen könne, dass der erzielte Punktsammenwert in der einen Teilstreitkraft für eine Beförderung ausreiche, in der anderen jedoch nicht. Dies sei nicht zu beanstanden.

Diesen Standpunkt vermag ich mit Blick auf die Tatsache, dass die Soldaten ihren Dienst in demselben Bereich leisten, nicht zu teilen. Ich empfehle dringend, diese Problematik im Rahmen der Überarbeitung des Beurteilungs- und Beförderungsauswahlverfahrens zu einem sachgerechten Ergebnis zu führen. Eine Lösungsmöglichkeit wäre z. B., im Bereich der SKB die Planstellen nicht mehr den jeweiligen Uniformträgerbereichen zur Nutzung zuzuweisen.

4.5 Klagen im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen

Mehrere Soldaten klagten im Berichtsjahr über die Dauer und den Verlauf von Sicherheitsüberprüfungen.

In einem Fall konnte eine Überprüfung erst nach fast zwei Jahren abgeschlossen werden. Ursächlich dafür waren unnötige Verzögerungen bei der Erteilung des Prüfauftrages sowie der Aufnahme und Durchführung der Überprüfung. Die Eingabe wurde zum Anlass einer fachaufsichtlichen Überprüfung der zuständigen Dienststellen genommen.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Hauptfeldwebel darüber, dass seine Ehefrau einer erneuten Überprüfung einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR zustimmen sollte, obwohl die Ergebnisse bereits durchgeführter Überprüfungen hätten zur Verfügung gestellt werden können. Die zuständige Dienststelle wies demgegenüber zu Recht darauf hin, dass die Zustimmung der Ehefrau zu einer Überprüfung gesetzlich vorgeschrieben sei und ohne diese Zustimmung die Überprüfung nicht mit der vom Gesetz geforderten Untersuchungstiefe durchgeführt werden könne.

Vor dem Hintergrund dieses Beispiels rege ich an, Betroffene über den Inhalt und Ablauf von Überprüfungsverfahren besser zu informieren, um Missverständnisse und dadurch möglicherweise bedingte zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

4.6 Auswirkungen von disziplinarischen Ermittlungen auf Personalmaßnahmen

Nach der Zentralen Dienstvorschrift 20/7 Nr. 135 soll ein Soldat während der Ermittlungen eines Diszi-

plinarvorgesetzten, Vorermittlungen gemäß § 92 Wehrdisziplinarordnung, eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens nicht gefördert werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur zulässig, wenn sich der Soldat besonders bewährt hat, sich der Abschluss eines der genannten Verfahren erheblich verzögert, ohne dass der Soldat dies zu vertreten hat, und der Tatbestand eine einmalige situations- und nicht charakterlich bedingte Verfehlung von geringer Schwere darstellt. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall trifft die Leitung der personalbearbeitenden Dienststelle, im Bundesministerium der Verteidigung die Abteilung PSZ. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des zuständigen Wehrdisziplinaranwalts zur Art und Schwere der Verfehlung sowie zur Schuld des Soldaten einzuholen.

In den Fällen, die ich in den vergangenen Jahren beobachtet habe, wurden diese Bestimmungen strikt eingehalten. Für einige Betroffene führte die Zurückstellung förderlicher Personalentscheidungen zu nicht wieder gut zu machenden Laufbahnnachteilen. Das gilt auch für solche Fälle, in denen die disziplinarischen Ermittlungen eingestellt oder der Soldat freigesprochen wurde.

Bereits im letzten Jahr hatte ich einen besonders gravierenden Fall herausgestellt. Es ging um einen Leutnant, gegen den im September 2002 disziplinare Vorermittlungen aufgenommen und im Dezember 2003 ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet worden war. Erst im Juni 2006 konnte das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden. Im Ergebnis wurde gegen den Soldaten keine Disziplinarmaßnahme verhängt. Eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme hielt das Gericht nach Abwägung des sich auf zwei Einzelfälle beschränkenden Fehlverhaltens des Soldaten und der für ihn sprechenden Milderungsgründe nicht für geboten. Eine einfache Disziplinarmaßnahme konnte wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden. Für den Soldaten, der zu den Leistungsträgern seiner Kompanie zählte, bedeutete das trotzdem, für mehr als vier Jahre faktisch einem „Förderungsverbot“ ausgesetzt gewesen zu sein.

Auf Grund der besonderen Umstände des Falles war die personalbearbeitende Stelle bereit, die Dienstzeit des Soldaten um zwei Jahre zu verlängern (SaZ 12 auf SaZ 14) und den Soldaten nach Vorlage einer aktuellen Beurteilung zu befördern. Gleichzeitig wies sie allerdings darauf hin, dass es nicht möglich sei, die als Folge des Förderungshindernisses gemäß ZDv 20/7 Nr. 135 entstandenen Laufbahnnachteile auszugleichen.

Der Fall verdeutlicht besonders eindringlich, welche Auswirkungen die Bestimmungen der ZDv 20/7 im Einzelfall haben können. Er gibt Anlass, zunächst alle Vorgesetzten an den Beschleunigungsgrundsatz in Disziplinarsachen zu erinnern. Das setzt allerdings voraus, dass der Dienstherr insbesondere in disziplinargerichtlichen Verfahren die personellen und materiellen Voraussetzungen für eine beschleunigte Bearbeitung solcher Verfahren schafft. Im Übrigen liegt es auch nicht im Interesse des Dienstherrn, leistungsstarke Soldaten in ihrer Karriereentwicklung un-

nötig zu beeinträchtigen. Ich würde es daher begrüßen, wenn Wege gefunden würden, diesen Aspekt im Rahmen der ZDv 20/7 stärker zu berücksichtigen.

4.7 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung

Auch in diesem Jahr erreichte mich eine nicht unerhebliche Anzahl von Eingaben, in denen Ausbildungsinhalte sowie die Art und Weise der Planung und Durchführung von ZAW-Maßnahmen kritisiert wurden.

In einigen Fällen hinterfragten Soldatinnen und Soldaten die Notwendigkeit einer ZAW-Maßnahme bzw. klagten über deren fehlende Verwertbarkeit im zivilberuflichen Leben, insbesondere deshalb, weil ihnen auf Grund der Ausbildung der Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen entsprechend gekürzt wird.

Die Zuordnung der Ausbildungs- und Verwendungsreihen (AVR) zu den Laufbahnen sowie die Zuordnung der Berufe zu den Laufbahnen des Allgemeinen Fachdienstes sind in einem entsprechenden Katalog festgelegt, der regelmäßig überprüft und angepasst wird. Es kann daher sein, dass eine Ausbildung nicht mehr für jede AVR möglich ist, wie es eine Petentin aus dem S2/S3-Bereich schilderte, die die Ausbildung zur Personalfachkauffrau durchlaufen wollte. Diese war auf Grund organisatorischer Änderungen nur noch für den S1-Bereich zugelassen. Andere Ausbildungen sind zwischenzeitlich weggefallen, wie z. B. die ZAW-Maßnahme „Fachkauffrau für Büromanagement“. An deren Stelle trat die bundesweit anerkannte ZAW-Maßnahme „Wirtschaftsfachwirt“. Ich habe Verständnis, wenn die Soldaten nach der zivilberuflichen Verwertbarkeit fragen. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die ZAW-Maßnahmen, die im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung erfolgen, vorrangig die Qualifikation der Soldaten auf Zeit für ihren Dienstposten verbessern sollen.

14 Petenten beklagten, dass sie durch einen kürzeren Meistervorbereitungslehrgang (ZAW zum Kraftfahrzeugtechnikmeister) gegenüber anderen ZAW-Maßnahmen mit gleichem Ausbildungsziel aber längerer Dauer benachteiligt würden. Sie befürchteten, dadurch schlechter abzuschneiden und durch die schlechteren Noten beim Wiedereinstieg in das zivile Berufsleben benachteiligt zu sein.

Die ZAW zum Kraftfahrzeugtechnikmeister erfolgt regelmäßig im Rahmen der integrativen Meisterausbildung an der Technischen Schule des Heeres/Fachschule des Heeres in Aachen. Diese Ausbildung stellt nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung die effizienteste Lösung dar und bietet den Vorteil, dass die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer Ausbildungsanteile, d. h. militärische Ausbildungsabschnitte der Regelausbildung zum Feldwebel, die auch Bestandteil des mit der ZAW durchgeführten Meistervorbereitungslehrgangs sind, anerkennt. Damit müssen diese Meistervorbereitungslehrgänge nicht erneut durchgeführt werden, wodurch die von den Petenten angesprochene Verkürzung des Meistervorbereitungslehrgangs entstan-

den ist. Auf Grund eines erhöhten Bedarfs reichten jedoch die Kapazitäten in Aachen nicht mehr aus und es wurden zusätzliche Lehrgänge in Hannover und Stadtallendorf eingerichtet. Die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrgänge erfolgt nach den Vorgaben und mit Billigung der jeweils örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer. Diese waren jedoch nicht bereit, militärische Ausbildungsanteile anzuerkennen. Beide ZAW-Maßnahmen führen zum gleichen Abschluss und sind bundesweit gleichermaßen anerkannt. Sicherlich ist eine Wiederholung bereits in militärischen Lehrgängen absolvierter Ausbildungsthemen für die Lehrgangsteilnehmer von Vorteil. ZAW-Maßnahmen sind allerdings am militärischen Bedarf auszurichten und müssen die erforderliche Qualität sicherstellen. Eine ZAW dient in erster Linie der Qualifizierung zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Dienstposten. Das Erreichen einer guten Abschlussnote bei der Meisterprüfung zum Zweck einer Optimierung der Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben steht daher nicht im Vordergrund der Entscheidung über die Art, Dauer und den Durchführungsort von ZAW-Maßnahmen. Die Überprüfung ergab weiterhin, dass die Prüfungsergebnisse mit denen ziviler Absolventen absolut vergleichbar sind. Da das Ergebnis der Meisterausbildung weder im Auswahlverfahren zur Übernahme zum Berufssoldaten noch beim Laufbahnwechsel OffzMilFD einfließt, sind Laufbahnachteile ausgeschlossen. Als positiv erachte ich, dass dennoch die integrative Meisterausbildung in Aachen ständig kritisch geprüft wird, um auf Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können.

Planung und Organisation von zivilberuflichen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen waren Gegenstand folgender Eingaben.

Ein Oberfeldwebel, der sich schon einmal an mich gewandt hatte, weil er auf einen Prüfungstermin für den ersten Teil seiner Meisterausbildung mehr als ein Jahr warten musste, beklagte 2006, dass er nicht in die Teile III und IV seiner Meisterausbildung eingeplant worden sei. Er fühlte sich dadurch im Vergleich zu anderen Kameraden, die ihre Ausbildung zusammenhängend absolvieren, benachteiligt. Auch wenn der Ausbildungsbedarf im einzelnen Werdegang gering sein sollte und damit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auslastung entsprechende Lehrgänge maximal einmal im Jahr durchgeführt werden, darf der Fürsorgeaspekt gegenüber dem Soldaten nicht vernachlässigt werden. Ich freue mich, dass es dem Bundesministerium der Verteidigung gelang, dem Petenten den Besuch des Lehrgangs noch im Berichtsjahr zu ermöglichen.

Zwei Stabsunteroffiziere (FA) wandten sich an mich, die ohne eigenes Verschulden die ZAW nicht bestanden hatten und durch die erforderliche Wiederholung der Abschlussprüfung Laufbahnachteile befürchteten.

Die von den Petenten besuchte ZAW zum IT-Systemkaufmann umfasste u. a. ein sechsmonatiges Praktikum bei einem zivilen Unternehmen. Ein Teil der Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) beinhaltete

das Erstellen eines realen Prüfungsprojektes, was während des Praktikums erfolgen sollte, aber nicht bei allen Praktikumsunternehmen möglich war. Nach Befragen des Dozenten erstellten die Petenten ein Scheinprojekt. Diese fiktive Projektarbeit wurde von der IHK nicht anerkannt, die mündliche Prüfung galt als nicht bestanden. Auch nach Klärung des Sachverhaltes konnte bei der IHK keine andere Bewertung herbeigeführt werden. Die Soldaten wurden auf die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung verwiesen mit vorheriger Teilnahme an einem Praktikum, das die Kriterien der IHK erfüllt. Nach Abschluss der Ausbildung werden die beiden Lehrgangsteilnehmer schadlos gestellt.

Ich hätte mir gewünscht, dass die Probleme der Soldaten sorgfältiger behandelt und bereits im Vorfeld einer Lösung zugeführt worden wären.

4.8 Gefährdung des Studienerfolgs

Offizieranwärter an der Universität der Bundeswehr in München klagten über unzureichende Studienbedingungen, insbesondere fehlende Hörsaalsitzplätze für alle Zuhörer und zu große Übungsgruppen im Fach „Höhere Mathematik“. Weiter trugen sie vor, im Fach „Werkstoffkunde“ sei ein Praktikum mit fünf Versuchen durchzuführen. Auf Grund der hohen Anzahl von Studenten dieses Jahrgangs und der aktuellen Personalknappheit sei es nur möglich, vier Versuche in wesentlich größeren Gruppen durchzuführen. Im Fach „Maschinenzeichnen“ entfälle fast die Hälfte der praktischen Ausbildung, weil nicht genügend Zeichengeräte für alle Studenten zur Verfügung stünden.

Die geschilderten Einschränkungen haben sich bestätigt. Im Studiengang „Luft- und Raumfahrttechnik“ überstiegen aus Bedarfsgründen der Streitkräfte im Jahr 2005 sowie im Studiengang „Pädagogik“ in den Jahren 2004 und 2005 die Zahl der Studienanfänger die Aufnahme- und Plankapazitäten der Universität. Damit hatte sich das Betreuungsverhältnis des Lehrpersonals zu den Studierenden zu Ungunsten der Studierenden verschoben. Eine Aufgabe des so genannten Kleingruppenprinzips war damit nicht beabsichtigt. Personalknappheit bzw. Stellenvakanz und infrastrukturelle Probleme waren die Ursache. Obwohl das Bundesministerium der Verteidigung im August 2005 Personalbewirtschaftungsmaßnahmen erlassen hatte, um die akademische Lehre sicherzustellen, entschied sich die Universitätsleitung zu einem generellen Einstellungsstopp. Personaleinstellungen auf Grund der erhöhten Studentenzahlen waren deshalb nicht möglich. Durch Umsetzungen wissenschaftlicher Mitarbeiter und Erhöhung der Arbeitszeiten von Teilzeitkräften konnte in der Fakultät für Pädagogik noch im Jahr 2005 eine spürbare Entspannung der Personalsituation erreicht werden. Im Jahr 2006 wurde sodann zusätzliches Lehrpersonal genehmigt und eingestellt.

Ich erwarte, dass für die betroffenen Studenten dauerhafte Nachteile vermieden werden.

4.9 Jugendoffiziere

Die Jugendoffiziere stellen für viele Heranwachsende oftmals den ersten personalisierten Kontakt zur Bundeswehr dar. Ihnen kommt daher eine besondere Verantwortung zu. Es sind die Jugendoffiziere, die in vielfältigen Begegnungen mit Schülern und Studenten deren Einschätzungen und Wertvorstellungen zur Bundeswehr und zu unserem Staat als Akteur in internationalen Friedensmissionen erfahren. Sie werden mit den konkreten Vorstellungen Jugendlicher zum Irak-Krieg, zu Auslandseinsätzen oder zur Wehrpflicht konfrontiert und müssen auf Fragen kompetent und verständlich antworten können. Bei meinen Begegnungen mit Jugendoffizieren der Bundeswehr habe ich bisher stets den Eindruck gehabt, dass sie den Heranwachsenden mit Sachverstand und auch auf deren Wellenlänge zu begegnen vermögen. Den 94 hauptamtlichen und rund 300 nebenamtlichen Jugendoffizieren sei daher mein ausdrücklicher Dank für ihr Engagement ausgesprochen.

5 Frauen in den Streitkräften

Im Berichtsjahr leisteten durchschnittlich 12 873 Frauen Dienst in der Bundeswehr. Ihr Anteil an den Berufs- und Zeitsoldaten erhöhte sich von 6,2 Prozent im Jahr 2005 auf durchschnittlich 6,84 Prozent. Im Sanitätsdienst waren Ende 2006 5 239 Soldatinnen eingesetzt. Das entspricht einer Quote von 33,68 Prozent. Im Truppen- und Fachdienst leisteten insgesamt 4 952 Frauen Dienst. Die Quote in diesem Bereich betrug 3,25 Prozent.

Seit 2001 können Frauen entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung in allen Verwendungsklassen der Streitkräfte Dienst leisten. Im Berichtsjahr hat die erste Soldatin ihre Ausbildung zur Strahlflugzeugführerin abgeschlossen. Weitere Frauen befinden sich in der fliegerischen Ausbildung. Die Entwicklung zeigt, dass die uneingeschränkte Öffnung aller Verwendungsklassen für Frauen die richtige Entscheidung war und von diesen angenommen wird.

Mein Augenmerk gilt weiterhin der Karriereentwicklung der Frauen in den Streitkräften. Bereits im Jahr 2004 hatte ich festgestellt, dass bei approbierten Ärztinnen, Zahnärztinnen, Apothekerinnen und Veterinärmedizinerinnen in der Laufbahn der Berufssanitätsoffiziere mit zehn und mehr Dienstjahren Frauen auf den Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 und höher unterrepräsentiert sind. Auch wenn im Berichtsjahr eine Frau zum Generalarzt ernannt worden ist und inzwischen insgesamt neun weibliche Sanitätsoffiziere entsprechende Dienstposten besetzen, entfällt auf Frauen in diesen Spitzenverwendungen bisher lediglich ein Anteil von 3,7 Prozent. Vor diesem Hintergrund hätte ich mir von dem nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz zu erstellenden Gleichstellungsplan einen deutlichen Impuls zur Erhöhung der Quote erhofft. Diese Chance wurde vertan.

Im Gleichstellungsplan des Bundesministeriums der Verteidigung für das Jahr 2006 wird den Soldatinnen mangelnde Motivation unterstellt. Das hindere sie daran, sich

durch einen entsprechenden Verwendungsaufbau für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin und damit für Spitzenämter zu qualifizieren.

Diese Einschätzung kann ich nicht teilen. Nach meiner Erkenntnis fehlt es weniger an der Bereitschaft, sich für höherwertige Aufgaben zu qualifizieren, als vielmehr an einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Hier ist der Dienstherr gefordert, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Soldatinnen sich ihrer Qualifikation entsprechend einbringen können.

5.1 Integration von Soldatinnen

Ingesamt verläuft die Integration weiblicher Soldaten in die Bundeswehr weiterhin positiv. Gleichwohl erreichten mich auch im vergangenen Jahr eine Reihe von Eingaben, die zeigen, dass Soldatinnen noch nicht überall – wie eine Petentin schrieb – „akzeptiert und als gleichwertiger Soldat und Dienstgrad behandelt“ werden. Drei Beispiele:

Eine Petentin berichtete mir, dass sie als Ordonanz die Bestellung eines Obersts aufgenommen habe, indem sie wie üblich die geordneten Speisen auf einer Karte mit Bleistiftstrichen abzeichnete. Daraufhin sagte der Oberst: „Da bekommt das Wort ‚Stricherin‘ ja eine ganz andere Bedeutung!“ Eine solche Äußerung ist nicht akzeptabel, daran ändert auch die Entschuldigung nichts.

Ein weiblicher Bootsmann litt erheblich unter der gezielten Verbreitung von Gerüchten in ihrer Einheit, in denen ihr diverse Affären nachgesagt wurden. Darüber hinaus wurde sie als „Bataillonsschlampe“ bezeichnet. Die vorgesetzte Dienststelle sah in dem Verhalten der beteiligten Rekruten Anzeichen einer „Überforderung, mit einer jungen, attraktiven weiblichen Vorgesetzten umzugehen.“ Aus der Formulierung spricht die Hilflosigkeit der Dienststelle.

Eine andere Soldatin berichtete mir von wiederholten, Frauen diskriminierenden Aussagen und sogar aggressiven Anfeindungen eines Lehrgangskameraden. Das Verhalten gipfelte in einem Gespräch, das die Petentin während einer Lehrgangspause aus dem Fenster blickend anhören musste. Der betreffende Soldat rief darin einem Kameraden zu: „Wir können sie aus dem Fenster stoßen, dann wäre ein Problem gelöst!“ Als dieser deutlich mit „Nein!“ antwortete, erwiderte der Soldat: „Wieso nicht? Willst du dir nicht das Bundesverdienstkreuz holen?“ Gegen den betreffenden Soldaten wurde eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

In der militärischen Gemeinschaft haben diskriminierende Äußerungen keinen Platz. Sie können auch nicht – wie ein Vorgesetzter zutreffend feststellte – damit begründet werden, dass in bestimmten Einheiten üblicherweise ein rauerer Ton vorherrsche. Insbesondere der dritte Fall ist vor dem Hintergrund, dass er sich in einem Zugführerlehrgang ereignete, bedenklich. Die Vorgänge geben mir Anlass, die Integration der Frauen in die Bundeswehr weiter zu beobachten.

5.2 Gleichstellungsbeauftragte

Seit Mitte der 90er Jahre gab es in der Bundeswehr Ansprechstellen für spezifische Probleme weiblicher Soldaten. Zu ihren Aufgaben gehörte die Beratung und Unterstützung von Soldatinnen in Fragen der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Familie und Dienst und dem Schutz vor sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz. Diese Ansprechstellen wurden zum 31. März 2006 aufgelöst. Das gibt mir Anlass, allen Soldatinnen, die sich in den vergangenen Jahren neben ihrer originären dienstlichen Tätigkeit in diesem Bereich engagiert haben, von dieser Stelle aus noch einmal ganz herzlichen Dank zu sagen.

Die Aufgaben der Ansprechstellen werden nunmehr von insgesamt 40 gewählten militärischen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die ihre Tätigkeit im letzten Quartal 2005 aufgenommen haben.

In der Kritik stehen nach wie vor die Bestimmungen über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. Wahlberechtigt und wählbar sind nach dem Gesetz ausschließlich Frauen, weil die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten insbesondere darauf gerichtet sind, die Benachteiligung von Soldatinnen zu beseitigen. Viele Soldaten überzeugt das nicht. Sie sehen darin weiterhin eine Benachteiligung.

Stellung und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten regelt das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG). Einzelfragen zur Rechtsstellung gemäß § 18 SGleiG zur Zuständigkeit für kommandierte Soldatinnen und Soldaten und zur Erstellung der Gleichstellungspläne (§ 11 SGleiG) sind inzwischen durch entsprechende Erlasse beantwortet. Gleichwohl gab es darüber hinaus in einzelnen Punkten Streit.

Mehrere Gleichstellungsbeauftragte wandten sich an mich und machten geltend, dass sie auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 Satz 3 SGleiG auch an Wehrbeschwerde- und Wehrdisziplinarverfahren zu beteiligen seien. Demgegenüber vertrat das Bundesministerium der Verteidigung die Ansicht, dass die Wehrbeschwerdeordnung und die Wehrdisziplinarordnung, die keine Beteiligung vorsehen, dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz als Spezialvorschriften vorgehen. Das schließt nach meiner Auffassung allerdings nicht aus, dass betroffene Soldatinnen und Soldaten von sich aus die Gleichstellungsbeauftragte in solchen Verfahren hinzuziehen.

Ein weiterer Streitpunkt betraf die Mitwirkung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten bei der Bewilligung von Tele- und Teilzeitarbeit. In diesen Fällen wird regelmäßig nur die Gleichstellungsbeauftragte der zentralen personalführenden Stelle beteiligt, nicht hingegen diejenige der Dienststelle des Antragstellers. Diese Praxis entspricht der Regelung in § 17 Abs. 3 SGleiG. Gleichwohl halte ich es für geboten, auch die militärische Gleichstellungsbeauftragte der Dienststelle des Antragstellers möglichst frühzeitig in die Bearbeitung des Antrags einzubinden, weil sie die Situation des Antragstellers und die Verhältnisse vor Ort am besten einzuschätzen vermag. Mit Erlass vom 7. August 2006 hat der Dienstherr darauf hingewiesen, dass die Betroffenen ohnehin die Möglich-

keit haben, sich in solchen Fragen von den militärischen Gleichstellungsbeauftragten vor Ort beraten zu lassen. Die Gleichstellungsbeauftragten würden es jedoch begrüßen, wenn durch das Gesetz in dieser Frage eine verbindliche Beteiligung festgeschrieben würde.

Auch das Verfahren bei Anfragen von militärischen Gleichstellungsbeauftragten zur Gleichstellung und zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst ist durch Erlass geregelt worden. Der Erlass schreibt vor, dass solche Anfragen auf dem Dienstweg zu stellen sind. Einige militärische Gleichstellungsbeauftragte trugen dagegen vor, dass diese Regelung gegen ihre gesetzlich verankerte Weisungsfreiheit verstoße. Dem hielt das Bundesministerium der Verteidigung entgegen, dass die Einhaltung des Dienstweges den Verantwortungsträgern vor Ort Gelegenheit gebe, angesprochene Probleme unmittelbar selbst zu lösen. Im Übrigen bleibe das Recht der Gleichstellungsbeauftragten, in eigenen Angelegenheiten direkt beim Bundesministerium der Verteidigung vorzusprechen, von der Regelung unberührt. Schließlich sei es den militärischen Gleichstellungsbeauftragten auch weiterhin unbenommen, sich fernmündlich mit dem entsprechenden Fachreferat im Ministerium in Verbindung zu setzen. Für diese nachträgliche Klarstellung bin ich dankbar.

Ingesamt begrüße ich die Anstrengungen des Bundesministeriums der Verteidigung bei der Umsetzung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes. Vorgesetzte und Soldaten bleiben aufgefordert, die Aufgaben der militärischen Gleichstellungsbeauftragten ernst zu nehmen und sie bei der Bewältigung ihrer Arbeit tatkräftig zu unterstützen. Zur weiteren Information sei auf meinen Jahresbericht 2005 verwiesen.

Besonderer Unterstützung bedarf die zukünftige Gleichstellungsbeauftragte der Stammdienststelle der Bundeswehr (SDBw). Mit Auflösung der Stammdienststellen der Teilstreitkräfte und Schaffung der SDBw zum 1. Januar 2007 wird die für die SDBw zu wählende militärische Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben ihrer drei Vorgängerinnen allein bewältigen müssen. Das sieht auch das Bundesministerium der Verteidigung, weist aber zugleich darauf hin, dass die Rechtslage keine Alternative zulasse. Umso wichtiger erscheint es mir, dass die militärische Gleichstellungsbeauftragte der SDBw besondere Unterstützung in personeller, räumlicher und sachlicher Hinsicht erhält, um vor dem Hintergrund ihrer Zuständigkeit für insgesamt rund 135 000 Soldatinnen und Soldaten ihre Aufgabe wahrnehmen zu können. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich werde ich mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen.

5.3 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Für immer mehr Soldatinnen und Soldaten wirft die Vereinbarkeit von Familie und Dienst erhebliche Probleme auf. Steigende Eingabenzahlen belegen das. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Eingaben zu diesem Thema um 25 Prozent. Dabei wenden sich keineswegs nur Soldatinnen an mich. Annähernd die Hälfte der über 70 Eingaben wurde von Soldaten geschrieben. Diese The-

matik als „Frauenproblem“ an den Rand drängen zu wollen hieße, die Lebenswirklichkeit auch und gerade innerhalb der Bundeswehr zu verkennen.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist sich der Bedeutung des Themas bewusst. In der im September 2006 vorgelegten „Teilkonzeption Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“ heißt es dazu, dass die Vereinbarkeit von Familie und Dienst „sowohl im Zusammenhang mit zunehmenden Einsätzen der Bundeswehr im In- und Ausland, einer hohen Anzahl dienstlich veranlasster Abwesenheitstage, einer hohen Anzahl von Pendlern zwischen Wohn- und Dienstort aber auch infolge der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung einen hohen Stellenwert“ hat. Darüber hinaus wird betont, dass die Vereinbarkeit von Familie und Dienst motivations- und attraktivitätssteigernd wirkt und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der personellen Regeneration der Bundeswehr leistet.

Ein wichtiger Baustein zur Schaffung familienfreundlicher Strukturen in der Bundeswehr ist die Einführung moderner Arbeitsmodelle wie Telearbeit und Teilzeitarbeit. Mit der Herausgabe der Richtlinien zur Bearbeitung von Anträgen auf Telearbeit und zur Personalführung bei Teilzeitbeschäftigung im Mai bzw. Juli 2006 wurden die Grundlagen der neuen Arbeitsmodelle verbindlich geregelt.

Im Bereich der Telearbeit wurden im 1. Halbjahr 2006 nur 50 Prozent der Anträge bewilligt. Nach meinem Eindruck beschränkten sich die Bewilligungen auf so genannte Pilotprojekte. Die Ursachen dafür lagen hauptsächlich in der Umsetzung der Vorgaben zur IT-Sicherheit sowie den Kosten für die Einrichtung der Arbeitsplätze. Die Einführung der Telearbeit sollte daran nicht scheitern. Verbesserungen in diesem Bereich halte ich für angezeigt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass nahezu 90 Prozent der Telearbeitsanträge von männlichen Soldaten gestellt wurden.

Anlass zu Klagen gab die Bearbeitung von Anträgen auf Teilzeitarbeit. Ein Beispiel:

Zwei Petentinnen, die in derselben Dienststelle arbeiteten, berichteten, dass ihren Bescheiden über die Bewilligung von Teilzeitarbeit unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt worden waren. Tatsächlich hatte das Personalamt der Bundeswehr bei einer Petentin statt der Rahmendienstzeit unzulässigerweise die Regeldienstzeit zugrunde gelegt. Der Bewilligungsbescheid musste daher aufgehoben und neu erstellt werden.

Diese und weitere Eingaben veranlassten das Bundesministerium der Verteidigung inzwischen, einen Erlass zur Berechnung der Dienstzeit im Falle von Teilzeitarbeit herauszugeben. Die korrekte Bescheidung entsprechender Anträge sollte demnach keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

Mit der Einführung von Tele- und Teilzeitarbeit hat die Bundeswehr ihr Angebot im Rahmen der Schaffung fami-

lienfreundlicher Strukturen deutlich verbessert. Dennoch bleibt die Vereinbarkeit von Familie und Dienst für viele Soldatinnen und Soldaten ein großes Problem.

Ein Oberstabsarzt klagte, dass er wegen seines frühen Dienstbeginns seine Kinder morgens nicht betreuen könne. Seine Frau, Leiterin eines Sanitätszentrums, sei aus dem gleichen Grund verhindert. Eine Zeit lang konnte dem Petenten durch eine Änderung seines Dienstbeginns geholfen werden. Nach einem Wechsel des Dienststellenleiters wurde die Regelung jedoch wieder aufgehoben. Dem Petenten und seiner Frau blieb danach nur die Möglichkeit, die Betreuung der Kinder in dritte Hände zu legen. Meine Überprüfung ergab, dass die Anwesenheit des Petenten zu festen Dienstzeiten tatsächlich dienstlich erforderlich war. Die Versuche der Dienststelle, eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden, schlugen leider fehl. Das Bemühen darum ist zu begrüßen. Trotzdem bleibt die Feststellung, dass Familie und Dienst in der Praxis nicht immer miteinander zu vereinbaren sind.

Gleichwohl ist das Bemühen des Dienstherrn erkennbar, Betroffene auch in solchen Situationen zu unterstützen. So sieht die „Teilkonzeption Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“ für den Fall eines vor Ort unzureichenden Betreuungsangebots die Bereitstellung finanzieller, materieller und personeller Ressourcen der Bundeswehr vor.

Einen wichtigen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten bereits die „Lokalen Bündnisse für Familien“. Sie führen Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf lokaler Ebene zusammen, um familienfreundliche Strukturen zu schaffen. Der Sozialdienst der Bundeswehr arbeitet eng mit diesen Bündnissen zusammen. Bundeswehrangehörige engagieren sich auch privat in den Bündnissen, insbesondere in der Kinderbetreuung. Leider wird dieses Engagement nicht finanziell unterstützt. Die Bundeswehr hat jedoch angekündigt, offiziell Mitglied der Bündnisse zu werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens wäre für viele Soldatinnen und Soldaten mit Familie ein wichtiges Signal.

Oftmals ist es schon die heimatferne Verwendung, die Soldatinnen und Soldaten vor erhebliche Probleme stellt. Zwei Beispiele für zahlreiche Eingaben zu diesem Problem:

Ein Oberstleutnant machte geltend, dass ihm ein halbjähriger Auslandseinsatz angesichts der schweren Erkrankung seiner Ehefrau und der notwendigen Betreuung eines minderjährigen Sohnes erhebliche Probleme bereite. Meine Überprüfung ergab, dass die einplanende Dienststelle die häusliche Situation des Petenten nicht gekannt hatte. Andererseits war der Petent der einzig verfügbare Stabsoffizier, der über die für den zu besetzenden Dienstposten notwendige Qualifikation verfügte. Im Ergebnis konnte dem Wunsch des Petenten durch eine Verkürzung des Einsatzes zumindest teilweise entsprochen werden.

In einem anderen Fall teilte mir ein Stabsunteroffizier mit, dass er an einen 500 km entfernten Dienstort versetzt werden solle. Dies, so der Soldat, mache ihm die Grün-

dung einer Familie unmöglich, weil eine Kinderbetreuung angesichts der Entfernung des Dienstortes und der Berufstätigkeit seiner Frau nicht zu gewährleisten sei. Nach Überprüfung konnte dem Petenten ein Dienstposten am Heimatort angeboten werden.

Familienpolitische Überlegungen lagen der Regelung zugrunde, dass Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen mit einem Kind unter zwölf Jahren von der ab 1. Mai 2006 geltenden Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1 Stunde auf 41 Stunden ausgenommen werden können. Diese Regelung gilt auch für Soldatinnen und Soldaten, wenn sie an Dienstvereinbarungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit in Verbindung mit automatisierter Arbeitszeiterfassung teilnehmen. Sofern sie für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten, können sie eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche beantragen.

Diese Regelung führte im Berichtsjahr zu zahlreichen Eingaben. Beanstandet wurde, dass die Dienstzeitverkürzung an den Nachweis des Bezugs von Kindergeld gebunden sei. Gegenstand der Kritik war darüber hinaus die Altersgrenze von zwölf Jahren sowie eine angebliche Bevorzugung des in der Regelung genannten Personenkreises, weil die Dienstzeitverkürzung nicht den Kindern, sondern den Soldaten zugute komme.

Die Kritik war nicht berechtigt. Die Anknüpfung der Ausnahmeregelung an den Bezug von Kindergeld wurde gewählt, weil das Kindergeld nach dem Obhutsprinzip nur an eine Person gezahlt wird, bei der das Kind lebt. Im Übrigen kann die getroffene Bestimmung des Kindergeldempfängers von den Eltern jederzeit geändert werden.

Der Regelung zur möglichen Arbeitszeitreduzierung liegt die familienpolitische Überlegung zugrunde, dass gerade jüngere Kinder davon profitieren sollen. Darüber hinaus lässt es sich aus meiner Sicht mit der Pflicht zur Kameradschaft nicht in Einklang bringen, anderen Soldatinnen und Soldaten Vergünstigungen allein deshalb zu missgönnen, weil man selbst nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehört. Vor dem Hintergrund der genannten familienpolitischen Überlegungen vermag ich eine ungerechtfertigte Benachteiligung der nicht begünstigten Petenten nicht zu erkennen.

5.4 Soldaten- und Familienbetreuung

Ein wichtiger Eckpfeiler zur Verbesserung der Vereinbarkeit des Soldatenberufs mit der Familie ist der Ausbau der Soldaten- und Familienbetreuung. Das neue Betreuungskonzept muss allerdings noch verabschiedet werden. Im Rahmen der bestehenden Betreuungsorganisation im Inland ist neben den von der Bundeswehr bereitgestellten Familienbetreuungscentren die offene Betreuung durch die Katholische und die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung (KAS/EAS) mit einem Schwerpunkt der Arbeit für Soldatenfamilien in vielen Inlandsstandorten zu einem unentbehrlichen Bestandteil geworden. Die von KAS/EAS organisierte Einsatzbetreu-

ung wird durch den Betrieb einer weiteren „Oase“ im Camp Marmal in Mazar-e-Sharif in Form eines neuen Betreuungscontainermodells in bewährter Weise fortgesetzt. Die Verdienste von KAS und EAS habe auch ich anlässlich der Feier ihres gemeinsamen 50-jährigen Bestehens gewürdigt. Die Arbeit von KAS und EAS bedarf auch künftig der Unterstützung.

5.5 Gleichbehandlung von Männern und Frauen: Haar- und Bartracht

Die Vorschriften über die Haar- und Bartracht waren im Berichtsjahr erneut heftiger Kritik ausgesetzt. Stellvertretend für viele führte ein Petent dazu aus: „Frauen mit Kurzhaarfrisuren sind gesellschaftlich ebenso anerkannt wie Männer mit Langhaarfrisur. Eine Diversifikation der zulässigen Haarlängen von Mann und Frau durch den Dienstherrn ist somit nicht begründbar. Als Mann kann und darf mir nicht auferlegt werden, meine Bartracht zu kürzen, während es weiblichen Soldaten anheim gestellt wird, ihre Haare ungekürzt zu tragen.“

Seit Jahren stellt das Bundesministerium der Verteidigung eine Überarbeitung der derzeit gültigen Erlasslage in Aussicht. Ergebnisse liegen bislang allerdings nicht vor. Es drängt sich der Eindruck auf, das Ministerium schiebe die Sache unter Hinweis auf noch abzuwartende Ereignisse immer wieder auf.

Die divergierende Rechtsprechung der Truppendienstgerichte Nord und Süd zu dieser Frage hat innerhalb der Bundeswehr zu Unsicherheiten bei der Handhabung des Haar- und Barterlasses geführt. In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 2005 teilte das Bundesministerium der Verteidigung mit, die entsprechende Vorschrift auf der Grundlage der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den polizeilichen Haar- und Bartrachtvorschriften prüfen und gegebenenfalls ändern zu wollen. Die Entscheidung erging im März 2006. Daraufhin kündigte das Bundesministerium der Verteidigung an, die Überarbeitung des Erlasses von dem Ausgang eines weiteren beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens abhängig machen zu wollen.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im November des Berichtsjahres aus prozessualen Gründen nicht in der Sache entschieden hatte, teilte das Bundesministerium der Verteidigung nunmehr mit, von einer Änderung des Haar- und Barterlasses zurzeit abzusehen. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu seinen bisherigen Ankündigungen, sondern auch zu den Empfehlungen des von ihm beauftragten Sozialwissenschaftlichen Instituts, das im Hinblick auf die jungen Menschen in unserer Gesellschaft, also die Zielgruppe der Rekrutierungspraxis der Bundeswehr, Anpassungen und Veränderungen der derzeitigen Erlasslage für angezeigt hält, um weiterhin für diesen Personenkreis attraktiv zu bleiben. Zudem ist die Frage der Haar- und Bartrachtvorschriften seit Jahren Gegenstand zahlreicher Eingaben an mich. Die inzwischen unübersichtliche Rechtslage erschwert auch zunehmend die Argumentation der Vorgesetzten gegenüber der unver-

mindert starken Kritik an den Vorschriften. Eine unverzügliche Klärung ist daher angezeigt.

Das bedeutet jedoch nicht, dass alles gleich im Erlasswege geregelt werden muss. Dafür ein Beispiel.

Für große Unruhe unter den Angehörigen der Feldjägertruppe sorgte die „Fachliche Weisung für das Feldjägerwesen Bundeswehr 06/2006“, in der zum Einhalten von Dienstvorschriften und beispielhaftem Auftreten aufgefordert wurde. Darin wurde den Soldaten u. a. das Tragen nicht dienstlich gestellter Ausrüstungsgegenstände untersagt. Mit der Weisung sollte insbesondere das Auftreten von Personenschützern mit Kurzhaarschnitt und verspiegelten Sonnenbrillen unterbunden werden. Wörtlich hieß es dazu in der Weisung, man müsse die „... in Signatur und nonverbaler Wirkung unerwünschte Kombination von rasiertem Schädel, auffälliger Sonnenbrille und martialischem Habitus ...“ bewusst vermeiden. Viele Feldjäger fühlten sich durch diese Formulierung einem Pauschalverdacht ausgesetzt und empfanden sie als persönliche Beleidigung. Das war nachvollziehbar. Aus meiner Sicht handelte es sich bei der Weisung um eine Überreaktion auf Einzelfälle, die ohne weiteres von den zuständigen Vorgesetzten direkt hätten geregelt werden können. Erst meine Überprüfung führte zu klarstellenden Worten durch den Befehlshaber des Streitkräfteunterstützungskommandos.

6 Militäraseelsorge

Mit dem zunehmenden Engagement der Bundeswehr im Rahmen internationaler Einsätze zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung hat sich auch das Tätigkeitsfeld der nunmehr seit 50 Jahren wirkenden Militäraseelsorge nicht unwesentlich erweitert. Militärpfarrer begleiten die Soldaten in alle Einsatzgebiete und stehen ihnen als Seelsorger und Ansprechpartner zur Verfügung. Sie kennen die Sorgen, Nöte und Ängste der Soldatinnen und Soldaten sehr genau und können helfen, auftretende Probleme zu lösen. Das gilt auch für Fragen des Umgangs mit- und untereinander sowie die Bewältigung der besonderen Bedingungen des Einsatzes.

Mich hat in diesem Zusammenhang eine Aussage des katholischen Militärbischofs berührt, der in einem Interview zu den Fotos von mit Skeletteilen posierenden Soldaten in Afghanistan erklärt hat, für ihn seien die Fotos „ein erschreckender Ausdruck menschlicher Verlorenheit“. Auch dieser Aspekt ist zu berücksichtigen, wenn es um die Bewertung des Verhaltens der Soldaten geht.

Militäraseelsorge dient der Gewährleistung des Grundrechts auf freie Religionsausübung und damit der seelsorgerischen Betreuung auch in den Streitkräften. Dazu bedarf es engagierter Geistlicher, die bereit sind, sich den besonderen Herausforderungen dieser Aufgabe zu stellen und sich persönlich weit über das normale Maß hinaus in die seelsorgerliche Arbeit einzubringen. Auf der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wies Militärbischof Krug darauf hin, dass es der Evangelischen Kirche zunehmend schwer falle, geeignete Pfarrer für Auslands-

einsätze zu gewinnen. Ich hoffe, dass es sich dabei nur um einen vorübergehenden Engpass handelt. In den Gesprächen, die ich führe, wird immer wieder deutlich, wie sehr die Soldatinnen und Soldaten die Militärpfarrer als Seelsorger und Ansprechpartner schätzen und für ihre Hilfe dankbar sind. Diesem Dank kann ich mich nur ausdrücklich anschließen.

An dieser Stelle begrüße ich insbesondere auch die intensiven Bemühungen um die Integration von Soldatinnen und Soldaten jüdischen und muslimischen Glaubens.

7 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Auch im Berichtsjahr sind mir wieder zahlreiche Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt geworden. Insgesamt wandten sich 37 Petentinnen und Petenten wegen verbaler und körperlicher Übergriffe an mich. Zusätzlich übermittelte das Verteidigungsministerium insgesamt 82 Meldungen über Besondere Vorkommnisse in diesem Bereich, von denen 20 den Verdacht auf Kinderpornografie betrafen.

Einige Beispiele:

Ein weiblicher Stabsunteroffizier wurde Objekt einer Wette zwischen vier männlichen Soldaten ihrer Einheit, bei der es darum ging, wer es schaffen würde, mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben. Einer der Soldaten versuchte, sie dazu zu überreden, indem er ihr eine Beteiligung an dem „finanziellen Gewinn“ versprach. Gegen die vier Soldaten wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Besonders gravierend und für die Betroffenen belastend sind Vorkommnisse, bei denen es zu Übergriffen von Vorgesetzten kommt oder diese völlig unzureichend auf Meldungen solcher Vorkommnisse reagieren.

Bei der Einweisung in die Dienstgeschäfte führte der Vorgesetzte, ein Oberstleutnant, einem weiblichen Hauptmann auf seinem dienstlichen Laptop ein von ihm als „Witz“ bezeichnetes Computerspiel vor. Die Datei zeigte den nackten Oberkörper einer Frau. Mit Hilfe des Cursors ließ sich der Busen der Frau so nach vorne bewegen, dass er gegen eine Glasscheibe drückte. Später äußerte er in einer Chefbesprechung im Beisein ranghoher Offiziere, er möge „seine Eier am liebsten gekraut“. Für diese sexistischen Handlungen und Aussagen muss sich der Offizier nun im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens verantworten.

Während eines Auslandseinsatzes monierte dieselbe Petentin einen Kalender mit Darstellungen nackter Frauen, der im stark frequentierten Büro des Administrators hing. Nach ihren ersten kritischen Äußerungen dazu, wurde der Kopf der unbedeckten Frau mit einem Schweinekopf überklebt. Inakzeptabel reagierte der vorgesetzte Oberstleutnant, der seinerseits der Petentin vorwarf, die Angelegenheit überhaupt angesprochen zu haben, und es als Recht des Oberfeldwebels ansah, in seinem Büro solche Bilder aufzuhängen. Die Anbringung von Darstellungen sexistischen Inhalts – wozu diese Abbildung spätestens

nach Anbringung des Schweinekopfes wurde – ist nach geltender Weisungslage eindeutig unzulässig. Insofern hätte der verantwortliche Vorgesetzte hier einschreiten und das Entfernen der Abbildung befehlen müssen. Seine diesbezügliche Unterlassung wurde von übergeordneter Stelle kritisiert; aus meiner Sicht wäre eine disziplinäre Würdigung dieser Verletzung von Dienstpflichten angebracht gewesen.

Des Weiteren erreichten mich zwei Eingaben von Soldatinnen einer Kompanie, die von einem Stabsfeldwebel in schwerwiegender Weise sexuell genötigt worden waren. In einem Fall wurde die Genehmigung von Urlaub an sexuelle Gefälligkeiten geknüpft. Die andere Petentin, die auf einer gemeinsamen Fahrt zu einem ärztlichen Termin von dem Stabsfeldwebel sexuell bedrängt wurde, schrieb: „In meiner Verzweiflung vertraute ich mich wenige Minuten später meiner Kameradin an. Da wir Respekt vor unserem Zugführer und Angst vor den Konsequenzen hatten, überlegten wir lange gemeinsam, ob wir den Vorfall melden sollen.“ Glücklicherweise entschlossen sich diese und einige weitere Soldatinnen zu einer Meldung, die dazu führte, dass sich der Stabsfeldwebel, bei dem eine schwerwiegende psychische Erkrankung festgestellt wurde, in sofortige Behandlung begeben musste.

In einem weiteren Fall berichtete ein weiblicher Stabsunteroffizier von inakzeptablen, sexuell anzüglichen Vorfällen bei einer Aufnahmefeier neuer Unteroffiziere. Im Verlauf der Feier und in Anwesenheit weiblicher und männlicher Untergebener wurde ein so genanntes „Gurkenspiel“ durchgeführt, bei dem Soldaten einer Zivilistin ohne Zuhilfenahme der Hände Gurkenskeiben aus dem Dekolletee „fischten“. Auf Grund meiner Überprüfung wurden diese und weitere unhaltbare Vorfälle in der betreffenden Kompanie bestätigt und mehrere Disziplinarverfahren eingeleitet.

Beispielgebend im Hinblick auf den Erlass „Sexualität in der Bundeswehr“ verhielt sich ein Hauptgefreiter, der in seinem Bataillon vorübergehend die Funktion der stellvertretenden Vertrauensperson der Mannschaften ausübte. Er berichtete über im Einzelnen nicht spektakuläre, aber insgesamt doch inakzeptable Verhaltensweisen von zwei Gruppenführern. Sie benahmen sich gegenüber Mannschaften arrogant, cholerisch und respektlos und sprachen Soldaten mit „Baby“, „Miststück“ oder „Puppe“ an. Der Petent schrieb über diese Vorfälle: „Mir ist bewusst, dass die geschilderten Beispiele auch als ‚Ausrutscher‘ in der Rubrik ‚kann ja mal passieren‘ abgelegt werden können. Sie spiegeln jedoch den Umgang der beiden Oberfeldwebel mit ihren Unterstellten im täglichen Dienst wider“. Auf Grund der zutreffenden Information über die Vorfälle wurden disziplinarische Maßnahmen gegen die beiden Oberfeldwebel ergriffen.

8 Wehrpflicht

Am 6. Juli 2006 jährte sich der Beschluss des Deutschen Bundestages zur Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht zum 50. Mal. Seitdem haben mehr als acht Millionen junge Männer bei kontinuierlich sinkenden

jährlichen Einberufungszahlen Grundwehrdienst geleistet. Im „Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ haben sich die Regierungsparteien ausdrücklich zur Wehrpflicht bekannt. Dennoch bleibt sie auch im 51. Jahr ihres Bestehens umstritten, nicht zuletzt weil vor dem Hintergrund der Einberufungszahlen die Wehrgerechtigkeit nach wie vor in Zweifel gezogen wird. Zur Stärkung der Wehrgerechtigkeit hat der Bundesminister der Verteidigung die für 2006 bereits beschlossene weitere Verringerung der Veranschlagungsstärke für Grundwehrdienstleistende von 35 000 auf 32 000 rückgängig gemacht. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wehrgerechtigkeit auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln steht noch aus.

2006 lag die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen durchschnittlich bei rund 63 000, davon etwa 40 000 Grundwehrdienstleistende und rund 23 000 freiwillig länger Wehrdienst Leistende. 140 756 stellten einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Die Zahl blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich.

Zahlreiche Wehrdienstleistende beklagten sich darüber, gegenüber nicht dienenden Gleichaltrigen dadurch benachteiligt zu sein, dass ihnen auf Grund der zwischenzeitlichen Einführung von Studiengebühren an Hochschulen zwei noch gebührenfreie Semester verloren gingen. Dies treffe auch auf Zivildienstleistende zu. Petenten bezifferten den zusätzlichen finanziellen Aufwand auf rund 1 000 Euro und fragten an, ob es dafür einen Ausgleich gebe.

Bei allem Verständnis für die Verärgerung der Petenten konnte ihnen nicht geholfen werden, weil die Regelung der Studiengebühren Ländersache ist und entsprechende Vorstöße des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich einer übergangsweisen Befreiung leider nicht zum Erfolg führten.

8.1 Körperliche Konstitution der Wehrpflichtigen

Die mangelnde körperliche Leistungsfähigkeit der Wehrpflichtigen gibt weiterhin zu Besorgnis Anlass. Nach wie vor muss ein Drittel eines Geburtsjahrganges wegen unzureichender gesundheitlicher Eignung von einem Dienst in den Streitkräften ausgeschlossen werden. Die Bundeswehr verfügt über Erkenntnisse, dass sich die körperliche Leistungsfähigkeit der Wehrpflichtigen in den letzten fünf Jahren deutlich verschlechtert hat. Wissenschaftliche Untersuchungen, u. a. von der Abteilung Wehrmedizinische Ergonomie und Leistungsphysiologie des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in Koblenz, führen dies vor allem auf Bewegungsmangel zurück. Leider liegen statistische Angaben über die medizinischen Ursachen für die Vergabe der Tauglichkeitsgrade nicht vor. Ein Verfahren zur Erhebung dieser Daten befindet sich in Vorbereitung. Hiervon erhoffe ich mir konkrete Aussagen über die gesundheitlichen Defizite der jungen Männer. Auf Grund dieser Erkenntnisse könnte nach Maßnahmen gesucht werden, diesem Trend gemeinsam und auch gesamtgesellschaftlich entgegenzuwirken.

2006 führten die Kreiswehrrersatzämter insgesamt 359 235 Musterungen durch, davon konnten bis Ende Dezember 346 800 abgeschlossen werden. Von den gemusterten jungen Männern mussten 31,5 Prozent als „nicht wehrdienstfähig“ und 8,5 Prozent als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ eingestuft werden. Von denjenigen, die ihren Wehrdienst 2006 antraten, wurden im Rahmen der Einstellungsuntersuchung 5 190 Wehrdienstpflichtige wegen gesundheitlicher Probleme entlassen.

8.2 Bedarfsdeckung mit freiwillig länger Wehrdienst Leistenden

Ein weiteres Problem besteht darin, dass aus dem Kreis der wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen nicht genügend freiwillig länger Wehrdienst Leistende (FWDL) gewonnen werden können. Einer Anhebung der Einberufungsumfänge für FWDL sind auf Grund mangelnden Aufkommens geeigneter Bewerber Grenzen gesetzt. Um den Bedarf in diesem Bereich decken zu können, hat die Bundeswehr daher für FWDL, die ihren Dienst ausschließlich im Inland auf eigens dafür gekennzeichneten Stellen leisten, die Wertmaßstäbe der Einberufungsvoraussetzungen abgesenkt. Ab dem Diensteintrittstermin 1. Oktober 2006 können Wehrpflichtige dieser Sondergruppe auch im Falle einer Unterschreitung der Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf „soziale Kompetenz“ und „psychische Belastbarkeit“ bis Bewertungsstufe 6 und „Verhaltensstabilität“ bis Bewertungsstufe 5 verpflichtet werden. Die Bewertungsstufen reichen von „1“ (besonders ausgeprägt), „2“ (gut ausgeprägt), „3“ (voll befriedigend ausgeprägt), „4“ (befriedigend ausgeprägt [Mittelwert der Skala]), „5“ (genügend ausgeprägt), „6“ (wenig [noch genügend] ausgeprägt) bis „7“ (sehr wenig [ungenügend] ausgeprägt). Die Einstufungen sind nicht mit Schulnoten vergleichbar.

8.3 Erfahrungsberichte von Grundwehrdienstleistenden

Auch 2006 haben sich wieder Grundwehrdienstleistende mit negativen Erfahrungsberichten über ihren Dienstag an mich gewandt.

So schilderte ein Rekrut, die erste Woche seiner allgemeinen Grundausbildung sei von einem äußerst rüden Umgangston und offenbar unnötigen Härten, wie langem Stehen müssen geprägt gewesen. Sein Vorgesetzter beschimpfte die jungen Rekruten in unflätiger Weise: „Ich werde euch so tief in den Arsch treten, dass ihr aus dem Maul nach Schuhcreme stinkt“. Ein anderer Vorgesetzter warf einen Gegenstand in die Richtung der Rekruten. Seine Eingabe und mehrere weitere dienstliche Meldungen und Beschwerden über die inakzeptablen Zustände in dieser Einheit hatten disziplinarische Maßnahmen gegen die verantwortlichen Ausbilder zur Folge.

Ein anderer Grundwehrdienstleistender berichtete von einem herrischen und rüden Umgangston in seiner Einheit. Mehrfach angeordnetes pausenloses Stehen müssen von bis zu sieben Stunden habe sein chronisches Rückenleiden verschärft und schließlich zur Ausmusterung geführt.

Ein offensichtlich behandlungsbedürftiger Kamerad wurde vom Zugführer, einem Offizier, angebrüllt: „Welches beschissene Stück Menschenhaut muss morgen noch mal zum Arzt?“ Der Petent schrieb: „Ziel dieser Ausbilder war offenbar die Einschüchterung der Rekruten. Dies ist ihnen wohl sehr gut gelungen, wenn ich sehe, wie sich innerhalb kurzer Zeit viele Rekruten in ihrer Psyche verändert hatten und ängstliche Menschen wurden.“ Der Petent selbst nahm auf Grund seiner Erfahrungen während des Grundwehrdienstes von seinem ursprünglichen Wunsch, Zeitsoldat zu werden, Abstand. Seine Eingabe hatte nicht nur disziplinarische Folgen für die hauptverantwortlichen Vorgesetzten. Sie führte überdies dazu, dass der zuständige Kommandeur klar und unmissverständlich zum Ausdruck brachte, dass „bei jeglicher Ausbildung stets Grenzen beachtet werden und geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, damit es nicht zu den beschriebenen Pflichtverletzungen kommt“. Damit zeigt sich einmal mehr, wie wichtig es ist, solche Vorfälle nicht hinzunehmen.

Ein anderer Petent beklagte, dass Rekruten wegen ihrer Schulbildung von den Ausbildern öffentlich gehänselt würden. Zudem sollten sie bei einem „Fasching“ das schnelle und sichere Anlegen verschiedener Uniformen trainieren, wobei dafür gesorgt worden sei, dass die Aufgabe zeitlich nicht erfüllbar gewesen sei, was wiederum zur öffentlichen Herabsetzung der Rekruten geführt habe. Meine Überprüfung hatte disziplinarische Konsequenzen zur Folge.

Eine fördernde Ausbildung darf von Vorgesetzten nicht mit diskriminierender Behandlung verwechselt werden. Nur der Wehrpflichtige, dessen Rechte geschützt werden und der demgemäß bei allen einschränkenden Erfordernissen des Grundwehrdienstes mit Respekt behandelt wird, wird zu einem positiven Multiplikator für die Bundeswehr werden.

9 Reservisten

Zur Sicherstellung ihrer vollen Einsatzfähigkeit braucht die Bundeswehr motivierte Reservisten. Im Berichtsjahr leisteten insgesamt 43 673 Reservisten Wehrübungen in den Streitkräften ab, davon 5 470 in besonderer Auslandsverwendung. Allen Reservisten gebührt Dank und Anerkennung für ihre im letzten Jahr geleisteten Dienste.

9.1 Neufassung der Zentralen Dienstvorschrift 20/3

Die ZDv 20/3 „Wehrübungserlass, militärische Personalführung Reservisten und personelle Mobilmachungsvorbereitungen“ enthält grundlegende Bestimmungen für Reservisten (u. a. die Durchführung von Wehrübungen oder die Dienstgradführung). Ihre Neufassung wurde auf Grund des Streitkräfte-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) notwendig und soll unter dem Titel „Grundsatz- und Einzelanweisung für die militärische Personalführung von Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr“ zum 1. April 2007 online zur Verfügung stehen.

Die Neuregelung betrifft u. a. die für Reservisten zulässige Höchstzahl von Wehrübungstagen. Die neugefasste ZDv 20/3 ermöglicht freiwillige Wehrübungen im Kalenderjahr bis zu sechs Monaten. In diesem Zusammenhang erreichten mich Eingaben von Reservisten, die beklagten, dass ihnen wegen Überschreitung der bisherigen Höchstdauer von einem Monat die Ableistung weiterer Wehrübungen versagt worden sei. Auf Grund der Neufassung konnte den Petenten jeweils die Ableistung weiterer Wehrübungen in Aussicht gestellt werden.

Ein weiterer Regelungsgegenstand der ZDv 20/3 ist der Einsatz von Reservisten in der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ), die insbesondere auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe im Inland zunehmend an Bedeutung gewinnt. Um eine intensivere Zusammenarbeit von Bundeswehr und lokalen Zivilbehörden zu erzielen, werden auf Bezirks- und Kreisebene „Verbindungskommandos“ der Bundeswehr eingerichtet, die mit jeweils zehn ortsansässigen Reservisten besetzt und von einem Stabs-offizier, dem „Beauftragten der Bundeswehr für ZMZ“, geführt werden. Die Erprobung des Konzepts in Mecklenburg-Vorpommern hat insbesondere während der Bekämpfung der Vogelgrippe zu Beginn des Jahres 2006 sehr positive Resultate erzielt. Die bundesweite Ausweitung des Konzepts soll bis zum Ende des ersten Halbjahres 2007 abgeschlossen sein. Eine Befragung von rund 278 000 Reservisten durch das Bundesministerium der Verteidigung ergab, dass viele an einer Verwendung im Bereich ZMZ interessiert sind. Qualifikation und Verfügbarkeit sowie die insbesondere in den neuen Bundesländern geringe Anzahl an ortsansässigen Reservisten lassen jedoch derzeit nur eine Besetzung von 70 Prozent der insgesamt 4 570 vorgesehenen Dienstposten zu. Es gilt daher, weitere Reservisten gezielt auf die Möglichkeit einer ZMZ-Beorderung anzusprechen, um die Realisierung dieses wichtigen Projekts zu gewährleisten. Die Entwicklung in dieser Angelegenheit werde ich beobachten.

9.2 Wehrübungen

Wehrübende Zivilbeschäftigte der Bundeswehrverwaltung kritisierten, dass ihre Teilnahme an Auslandseinsätzen im Rahmen des EUFOR-Kontingents in Bosnien-Herzegowina im Zivilstatus stattfinde. Sie berichteten, dass ihre Einplanung im Zivilstatus während des Auslandseinsatzes zu Schwierigkeiten führe, weil eine größere Gefährdung im Falle von Übergriffen der Zivilbevölkerung zu erwarten sei und eine verminderte Erkennbarkeit gegenüber den verbündeten Kontingenten bestehe.

Die Aufgaben der Bundeswehrverwaltung werden aus verfassungsrechtlichen Gründen von Zivilbediensteten wahrgenommen. Dieser Grundsatz gilt auch für Auslandseinsätze. Ein Einsatz als Soldat kommt nur dann infrage, wenn die besondere Gefährdungslage im Einsatzland dies erfordert. Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung ist eine solche Gefährdungslage für den EUFOR-Einsatz in Bosnien-Herzegowina nicht gegeben. Darüber hinaus ist der Schutz und die Erkennbarkeit des betreffenden Personenkreises gewährleistet.

Im Falle von Übergriffen werden den Zivilisten Schutzhelme und -westen zur Verfügung gestellt. Die Erkennbarkeit gegenüber den Verbündeten ist durch offen zu tragende Ausweiskarten gesichert. Gleichwohl nehme ich die von den Petenten vorgebrachte Kritik zum Anlass, die weitere Entwicklung zu beobachten.

Im Berichtsjahr erreichten mich wiederholt Eingaben von Reservisten, die Mängel bei der Einplanung zu Wehrübungen rügten. In einem Fall führten sie dazu, dass ein im Einsatzland eingetroffener Petent wieder zurückverlegt werden musste. Der Oberstabsfeldwebel der Reserve war für eine Wehrübung in Mostar eingeplant worden. Nachdem er am Einsatzort eingetroffen war, stellte sich heraus, dass ihm die für seine Dienststelle vorgesehene Sicherheitsüberprüfung fehlte. Daraufhin musste der Petent die Rückreise nach Deutschland antreten. Meine Überprüfung bestätigte Versäumnisse des Leitverbandes des Petenten bei der Einsatzvorbereitung insofern, als das Fehlen der Sicherheitsüberprüfung schon vor der Verlegung in das Einsatzland erkennbar gewesen wäre.

Vor dem Hintergrund der Eingaben an mich sind alle Dienststellen aufgerufen, Anträge von Reservisten zeitnah und sorgfältig zu bearbeiten. Reservisten treffen viele Vorbereitungen für den Auslandseinsatz selbst, beispielsweise das Einholen der notwendigen Impfungen, die Beantragung von Urlaub oder die Organisation der Weiterführung bzw. Schließung des eigenen Unternehmens während der Abwesenheit. Daher sind sie auf größtmögliche Transparenz und Planungssicherheit im Vorfeld ihrer Auslandseinsätze angewiesen.

9.3 Beförderung von Reservisten/ Dienstgradführung

Zahlreiche Reservistinnen und Reservisten beklagten sich in ihren Eingaben über verzögerte oder versäumte Beförderungen. Beispielhaft möchte ich den Fall eines Hauptgefreiten der Reserve nennen, dem für seine Tätigkeit als Brandschutzfeldwebel vorläufig der höhere Dienstgrad „Bootsmann der Reserve“ verliehen worden war. Nach Auflösung seiner Einheit wurde der Petent aus seinem Beorderungsverhältnis ausgeplant, jedoch trotz Erfüllung aller Beförderungsvoraussetzungen entgegen dem Überleitungserlass [PSZ I 1 (91) – Az 07-12-04 vom 21. Mai 2005] nicht zum Bootsmann der Reserve befördert. Die von mir eingeleitete Untersuchung führte schließlich zur Verleihung des endgültigen Dienstgrades an den Petenten.

Ein weiterer Reservist brachte vor, dass er den Dienstgrad Feldwebel der Reserve seit sechs Jahren nur vorläufig führe. Die Umwandlung in einen endgültigen Dienstgrad war nicht erfolgt, obgleich der Petent seit geraumer Zeit die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt hatte. Nachdem er zu seiner letzten Wehrübung gar als Obergefreiter der Reserve eingeplant wurde, wandte er sich an mich. Die Überprüfung ergab Versäumnisse der zuständigen Dienststellen, so dass die Verleihung des endgültigen

Dienstgrades an den Petenten umgehend eingeleitet wurde.

Die Eingaben an mich machen deutlich, welchen Stellenwert der Dienstgrad für Reservisten hat. Der sachgerechten Bearbeitung von Beförderungsangelegenheiten kommt daher besondere Bedeutung zu.

Auch die Verleihung von Dienstgraden an Zivilpersonal der Bundeswehr wurde teilweise neu gefasst. Die neue Regelung differenziert nicht mehr zwischen beordertem und unbeordertem Zivilpersonal der Bundeswehr mit Aufgaben der Territorialen Wehrverwaltung oder Katalog-Aufgaben. Nunmehr gelten einheitliche Regelungen für Zivilpersonal der Bundeswehr, das derartige Aufgaben ausnahmsweise im Soldatenstatus wahrnimmt. Damit ist insbesondere die früher diesem beordneten Personal offen stehende Möglichkeit der Verleihung eines vorläufigen und in der Folge endgültigen höheren Dienstgrades nicht mehr vorgesehen, so dass fortan für Zivilpersonal der Bundeswehr, das Katalog-Aufgaben oder Aufgaben der Territorialen Wehrverwaltung wahrnimmt, der lediglich zeitweilig verliehene höhere Dienstgrad zwangsläufig bei Beendigung der entsprechenden Dienstleistung im Soldatenstatus entfällt.

Diese Regelung steht im Einklang mit den seit 2005 gültigen Bestimmungen für die Beorderung von Zivilpersonal der Bundeswehr. Hiernach ist die Besetzung von Dienstposten für STAN-Katalogpersonal ausgesetzt und wird erst nach Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vorgenommen; überdies wird Zivilpersonal, das Aufgaben der Territorialen Wehrverwaltung ausnahmsweise im Soldatenstatus wahrnehmen soll, nicht mehr beordert. Hintergrund ist, dass die Verwaltungsaufgaben der Bundeswehr aus verfassungsrechtlichen Gründen regelmäßig im zivilen Status wahrgenommen werden. Sollte ausnahmsweise eine Aufgabenerledigung im Zivilstatus nicht möglich sein, so erfolgt ein zeitweiliger Wechsel in den Soldatenstatus. Da dieser jedoch den zivilen Charakter der Tätigkeit unberührt lässt, ist eine militärische Laufbahn für diese Aufgaben nicht vorhanden und auch nicht erforderlich. Ein Dienstgrad wird daher nur für die Zeit der Verwendung im Soldatenstatus vergeben. Diese Vorgehensweise entspricht der verfassungsrechtlich vorgegebenen grundsätzlichen Trennung von Streitkräften und Wehrverwaltung.

Wichtig ist vor allem die Vermittlung dieser Zusammenhänge an die betroffenen Reservisten. Dies scheint jedoch nicht in allen Fällen zu gelingen, wie das Beispiel eines Angehörigen der Bundeswehrverwaltung zeigt, der mir schrieb: „In den Einsatz gehe ich als ‚Hauptfeldwebel (zeitweilig)‘. Nach dem Einsatz nehme ich die HFw-Schulterklappen ab und schiebe die OFw-Schulterklappen wieder drauf [...]“ und urteilte, dass die eingeschränkte Möglichkeit der endgültigen Verleihung des Dienstgrades „meiner Meinung nach eine Benachteiligung und Ungleichbehandlung im Vergleich zu Nicht-Bundeswehrangehörigen“ sei. Ich habe dem Petenten die Erläuterung erläutert und um Verständnis für die damit verbundenen Erwägungen geworben.

10 Dienstliche Rahmenbedingungen

Die dienstlichen Rahmenbedingungen warfen im Berichtsjahr erneut erhebliche Probleme auf. Das gilt insbesondere für die Infrastruktur, die vor allem in den alten Bundesländern nachhaltiger Verbesserung bedarf. Im Bereich der Truppenverpflegung bereitet die Ausbildung und Inubunghaltung von Verpflegungsfachpersonal Sorge. Bei der Bekleidung traten Versorgungsengpässe bei der Erstausrüstung von Rekruten auf. Das beeinträchtigte die Allgemeine Grundausbildung.

10.1 Infrastruktur

Zahlreiche Eingaben und Truppenbesuche belegen, dass sich an dem schlechten baulichen Zustand vieler Kasernen, über den bereits in vergangenen Jahren immer wieder geklagt wurde, leider nichts geändert hat. Folgende Beispiele, die lediglich eine Auswahl darstellen, unterstreichen die Dringlichkeit des Problems:

Von einem Soldaten des Jagdbombergeschwaders 33 wurde bemängelt, dass in einem Unterkunftsgebäude auf dem NATO-Flugplatz Büchel nicht nur zu wenig Duschräume vorhanden seien, sondern diese auch erhebliche Mängel wie verkalkte Duschköpfe und verstopfte Abflüsse aufwiesen und bereits mehrfach wegen Legionellenbefalls hätten geschlossen werden müssen. Die Überprüfung bestätigte, dass die 1974/75 errichteten Unterkunftsgebäude alters- sowie nutzungsbedingt nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen. Die dringend erforderliche Grundsanierung der Unterkunftsgebäude, insbesondere der Sanitärbereiche, ist nach Auffassung der zuständigen Dienststelle auf Grund begrenzter Haushaltsmittel nur sukzessive in den nächsten Jahren möglich. Bis dahin könnten auftretende, ernstere Mängel nur notdürftig durch den Technischen Betriebsdienst behoben werden.

Bei meinem Truppenbesuch in der Feldweibel-Lilienthal-Kaserne in Delmenhorst wiesen Soldaten auf die beengte Unterbringung, die mangelhafte Funktion der Duschen, den Zustand der Toiletten und Schimmel sowie Verschmutzung in den Unterkünften hin. Meine Besichtigung bestätigte die Mängel weitgehend. Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung ergab, dass wegen eines erheblichen Personalaufwuchses auf Grund der Stationierungsentscheidung vom November 2004 ein 1962 erbautes Unterkunftsgebäude, das während seiner gesamten Nutzungsdauer nicht saniert worden war und seit Juni 2004 wegen einer für notwendig erachteten Grundsanierung nicht genutzt wurde, kurzfristig mit Mitteln des Technischen Betriebsdienstes für eine übergangsweise Unterbringung von Soldaten hergerichtet wurde. Die dringend erforderliche Grunderneuerung der Sanitäranlagen kann jedoch nur im Rahmen einer so genannten kleinen Baumaßnahme erfolgen, die – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – erst für den Zeitraum 2007/Ende 2008 vorgesehen ist.

In der Graf-Werder-Kaserne in Saarlouis führten fehlende Haushaltsmittel dazu, dass die dringende Sanierung mehrerer aus den 30iger Jahren stammender Gebäude verschoben werden musste. Für die Soldaten bedeutet das,

wie ich während eines Truppenbesuches selbst feststellte: Das Kompaniegebäude ist weitestgehend verwohnt, insbesondere die Stuben sowie die sanitären Einrichtungen sind in einem nicht vertretbaren Zustand. Der Duschrom mit neun Duschköpfen für 326 Soldaten befindet sich im Erdgeschoss, ebenso zwei WC-Räume. Pro Geschoss gibt es lediglich einen Waschraum. In den Stuben sind jeweils acht Soldaten untergebracht.

In einem Unterkunftsgebäude der Marineunteroffizierschule in Plön waren verkalkte Duschköpfe, undichte Fenster, fehlende Türschlösser und Schimmelbildung Anlass für eine Eingabe. Ferner wurden erhebliche Mängel an Spinden, „Rollboys“ und Schreibtischstühlen beklagt. Nach der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung wurden die Mängel inzwischen beseitigt. Der notwendige Austausch der Fenster dagegen war nach Aussage des Ministeriums wegen fehlender Haushaltsmittel nicht möglich.

Ein Besuch in der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Dornstadt bestätigte die in einer Eingabe gerügten Mängel, wie verwohntes Mobiliar in den Unterkunftsstuben, alte Matratzen, undichte Fenster und schadhafte Sanitärräume einiger aus dem Jahre 1962 stammender Gebäude. Erst die Eingabe und der Truppenbesuch führte dazu, dass der Beseitigung der Mängel erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Auch hier ist die eigentlich längst überfällige Grundsanierung auf Grund der Haushaltslage leider erst für die nächsten Jahre geplant.

Auch am baulichen Zustand der Sanitätsakademie der Bundeswehr bestehen große Instandsetzungsdefizite. Insbesondere die Lehrgangsteilnehmer sind derzeit in kaum noch zumutbaren Unterkünften untergebracht. Beklagt wird vor allem der völlig verwohnte Zustand der Zimmer, die teilweise über keine Nasszellen verfügen, und deren unzureichende Reinigung. Bei einem Besuch der Sanitätsakademie konnte ich mir selbst ein Bild von dem erheblichen Sanierungsbedarf der Unterkunftsgebäude machen.

Das Bundesministerium der Verteidigung verweist in seinen Stellungnahmen zu entsprechenden Eingaben häufig darauf, die festgestellten Mängel seien bekannt, eine kurzfristige Abhilfe wegen fehlender Haushaltsmittel aber nicht möglich, so dass auf Behelfslösungen ausgewichen werden müsse. Solche Hinweise sind aus meiner Sicht in gar keiner Weise akzeptabel. Durch sein Untätigbleiben versagt der Dienstherr in einem Kernbereich seiner Fürsorgepflicht und konterkariert im Übrigen jedes Attraktivitätsprogramm. Die Situation ist seit Jahren bekannt, sofortiger Handlungsbedarf unabweisbar.

10.2 Verpflegung

10.2.1 Zukunft der Truppenverpflegung

Der am 1. Oktober 2005 im Großraum München begonnene Wettbewerb zwischen einem gewerblichen Anbieter und einem Kreis ausgewählter, optimierter Truppenküchen kann wegen Kündigung des gewerblichen Anbieters nicht fortgeführt werden. Die bislang gewonnenen Erkenntnisse sollen in den Optimierungsprozess der Trup-

penküchen eingebracht werden. Im Rahmen des jetzigen Optimierungskonzepts werden 255 Truppenküchen in Verantwortung der Territorialen Wehrverwaltung betrieben; 64 Truppenküchen der Teilstreitkräfte bleiben unter militärischer Führung. Bisher wurden dadurch ca. 1 500 zivile Dienstposten eingespart und in der Verpflegung eingesetzte 1 700 Soldatinnen und Soldaten aus den Truppenküchen herausgelöst. Damit ist die Überleitung der Verpflegung in den Heimatstandorten auf die Territoriale Wehrverwaltung weitgehend abgeschlossen.

In mehreren Eingaben sowie bei Truppenbesuchen wurde die Verpflegungsbereitstellung in so genannten „Aufwärmküchen“ (Speiseausgabestellen, Teilküchen) bemängelt. Kritisiert wurden Qualität, wie kalte Mittagskost, Quantität und fehlende Wahlmöglichkeiten bei der Gemeinschaftsverpflegung. Meine Überprüfungen haben ergeben, dass zumeist organisatorische Probleme zwischen den Speiseausgabestellen und Truppenküchen zu den Mängeln bei der Verpflegung führten. Die Mängel konnten in der Regel kurzfristig abgestellt werden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass auch in den Speiseausgabestellen die Bereitstellung einer bedarfsgerechten, bestimmungsgemäßen und attraktiven Truppenverpflegung künftig sichergestellt wird.

Die Zubereitung von Verpflegung im Einsatz bleibt weiterhin Aufgabe der Truppe. Zu deren Sicherstellung ist es notwendig, das freigesetzte militärische Verpflegungsfachpersonal in Übung zu halten. Es stellt sich die Frage, ob das gewährleistet ist.

In einer Eingabe beanstandete ein Verpflegungsgruppenführer, dass er trotz der seit fast zwei Jahren bekannten Absicht der Freistellung seiner Verpflegungsgruppe den Soldaten immer noch keine verbindliche Auskunft zu ihrer weiteren Verwendung und Inübunghaltung geben könne. Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte dazu, dass erst zum Januar 2006 ein Konzept zur Ausbildung und Inübunghaltung des Verpflegungsfachpersonals verabschiedet worden sei, das neben lehrgangsbezogener Ausbildung die Teilnahme an Übungen, die zeitweise Integration in die Küchen der Territorialen Wehrverwaltung sowie längere Einsätze in den an die Territoriale Wehrverwaltung angegliederten Feldküchenmodulen vorsehe. In einer weiteren Stellungnahme vom September räumte das Ministerium ein, dass auf Grund interner Abstimmungsprobleme die Einrichtung der geplanten Feldküchenausbildungsplätze in ortsfesten Truppenfeldküchen noch nicht erfolgt sei und deshalb das gesamte Konzept nochmals überprüft werde.

Derartige Verzögerungen auf Grund von Abstimmungsproblemen sind aus meiner Sicht nicht hinnehmbar. Sie stellen die Ausbildung und Inübunghaltung des notwendigen Personals für die Verpflegung im Einsatz in Frage. Bei Truppenbesuchen wurde mir gegenüber bereits mehrfach das Fehlen von Verpflegungsfachpersonal beklagt.

10.2.2 Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung

Im Rahmen der Erhöhung des Verpflegungsgeldes wurde in Eingaben auch die Verpflichtung zur Teilnahme an der

Gemeinschaftsverpflegung kritisiert. Bislang sind Soldatinnen und Soldaten, die an Lehrgängen teilnehmen, grundsätzlich zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet. Diese Verpflichtung dient nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung dem Schutz und Interesse der Betroffenen und verpflichtet den Dienstherrn, dem Soldaten eine bedarfsgerechte Verpflegung bereitzustellen.

Ab 1. Februar 2007 gilt, dass zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtete Lehrgangsteilnehmer, die kein elektronisches Abrechnungssystem nutzen können, wöchentlich gegenüber der abrechnenden Stelle erklären können, an welchen Mahlzeiten sie teilnehmen wollen. Diese Neuregelung ist im Interesse der Betroffenen zu begrüßen.

10.3 Bekleidung

Über die bereits geschilderten Probleme im Einsatz hinaus gingen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres insbesondere nach den Einstellungsterminen im Juli und Oktober vermehrt Eingaben von Rekruten und Kompaniechefs ein, in denen Versorgungsengpässe bei der Einkleidung beklagt wurden. Auch bei meinem Besuch eines Panzergrenadierbataillons hörte ich davon.

Ein Oberfeldwebel beschwerte sich über den Ablauf der Einkleidung der Rekruten im Juli 2006. Er beanstandete, dass nicht alle Rekruten seiner Einheit vollständig hätten eingekleidet werden können. Für 548 Soldaten fehlten insgesamt 81 Feldhosen, 31 Paar Halbschuhe, Teile der Unterwäsche in gängigen Größen und Kampfschuhe. Bis auf die Kampfschuhe wurden alle Fehlteile innerhalb der zulässigen Nachlieferfrist bereitgestellt. Bei den Kampfschuhen entstand auf Grund eines Vergabepflichtverfahrens im Rahmen einer Beschaffung und durch Insolvenz eines Herstellers ein Versorgungsengpass. Daher wurde mit der Truppe vereinbart, dass möglichst alle Rekruten zumindest mit einem Paar Kampfschuhe ausgestattet werden und das weitere schnellstmöglich nachgeliefert wird. Teilweise wurde auch auf eine Ausstattung mit Bergschuhen zurückgegriffen. Die gesamte Nachlieferung an Kampfschuhen ging in diesem Fall zwar innerhalb der Nachlieferfrist von zehn Tagen nach Beendigung der Einkleidung ein. Wie sich jedoch durch weitere Eingaben nach dem Einberufungstermin Oktober 2006 zeigte, traten gerade bei der Bereitstellung von Kampfschuhen immer noch Probleme auf. So bemängelte ein Kompaniechef eine erhöhte Anzahl fehlender Kampfschuhe, Feldmützen und Sportkleidung. Bedingt durch die bevorzugt einzukleidenden Rekruten entstanden auch erhebliche Zeitverzögerungen beim Tausch alter gegen neue Kampfschuhe. Dies wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung im Wesentlichen bestätigt. Der Mangel an ausreichenden Beständen an Kampfschuhen sei auch für die Oktober-Einkleidung noch auf ein durch einen unterlegenen Bieter veranlasstes Vergabepflichtverfahren anlässlich einer Ausschreibung Anfang 2006 zurückzuführen gewesen.

Auch wenn die Versorgungsengpässe, insbesondere bei den Kampfschuhen, durch Beschaffungsprobleme ent-

standen sind, kann die verzögerte komplette Einkleidung der Rekruten nicht hingenommen werden. Auf Grund der begrenzten Zeit des Grundwehrdienstes muss sichergestellt sein, dass die volle Einkleidung der Rekruten unmittelbar nach Beginn ihres Wehrdienstes erfolgt, so dass ein Rückgriff auf etwaige Privatkleidung ausgeschlossen ist. Nur dann können die Rekruten die Allgemeine Grundausbildung von Beginn an sinnvoll durchlaufen.

11 Sanitätsdienstliche Versorgung

Dem Zentralen Sanitätsdienst obliegt die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten. Im Rahmen ihrer Betreuung sowie der Einsätze zur Bekämpfung der Vogelgrippe und der sanitätsdienstlichen Unterstützung der Fußballweltmeisterschaft konnte der Sanitätsdienst seine Leistungsfähigkeit einmal mehr eindrucksvoll unter Beweis stellen. Das darf den Blick auf die Probleme aber nicht verstellen.

Der Aufwuchs der Personalstruktur im Bereich der Sanitätsoffiziere verläuft weiterhin positiv. Die Zahl der Bewerber stieg gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 11 Prozent; zwei Drittel davon waren Frauen. Insgesamt liegt der Anteil der weiblichen Sanitätsoffiziere derzeit bei etwa 30 Prozent, Tendenz steigend.

Trotz dieser Entwicklung prognostiziert das Bundesministerium der Verteidigung für das Jahr 2010 ein Fehl von ca. 400 Ärzten. Grund ist, dass der nach der neuen Personalstruktur erforderliche Bedarf an Sanitätsärzten aus den Geburtsjahrgängen ab 1969 auf Grund der Neuordnung des Medizinstudiums und der langen Weiterbildungszeiten aus den eigenen Ressourcen nur unzureichend abgedeckt werden kann. Dieses Fehl soll durch Einstellung approbierter Ärzte ausgeglichen werden. Ob das gelingt, wird nicht zuletzt von der Attraktivität des Sanitätsdienstes der Bundeswehr abhängen.

Die Einsatzbelastung des sanitätsdienstlichen Personals hat im Berichtsjahr weiter zugenommen. Dazu heißt es in einer aktuellen Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zu einer Eingabe: „Die unzweifelhaft mit hohen Belastungen verbundenen Einsatzverpflichtungen des Sanitätspersonals können derzeit noch erfüllt werden.“

Die Folgen sind nicht mehr zu übersehen: Erhebliche Vakanz im klinischen Bereich und eine Überlastung des verbleibenden Personals im Inland. Vor diesem Hintergrund ist die Grundversorgung in den Heimatstandorten nach meiner Einschätzung im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleistet.

Der Inspekteur des Sanitätsdienstes hat in einem Brief an den Vorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes vom Dezember 2006 die von Sanitätsärzten in der Öffentlichkeit geäußerte Kritik an der Qualität der medizinischen Versorgung zurückgewiesen und das durchgehend hohe Niveau der sanitätsärztlichen Versorgung betont. Wie meine Erfahrungen und Erkenntnisse zeigen, darf die anerkannt hohe Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes im Rahmen der Einsätze und Hilfeleistungen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass andererseits unübersichtbare

Mängel die sanitätsdienstliche Versorgung in der Bundeswehr zum Teil erheblich beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund muss konstruktive Kritik von einsatzerfahrenen Sanitätsärzten, die dem Ziel dient, eine qualitativ hochwertige sanitätsdienstliche Versorgung im Interesse der Soldatinnen und Soldaten sicherzustellen, außerordentlich ernst genommen werden.

11.1 Personallage in den Bundeswehrkrankenhäusern

Von rund 2 400 Ärzten im Sanitätsdienst waren im Berichtsjahr durchgehend ca. 700 durch Auslandseinsätze gebunden. Besonders hoch war der Bedarf im Bereich der Intensiv- und Rettungsmedizin. Darunter litten insbesondere die Bundeswehrkrankenhäuser. Ihnen fehlten vor allem Chirurgen und Anästhesisten.

Von den etwa 600 militärischen Pflegekräften im Sanitätsdienst waren durchschnittlich rund 10 Prozent zu Einsätzen abgestellt. In diesem Bereich traf es insbesondere die Rettungs- und Einsatzsanitäter, Rettungsassistenten und Schlüsselkräfte im Bereich der Labormedizin. Kommandierungen aus aufzulösenden Bundeswehrkrankenhäusern konnten die Engpässe nicht ausgleichen. In einzelnen Bereichen waren vorübergehend bis zu 75 Prozent der Rettungsassistentenstellen unbesetzt.

Ein weiteres Problem kam hinzu. Rettungs- und Pflegepersonal ist an den Bundeswehrkrankenhäusern generell knapp. Das hat mit der Umstrukturierung der Ausbildung zu tun. Zur Anpassung der Qualifikation an die Standards im zivilen Gesundheitswesen ist für die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes im Bereich der Notfallmedizin seit dem Jahr 2004 eine zweijährige zivile Ausbildung erforderlich. Nach erfolgreichem Abschluss dieser neuen Ausbildung kehren die ersten Soldatinnen und Soldaten jetzt in die Truppe zurück. Nachhaltige personelle Verstärkungen werden sich dadurch erst im Laufe der nächsten Jahre ergeben.

Erhebliche Engpässe bestanden im Berichtsjahr auch beim zivilen Pflegepersonal. Die Umgliederung der Krankenhäuser auf einsatzorientierte Strukturen führt nach derzeitiger Planung zu einer Reduzierung der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sanitätsdienstes um mehr als die Hälfte. Von rund 5 500 Stellen sollen nach der Zielstruktur des Personalstrukturmodells 2010 nur noch 2 650 erhalten bleiben. Aus der Sicht des Sanitätsdienstes wären jedoch 3 211 Stellen für die Grundversorgung erforderlich. Daraus würde sich ein Fehl von 561 zivilen Stellen errechnen. Auf Grund des Stellenabbaus wurden im vergangenen Jahr vakante Stellen teilweise nicht mehr nachbesetzt. Andererseits erhielten zivile Pflegekräfte nur noch befristete Verträge. Das führte dazu, dass Zivilpersonal der Bundeswehrkrankenhäuser abwanderte bzw. freie Stellen mangels Attraktivität nicht nachbesetzt werden konnten. Dieser Entwicklung muss aus meiner Sicht entgegengewirkt werden.

Die zum Teil extreme Belastung des diensthabenden Personals in den Bundeswehrkrankenhäusern lässt sich u. a. an Arbeitszeiten ablesen. 70 bis 80 Wochenstunden sind

keine Seltenheit mehr. In diesem Zusammenhang klagten Ärzte auch über zunehmenden Bürokratismus. Neben den Verwaltungsaufgaben bleibe, so die Betroffenen, für kurative Aufgaben immer weniger Zeit. Das hat Folgen für die Motivation. Enttäuschung und Frustration breiten sich aus. Immer häufiger höre ich, dass Sanitätsoffiziere die Bundeswehr verlassen würden, wenn sie könnten. Das gibt mir Anlass zu ernster Sorge.

Insgesamt haben die zunehmende Einsatzbelastung des militärischen Sanitätspersonals und der Abbau ziviler Pflegekräfte die klinische Versorgung der Soldatinnen und Soldaten erheblich beeinträchtigt. Wie schon in den Vorjahren mussten in allen Bundeswehrkrankenhäusern erneut Operationssäle vorübergehend geschlossen werden. Darüber hinaus waren Krankenhausabteilungen wegen Abwesenheit des Leitenden Arztes nicht mehr voll arbeitsfähig. In Berlin und Hamburg mussten deshalb Fachabteilungen zusammengelegt werden.

Schließlich wirft der Personalmangel ein weiteres Problem auf. Im Zuge der stärkeren Ausrichtung auf die Erfordernisse des Einsatzes wird an den Bundeswehrkrankenhäusern die Unfall- und Rettungsmedizin ausgeweitet. Das bringt auch die Behandlung einer zunehmenden Zahl ziviler Patienten mit sich. Schon heute stehen etwa ein Drittel der Klinikbetten zivilen Patienten zur Verfügung. Die Neuausrichtung bedarf allerdings einer dauerhaften Absicherung. Dazu müssen die Kliniken mit den Strukturen des zivilen Gesundheitssystems verzahnt und konkurrenzfähig gemacht werden. Der aktuelle Personalmangel stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehrkrankenhäuser insoweit nicht.

11.2 Defizite in der truppenärztlichen Versorgung

Auch die truppenärztliche Versorgung war im Berichtsjahr von einsatzbedingten Personalengpässen betroffen. Trotz einer Besetzung der Dienstposten von annähernd 96 Prozent lag die Tagesantrittsstärke der Truppenärzte nur bei knapp 60 Prozent. Erst durch den Einsatz ziviler Vertragsärzte konnte diese Quote auf 75 Prozent angehoben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vertragsärzte in vielen Fällen mangels ausreichender Kenntnis der Besonderheiten des militärischen Dienstes den Truppenarzt nur unzureichend ersetzen können. Darüber hinaus fällt es angesichts der wenig attraktiven Vergütung in einigen Regionen zunehmend schwer, überhaupt Vertragsärzte zu gewinnen.

Folge der angespannten Personallage waren unter anderem Verzögerungen bei der Behandlung von Patienten. Dazu zwei Beispiele:

In einer Einheit meldeten sich drei Soldaten krank. Sie konnten an ihrem Standort nicht behandelt werden, weil kein Truppenarzt vor Ort war und der beauftragte Vertragsarzt nicht zur Verfügung stand. Der Truppenarzt am nächstgelegenen Standort lehnte die Behandlung der Soldaten zunächst ab, weil die Soldaten keine Notfallpatienten waren und seine Sprechstunde bereits ausgebucht war. Die Soldaten erhielten deshalb einen Termin für den Fol-

getag. Der von mir eingeschaltete Führungsstab des Sanitätsdienstes beanstandete die dadurch entstandene Verzögerung der Behandlung der Soldaten.

In einem anderen Fall meldete sich ein Soldat von zu Hause aus am Morgen telefonisch krank und ersuchte den zuständigen Truppenarzt wegen seines schweren fieberhaften Infekts um Genehmigung der Behandlung bei einem nahe gelegenen zivilen Arzt. Der Truppenarzt hielt die sofortige Behandlung durch einen zivilen Arzt jedoch nicht für erforderlich und die Anreise des Soldaten zum Sanitätszentrum mit öffentlichen Verkehrsmitteln für zumutbar. Der Soldat ließ sich von seinem Vater am Nachmittag zum Sanitätszentrum fahren. Da jedoch an diesem Nachmittag eine Weihnachtsfeier stattfand, war die reguläre truppenärztliche Betreuung ausgesetzt, so dass der Soldat schließlich ärztliche Behandlung bei einem Arzt aus dem Bekanntenkreis fand. Der um Stellungnahme gebetene Führungsstab des Sanitätsdienstes wies aus meiner Sicht zu Recht darauf hin, dass in diesem Zusammenhang eine zeitnahe medizinische Versorgung durch einen zivilen Arzt angemessen gewesen wäre.

Nach wie vor in der Kritik stehen die strukturbedingten zeitraubenden Krankentransporte. Darüber hinaus beklagen Soldaten weiterhin die Diskontinuität der Behandlung in Folge häufigen Wechsels des Truppenarztes. Die betroffenen Patienten sehen darin eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Behandlung. Die Kritik ist aus meiner Sicht berechtigt. Kontinuität in der Behandlung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung des notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient.

Nimmt man die Situation an den Bundeswehrkrankenhäusern und in der truppenärztlichen Versorgung zusammen, stellt sich für mich die Frage, wie unter diesen Bedingungen die sanitätsdienstliche Versorgung langfristig gesichert und die Attraktivität des Sanitätsdienstes auf Dauer erhalten werden kann.

11.3 Leistungsumfang der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung

Mehrere Petenten rügten in Eingaben den Leistungsumfang der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (UTV).

Ein Hauptfeldwebel beklagte, keine Möglichkeit zu haben, sich im Rahmen der UTV im Hinblick auf Kosten für zahnmedizinische Wahlleistungen versichern zu können. Er machte geltend, insoweit schlechter gestellt zu sein als seine beihilfeberechtigte Ehefrau. Darüber hinaus behauptete er, dass der Leistungskatalog der truppenärztlichen Behandlung teilweise auch hinter den Leistungen für Kassenpatienten zurückbleibe.

Die Kritik war nur zum Teil berechtigt. Die UTV ist Teil der im § 30 des Soldatengesetzes geregelten Ansprüche auf Geld- und Sachbezüge. Sie gewährleistet die kostenfreie angemessene und ausreichende medizinische Versorgung der Soldatinnen und Soldaten. Ein Vergleich mit den Regelungen gesetzlicher oder privater Kostenträger

ist auf Grund der unterschiedlichen Systeme grundsätzlich nicht möglich.

Richtig ist, dass Soldaten sich zurzeit im Hinblick auf Mehrkosten für zahnmedizinische Wahlleistungen nicht versichern können. Versicherungsunternehmen bieten eine solche Versicherung für Soldaten bisher nicht an. Das Bundesministerium der Verteidigung hat diesen Sachverhalt an den Deutschen Bundeswehrverband herangetragen. Es bleibt abzuwarten, ob im Zusammenwirken mit der Versicherungswirtschaft auf diesem Wege eine Lösung für das Problem gefunden werden kann.

Soldatinnen beklagten die Ablehnung der Übernahme von Kosten für Medikamente im Rahmen einer Kinderwunschbehandlung. Die Überprüfung ergab, dass nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz nur ein Anspruch auf anerkannte medizinische Leistungen zur Diagnostik und Therapie krankhafter Zustände besteht. Behandlungen wie beispielsweise eine künstliche Befruchtung fallen nicht darunter.

Einige Petenten äußerten den Wunsch nach freier Arztwahl.

Im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung ist jede Soldatin und jeder Soldat verpflichtet, im Krankheitsfall zunächst den zuständigen Truppenarzt aufzusuchen. Militärische oder zivile Fachärzte werden erst hinzugezogen, wenn der Truppenarzt dies für notwendig hält und anordnet. Für die Soldaten hat die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung den Vorteil, dass die Verordnung physikalischer Therapien und die Abgabe aller medizinisch erforderlichen Arzneimittel kostenlos sind und keine Praxisgebühr erhoben wird. Die Einführung der freien Arztwahl würde sie insoweit schlechter stellen und im Übrigen das System der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung als Ganzes in Frage stellen.

11.4 Psychotraumatische Erkrankungen von Soldaten im Einsatz

Auf die Zunahme psychotraumatischer Erkrankungen von Soldaten im Einsatz hatte ich bereits in meinem letzten Jahresbericht hingewiesen. Nach aktuellen Erkenntnissen hat sich die Zahl der an posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) erkrankten Soldatinnen und Soldaten seit dem Jahr 2003 nahezu verdreifacht.

Viele Betroffene haben Scheu, eine entsprechende Erkrankung offen zu legen und sich in die notwendige Behandlung zu begeben. Sie fürchten, auf Grund der Erkrankung im Kameradenkreis als „Schwächlinge“ angesehen zu werden. Solche oft auf Unkenntnis beruhenden Vorurteile müssen bereits im Rahmen der Prävention durch Aufklärung und Information über psychische Störungen abgebaut werden, um einer Stigmatisierung Erkrankter entgegenzuwirken.

Zu begrüßen ist, dass die Konzepte des Sanitätsdienstes und des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr zur Erkennung und Behandlung psychischer Störungen aufeinander abgestimmt worden sind. Dies gilt vor allem für die Prävention und den vorklinischen Bereich, aber auch

für therapeutische Maßnahmen. Eingaben belegen, dass spätestens nach Rückkehr aus dem Einsatz ein Netz von Nachsorgemaßnahmen bereitsteht, das es ermöglicht, psychische Belastungen zu erkennen und den Betroffenen Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Die geschilderten Maßnahmen verdeutlichen, dass sich der Dienstherr der Problematik verstärkt angenommen hat. Ungeachtet dessen leidet auch die Behandlung von PTBS-Patienten in den Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie der Bundeswehrkrankenhäuser unter Personalmangel. Diese Situation wird sich aber voraussichtlich durch die neu verabschiedete STAN entschärfen. Weitere Verbesserungen könnten durch einen Ausbau der Traumaforschung und die Einrichtung von Therapiezentren erreicht werden.

Ein besonderes Problem stellt die Behandlung von Zeitsoldaten und freiwillig länger Wehrdienst Leistenden dar, die aus dem Dienst ausgeschieden sind. Ihnen kommt die freie Heilfürsorge nur noch im Rahmen einer festgestellten Wehrdienstbeschädigung zugute. Das wirft Probleme auf, weil PTBS manchmal erst Monate oder gar Jahre nach einem Einsatz auftreten können und ausgeschiedene Soldaten dann Mühe haben, ein Wehrdienstbeschädigungsverfahren ohne militärfachliche Hilfe zu betreiben.

Es muss geprüft werden, wie den davon betroffenen Soldatinnen und Soldaten von Seiten des Dienstherrn geholfen werden kann.

12 Weiterverwendung und Versorgung im Einsatz schwer verletzter Soldatinnen und Soldaten

Das Einsatzversorgungsgesetz hat Verbesserungen vor allem für Berufssoldaten gebracht. Die Möglichkeit der Weiterverwendung für Soldaten auf Zeit (SaZ), freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL) und Reservisten (Res), die einen beachtlichen Anteil der Soldatinnen und Soldaten in Auslandsverwendungen stellen (SaZ ca. 60 Prozent, FWDL ca. 9 Prozent, Res ca. 7 Prozent), ist jedoch noch nicht ausreichend geregelt. So können sich SaZ gegenwärtig nur innerhalb der für sie festgesetzten Wehrdienstzeit, FWDL und Res nur innerhalb ihrer begrenzten Wehrdienstzeit, die um maximal drei Monate verlängert werden kann, einer gesundheitlichen und gegebenenfalls beruflichen Rehabilitation im Soldatenstatus unterziehen.

Der vom Bundesministerium der Verteidigung erkannte Handlungsbedarf hat zwischenzeitlich zum Entwurf eines „Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes“ geführt. Mit dieser Gesetzesinitiative soll einsatzverletzten Soldatinnen und Soldaten die gesundheitliche und berufliche Rehabilitation im Soldatenstatus ermöglicht werden. Nach Abschluss der Rehabilitation sollen die Soldatinnen und Soldaten einen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Dauer(wehr)dienst- oder Arbeitsverhältnis haben (auf Antrag als Berufssoldat, Beamter oder Arbeitnehmer), sofern sie noch über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügen. Einsatzverletzten soll damit als Alternative zur Inanspruchnahme der sozialen Versorgung eine

ihrer Verwendungsfähigkeit entsprechende berufliche Perspektive in der Bundeswehr angeboten werden. Ohne ein derartiges Gesetz wäre dies auf Grund der gesundheitlichen Anforderungen im öffentlichen Dienst im Allgemeinen und in der Bundeswehr im Besonderen nicht möglich. Diese Gesetzesinitiative ist deshalb im Interesse der Betroffenen zu begrüßen und wird von mir unterstützt. Die konkrete Ausformung der Neuregelung bleibt abzuwarten.

An dieser Stelle hielte ich es für kontraproduktiv, wenn dem Sozialdienst der Bundeswehr, der für Soldatinnen und Soldaten in Not eine zentrale Ansprechstelle für Beratungen und Hilfeleistungen ist, kein ausreichendes Personal zur Verfügung stünde. Nach meiner Information wird die derzeitige Personalausstattung des Sozialdienstes der deutlich gestiegenen Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr in vollem Umfang gerecht, so dass der erhöhte Beratungsbedarf der Soldatinnen und Soldaten nur unzureichend erfüllt werden kann. Außerdem muss wegen der wenig attraktiven Vergütung der Sozialdienstmitarbeiter mit Nachwuchsproblemen gerechnet werden.

Unverschuldet in wirtschaftliche Not geratene Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige können im Übrigen, etwa wenn gesetzliche Unterstützung nicht mehr oder noch nicht greift, auch Hilfe und Unterstützung von der Bundeswehr nahe stehenden Selbsthilfeorganisationen erhalten. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang z. B. das Bundeswehr-Sozialwerk, die Heinz-Volland-Stiftung, der von Rohdich'sche Legatenfonds, das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. und die Soldatentumor- und Unfallhilfe e.V.

Einigen in Not geratenen Soldaten konnte über meine Vermittlung auf diesem Weg geholfen werden. All diesen Organisationen möchte ich für die großzügige und unbürokratische Kameradenhilfe und Unterstützungsleistung gegenüber bedürftigen Soldatinnen und Soldaten herzlich danken.

13 Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete

Wie bereits mein Amtsvorgänger habe auch ich mich auf politischer Ebene wiederholt für eine vorzeitige Angleichung der Ostbesoldung an die Westbezüge eingesetzt. Durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 ist geregelt worden, dass die besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen, die für die abweichende Bemessung der Besoldung im Beitrittsgebiet maßgeblich sind, für Besoldungsempfänger bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 noch bis zum 31. Dezember 2007 und für die übrigen Besoldungsgruppen bis zum 31. Dezember 2009 Anwendung finden. Danach ist die Besoldung einheitlich. Da in den höheren Besoldungsgruppen schon jetzt nur noch wenige Soldatinnen und Soldaten von den besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen betroffen sind, ist voraussichtlich ab 2008 für die Angehörigen der Bundeswehr die einheitliche Besoldung nahezu realisiert. Ich hätte mir im Interesse der Soldaten gewünscht, dass eine frühere Angleichung der Bezüge ermöglicht worden wäre. Bei meinen Truppenbe-

suchen beklagen die Soldatinnen und Soldaten stets diese nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Zum Wehrsold liegt dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine „Öffentliche Petition“ vor. Nachdem der Sold zuletzt 1999 um 1,00 DM pro Tag erhöht worden ist, erscheint eine neuerliche Wehrsolderhöhung überfällig. Ich habe jüngst eine Erhöhung von 1 Euro pro Tag angeregt. Auch wenn dieser nur symbolische Bedeutung zukäme, wäre dies eine Anerkennung für die heute Wehrdienstleistenden.

13.1 Erhöhung des Verpflegungsgeldes

In zahlreichen Eingaben wurde die Erhöhung des Verpflegungsgeldes zum 1. Januar 2006 beanstandet, insbesondere die kurzfristige Anhebung ohne ausreichende Vorinformation.

Bisher mussten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ein Verpflegungsgeld in Höhe von 3,60 Euro pro Tag bezahlen. Dieser Tagessatz lag unter dem in der Sachbezugsverordnung (Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung, BGBl. I 1994, S. 3849) festgelegten Wert von 6,76 Euro. Der Differenzbetrag wäre als geldwerter Vorteil zu versteuern gewesen.

Um den mit einer individuellen Versteuerung verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, hatte das Bundesministerium der Verteidigung die Steuer bisher durch Entrichtung eines Pauschalbetrages von zuletzt 12 Mio. Euro pro Jahr abgegolten. Demgegenüber forderten das Bundesministerium für Finanzen und der Bundesrechnungshof seit längerem, diese Praxis aufzugeben und stattdessen, wie bei allen anderen Institutionen des Bundes auch, das Verpflegungsgeld auf die Höhe der Sachbezugsverordnung anzuheben, um eine Versteuerung zu vermeiden. Das Bundesministerium der Verteidigung sah sich deshalb zu der Anhebung des Verpflegungsgeldes gezwungen.

Dem Einwand vieler Petenten, dass eine individuelle Versteuerung des Differenzbetrages als Alternative zur Anhebung des Verpflegungsgeldes die Soldatinnen und Soldaten wesentlich weniger belastet hätte, hat das Bundesministerium der Verteidigung den damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 15 Mio. Euro pro Jahr entgegengehalten. Diese Schätzung des Bundesministeriums der Verteidigung wird jedoch von Soldaten und Personalvertretungen unter Hinweis auf die Möglichkeiten des Einsatzes von Datenverarbeitung bezweifelt.

Auch wenn die Angleichung des Verpflegungsgeldes an die im Bundesbereich geltenden Regelungen nicht beanstandet werden kann, hat die aus meiner Sicht überhastete Neuregelung zum Jahreswechsel 2005/2006 ohne ausreichende Vorinformation unnötige Verärgerung bei den Soldatinnen und Soldaten ausgelöst. Dies gilt auch für die Frage, ob die fehlende Beteiligung der personalrechtlichen Vertretungen die Mitbestimmungsregelungen verletzt hat. Klarheit in dieser unterschiedlich bewerteten Rechtsfrage wird ggf. erst ein von der Personalvertretung angestrebtes Gerichtsverfahren erbringen.

13.2 Änderung trennungsgeldrechtlicher Bestimmungen

Soldatinnen und Soldaten beanstandeten, dass bereits die Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung – unabhängig von ihrer persönlichen Inanspruchnahme – zur Zahlung eines niedrigeren Trennungsgeldes (6,76 Euro) führe und – anders als früher – keinen Restbetrag von 10 Prozent des ungeminderten Trennungsgeldes zur Begleichung „sonstiger Kosten“ belasse. Kritisiert wurde auch, dass beim geminderten Trennungsgeld – anders als beim regulären Trennungsgeld – nicht zwischen Verheirateten und Unverheirateten differenziert werde.

Die Kürzung des Trennungsgeldes wird vom Bundesministerium der Verteidigung folgendermaßen begründet:

Nach der Trennungsgeldverordnung ist Trennungsgeldberechtigten, denen erfahrungsgemäß ein geringerer Aufwand für Verpflegung und Unterkunft als allgemein üblich entsteht, nur ein ermäßigtes Trennungsgeld zu zahlen. Deshalb wurde Trennungsgeldberechtigten – z. B. Teilnehmern an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen –, denen von Amts wegen Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt wurde, nur ein ermäßigtes Trennungsgeld gezahlt. Der Bundesrechnungshof forderte eine generelle Absenkung des Trennungsgeldes für alle Trennungsgeldempfänger, weil seiner Ansicht nach die Kapazität der Truppenküchen ausreiche, um alle Trennungsgeldberechtigten mitzuverpflegen. Seit dem 1. Januar 2006 wird Trennungsgeldempfängern die Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig von Amts wegen bereitgestellt mit der Folge eines nur noch ermäßigten Trennungsgeldes. Die persönliche Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung ist unerheblich. Der Wegfall des Restbetrages von 10 Prozent für „sonstige Kosten“ beim gekürzten Trennungsgeld beruht auf einer Änderung des Bundesreisekostengesetzes, nach der das Tagegeld nur noch die Kosten für Frühstück, Mittag- und Abendessen, nicht jedoch für sonstigen Mehraufwand enthält (§ 6 Absatz 2 BRKG).

Die fehlende Differenzierung zwischen Verheirateten und Unverheirateten beim ermäßigten Trennungsgeld wird vom Bundesministerium der Verteidigung damit gerechtfertigt, dass nur vom tatsächlichen Aufwand für die Verpflegung auszugehen sei. Der Aufwand sei bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung für beide Personengruppen gleich.

Im Ergebnis sind die neuen Regelungen rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist aber nicht zu verkennen, dass sie für die Betroffenen gegenüber den bisherigen Regelungen deutliche Verschlechterungen mit sich bringen und gerade Soldaten auf Grund der Versetzungshäufigkeit besonders belasten. Viele Soldaten trugen im Übrigen vor, die restriktiven Regelungen im Reisekosten- und Trennungsgeldrecht würden die tatsächlich entstehenden Kosten einer dienstlich veranlassenen Reise oder Versetzung nicht mehr vollständig auffangen; die Bereitschaft zu Dienstreisen und Versetzungen sinke deshalb.

13.3 Verpflegungs- und Reisekosten bei ZAW-Praktika

Viele Soldaten beanstandeten, dass sie bei Praktika in privaten Betrieben im Rahmen der ZAW-Ausbildung auf eine Verpflegung in Gaststätten auf eigene Rechnung angewiesen seien und Nicht-Trennungsgeldberechtigten keine Fahrtkosten erstattet würden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat hinsichtlich der Verpflegungskosten mit Erlass vom 3. Februar 2006 verfügt, dass Teilnehmern an ZAW-Praktika – wenn eine Truppenverpflegung nicht möglich ist – die entstandenen Kosten bis zur Höhe des sechsfachen Wertansatzes für die Truppenverpflegung erstattet werden. Das von den Soldaten zu zahlende Verpflegungsgeld sei anzurechnen.

Eine Fahrtkostenerstattung zu Praktika-Betrieben war für nicht trennungsgeldberechtigte Soldaten, beispielsweise Unverheiratete ohne eigenen Hausstand, bisher nicht möglich, weil sie auf Grund erteilter Zusage der Umzugskostenvergütung mit der Dienstantrittsreise als versetzt galten und für die Durchführung der Praktika keine erneute Versetzungsverfügung erhielten, die einen Trennungsgeld- und damit Fahrtkostenerstattungsanspruch begründet hätte (Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft beim Betreuungstruppenteil).

Im Bereich der Luftwaffe werden die Teilnehmer an ZAW-Praktika mit förmlicher Verfügung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung kommandiert, so dass alle Teilnehmer einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung erhalten, sofern der Praktikumsort nicht zur politischen Gemeinde der ZAW-Ausbildungsstelle gehört und mehr als 30 km von dieser entfernt ist. Diese begrüßenswerte Regelung ist vom Heer nicht übernommen worden. Das Heer beabsichtigte lediglich, Truppentransporte unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte anzubieten. Eine generelle Weisung des Leitungsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung vom Juni 2006, die eine Erstattung der Fahrtkosten wie bei der Luftwaffe und darüber hinaus für innerörtliche Transporte eine Bereitstellung von Fahrdiensten vorsieht, ist erst mit Erlass vom 29. November 2006 umgesetzt worden. Zurückliegende Fälle werden nicht erfasst, so dass diese Betroffenen leer ausgehen.

Es geht nicht an, dass teilweise bereits praktizierte zufrieden stellende Regelungen für eine angemessene Kostenerstattung dienstlich veranlasster Ausbildungsmaßnahmen – wenn sie schon bei Einführung der ZAW-Praktika nicht bedacht worden waren – nach den ersten Beschwerden vom Oktober 2005 nicht umgehend umgesetzt wurden, sondern offenbar auf Grund interner Abstimmungsprobleme im Bundesministerium der Verteidigung zu Lasten der betroffenen Soldaten über ein Jahr auf sich warten ließen, ohne eine Rückwirkung vorzusehen.

14 Berufsförderung

Im Oktober 2005 wurde der bisherige Bundesangestellentarifvertrag durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ersetzt. Für ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach ihrer Entlassung eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Angestelltenverhältnis anstreben, bringt der

neue Tarifvertrag erhebliche Nachteile mit sich, wie Eingaben zeigten. Für die Entgeltzahlung wird nicht mehr – wie bisher – auf Lebensalter, Familienstand und Dauer der Zugehörigkeit zum Arbeitgeber Bund abgestellt, sondern nur noch auf Leistungs- und Erfahrungsmerkmale. Dies entspricht zwar dem erklärten Willen der Tarifvertragsparteien, ein neues, nur noch an Leistung und Erfahrung orientiertes Tarifvertragsrecht zu schaffen, hat aber für die Soldatinnen und Soldaten zur Folge, dass sie in der Regel wegen fehlender einschlägiger Berufserfahrung in der angestrebten Tätigkeit nur in die unterste Leistungsstufe 1 eingeordnet werden können. Dies dürfte in vielen Fällen – neben dem Wegfall der familienbezogenen Entgeltanteile – zu finanziellen Einbußen gegenüber der vorherigen Regelung führen. Bereits im Vorjahr hatten die an einer Übernahme in den öffentlichen Dienst interessierten ehemaligen Soldaten auf Zeit mit dem Wegfall des so genannten Anstellungsprivilegs durch das Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz Nachteile hinnehmen müssen. Die weitere Verschlechterung lässt die Möglichkeit einer späteren beruflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst für Zeitsoldaten zunehmend unattraktiv erscheinen. Eines der tragenden Motive für eine längerfristige Bindung an die Bundeswehr droht damit wegzubrechen.

Im Rahmen der Berufsförderung sind für die Soldatinnen und Soldaten zur Ausgestaltung ihrer beruflichen Zukunft Informationen über Perspektiven in der Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Zur Intensivierung beruflicher Beratungsleistungen ist im Wehrbereich II ein zivil-militärisches Kooperationsprojekt in Trägerschaft von Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern gegründet worden. Bei meinem Besuch dieses Beratungszentrums Bundeswehr-Wirtschaft in Koblenz konnte ich mir ein Bild von der Effektivität dieses Pilotprojekts machen. Es bietet den Soldaten kompetente Information und Beratung zur Planung ihrer zivilberuflichen Berufsförderung an.

15 Verfahren bei Verbesserungsvorschlägen

In den Vorjahren wurde stets auf Probleme bei der Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen wie unangemessene Verfahrensdauer, komplizierte Entscheidungsfindung und unzureichende Information der Vorschlagenden hingewiesen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat entsprechenden Handlungsbedarf erkannt und auf die geplante Zentrale Dienstvorschrift 1/500 verwiesen, mit der das Vorschlagswesen reorganisiert und revitalisiert werden soll. Wie die im Berichtsjahr erneut gestiegene Zahl der Eingaben belegt, hat sich indes an den grundlegenden Problemen im Verbesserungswesen nichts geändert, so dass weiterhin dringender Handlungsbedarf gegeben ist. Zwei Beispiele:

In einer Eingabe wurde beanstandet, dass drei bzw. vier Jahre nach Einreichung von zwei Vorschlägen im Bereich der Luftfahrttechnik trotz grundsätzlich positiver Bewertung des Vorschlags immer noch nicht über die Höhe der Prämie entschieden worden sei. Als ursächlich erwiesen sich die verspätete Weiterleitung der Vorschläge sowie Abstimmungsprobleme zwischen der KVP-Zentrale (Kontinuierliches Verbesserungsprogramm – KVP) und

nachgeordneten KVP-Stellen bei der Festlegung der Prämien. Da alle Prämienanträge von der KVP-Zentrale zu bearbeiten sind, bildet diese das Nadelöhr in der Antragsbearbeitung, so dass bei einem hohen Antragsvolumen längere Bearbeitungszeiten unvermeidbar sind. Im Rahmen der Eingabenbearbeitung ergab sich u. a., dass in beiden Fällen einer Prämierung und Prämienauszahlung nichts mehr im Wege steht.

Rekordhalter bei der Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen war ein Soldat aus dem Bereich des Marinestützpunktcommandos Wilhelmshaven, über dessen Vorschlag zur Materialbewirtschaftung nach sechseinhalb Jahren immer noch nicht entschieden worden ist. Die im April 2006 erbetene Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung steht ebenfalls noch aus. Zwischenberichte lassen lediglich erkennen, dass erhebliche Mängel bei der Bearbeitung des Vorschlags sowie fachliche Streitigkeiten zwischen den verschiedenen, an der Bearbeitung beteiligten KVP-Stellen bisher keine Prämienberechnung für den dem Grunde nach positiv bewerteten Verbesserungsvorschlag ermöglicht haben.

16 Rechtsextremismus

Die Entwicklung der rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Vorfälle in der Bundeswehr wird von mir mit besonderer Sensibilität beobachtet, im Wesentlichen anhand der Meldungen der Truppe über Besondere Vorkommnisse mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund.

Im Hinblick auf die rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Vorfälle im Zivilleben gab es erwartungsgemäß auch in der Bundeswehr in diesem Berichtsjahr wieder einschlägige Vorkommnisse. Die Bundeswehr ist eine offene Armee mit ständig wechselndem Personal und damit auch Spiegelbild unserer Gesellschaft. Fehlentwicklungen in unserer Gesellschaft machen deshalb nicht vor der Bundeswehr halt.

In diesem Berichtsjahr wurden in der Bundeswehr erneut 147 Besondere Vorkommnisse mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet. Zum Vergleich: In den Jahren 2001 bis 2005 meldete die Truppe 186, 111, 139, 134 und 147 einschlägige Besondere Vorkommnisse. Es gab auch vereinzelt Eingaben von Soldaten zu dieser Thematik. In rund 19 Prozent der gemeldeten Fälle konnten die Ermittlungen den Anfangsverdacht nicht hinreichend bestätigen oder zur Feststellung der Täter führen.

Bei den überführten Tätern und den noch Tatverdächtigen handelte es sich zu rund

- 70 Prozent um Grundwehrdienstleistende und freiwillig länger Wehrdienst Leistende,
- 29 Prozent um Zeitsoldaten.

Hinzu kamen noch ein Wehrübender und ein Berufssoldat. Davon entfielen auf die Dienstgradgruppe der Mannschaften rund 85 Prozent, 14 Prozent auf Unteroffiziere und 1 Prozent auf Offiziere.

Überwiegend handelte es sich um so genannte Propagandadelikte. Wie in den Vorjahren ging es in den meis-

ten Fällen um das Hören von einschlägiger Musik in Liegenschaften der Bundeswehr, die Ausführung des „Hitler-Grußes“, „Sieg-Heil-Rufe“, Schmierereien mit rechts-extremem oder fremdenfeindlichem Inhalt und die Kundgabe von nationalsozialistischen Parolen. Den betroffenen Soldaten war in vielen Fällen eine rechtsextreme Gesinnung nicht nachzuweisen. Bisweilen wurden die Taten nach dem Konsum von Alkohol begangen. In einigen Fällen fehlte den Tätern die charakterliche Reife. Einige Beispiele:

Ein Grundwehrdienstleistender äußerte sich in der Allgemeinen Grundausbildung während des lebenskundlichen Unterrichts dahingehend, dass dieser Unterricht unnötig sei und man in dieser Zeit besser Moscheen zerbomben könne. Gegen ihn wurde u. a. wegen dieser Äußerung eine Disziplinarbuße verhängt. Gleichzeitig wurde der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben.

Anlässlich einer Geburtstagsfeier auf einer Stube riefen sechs Gefreite im alkoholisierten Zustand mehrmals laut „Sieg-Heil“. Die Gefreiten distanzieren sich später von dieser Tat und bereuten nachträglich ihr Verhalten. Gegen die Soldaten wurde ein Disziplinararrest von sieben Tagen verhängt und der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgeben.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Auslandseinsätze wiegen fremdenfeindliche Äußerungen von Soldaten besonders schwer. So äußerten sich in mehreren bekannt gewordenen Fällen Soldaten abfällig über Kameraden, die eine andere Hautfarbe oder eine ausländische Abstammung haben. Einige Beispiele:

Ein Schütze sagte anderen Kameraden sinngemäß u. a.: „Juden gehören vergast, das sind niedrige Wesen und in Deutschland ist eine Herrenrasse...“. Er leugnete darüber hinaus den Holocaust. Neben weiteren Dienstvergehen sprach er einen Kameraden mit ausländischer Abstammung an und sagte: „Er soll den Mund halten, er sei nur Gast in dem Land und solle sich benehmen“. An einem anderen Tag sprach er ihn mit den Worten „Drecks Musliman“ und „Scheiß Dschihad“ an. Wegen dieser und weiterer Dienstvergehen wurde gegen ihn ein Disziplinararrest von 21 Tagen verhängt.

Ein Unteroffizier beklagte, dass er von mehreren Kameraden wegen seiner dunklen Hautfarbe beleidigt worden sei. Ein Hauptfeldwebel sagte zu ihm im Beisein anderer Soldaten: „Ah, der Quotenneger ist ja auch noch da, guten Morgen...“. Ein Stabsunteroffizier äußerte sich im alkoholisierten Zustand in Anwesenheit anderer Soldaten dahingehend: „Schau mal her, der Neger hat sich selbst angeschissen“. Ein weiterer Stabsunteroffizier nannte ihn ebenfalls im Beisein von Kameraden einen „Aktivkohle-Anmischer“. Auf die Frage des Petenten, warum er ihn so anspreche, sagte er: „Na ja, die Kohle ist schwarz und das sieht man bei dir eben nicht, deswegen wäre das doch der perfekte Job für dich, da bekommst du wenigstens keine schwarzen Finger“. Gegen die Soldaten wurde jeweils eine Disziplinarbuße verhängt. Der Petent wurde nach einem Personalgespräch wunschgemäß in einen anderen Verband kommandiert.

Ein Hauptgefreiter betitelte eine anwesende dunkelhäutige Frau Oberfeldwebel als „Negerschlampe“. Wegen

dieser Handlung und weiterer Dienstvergehen wurde eine Disziplinarbuße verhängt.

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit belasten den inneren Zusammenhalt der Truppe und sind mit dem Auftrag der Bundeswehr unvereinbar. Die Bundeswehr wird deshalb auch in Zukunft alle Anstrengungen unternehmen müssen, um diese verhängnisvollen Einflüsse in der Truppe zurückzudrängen.

17 Bundeswehrmedien

Durch die Transformation der Streitkräfte ebenso wie durch das veränderte Aufgabenspektrum der Bundeswehr hat der Bereich Kommunikation und Medien in den letzten Jahren einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren. Die Bundeswehr verfügt mit einem Mix aus Hörfunk- und Fernsehmedien, Wochen- und Monatspublikationen sowie dem Inter- bzw. Intranet über gute strukturelle Voraussetzungen für eine effektive interne wie externe Kommunikation. Die Bundeswehrmedien befinden sich dabei permanent in einem Zwiespalt zwischen „auftragsorientierter, regierungsamtlicher Kommunikation und modernem, nachfrageorientiertem Journalismus“, wie das Bundesministerium der Verteidigung in seiner Stellungnahme zu meinem vorangegangenen Jahresbericht zutreffend bemerkte. Diese Balance vernünftig und glaubwürdig zu halten ist eine dauerhafte Herausforderung für die Redakteurinnen und Redakteure – militärisch wie zivil. Aber auch vor diesem Hintergrund kann die Bundeswehr nur profitieren, wenn sie angesichts der hohen Belastungen durch Transformation und Auslandseinsätze alle Soldatinnen und Soldaten aktiv an den realen Veränderungen teilhaben lässt. Das erfordert eine umfassende, emotional ansprechende Information der Truppe durch die eigenen Medien. Da kann es nur von Vorteil sein, wenn man „dranbleibt“, mutiger, tiefgründiger und manchmal auch exklusiver berichtet als die öffentliche Konkurrenz. Letztere wird ihren Blick immer nur punktuell auf die Bundeswehr richten und gewisse Medienorgane insbesondere dann, wenn neue Einsätze anstehen oder schlagzeilen-trächtige Verfehlungen in den Streitkräften offenbar werden. Die eigenen Medien aber können die Soldatinnen und Soldaten tagtäglich mitnehmen, ihnen Orientierung bieten, Hintergründe erläutern, sozialen Zusammenhalt schaffen und die individuelle Identifikation mit den Zielen einer transformierten Bundeswehr erhöhen. Und sie können den Journalisten „draußen“ zeigen, wie viel Berichtenswertes die Truppe birgt – sie können aktiv dazu beitragen, das „freundliche Desinteresse“ der Gesellschaft an Belangen der Bundeswehr, von dem Bundespräsident Dr. Horst Köhler sprach, zu überwinden. Hier sind noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Ungeachtet dessen haben die Soldatinnen und Soldaten ebenso wie die zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Redaktionen, Pressestäben und Presseinformationszentren auch im Berichtszeitraum wieder ein außerordentlich hohes Engagement bewiesen. Ihnen gebührt für das Geleistete mein besonderer Dank und für das Bevorstehende meine Unterstützung.

Reinhold Robbe

18 Anlagen

18.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
Auszug aus dem Grundgesetz	47
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	48
Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	51
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	51

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 54 Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister

der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuwählen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendi-

gung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2210)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

18.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem

Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung

des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
- der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹⁾ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäuße-

rung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)²⁾ umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³⁾ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴⁾, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

³⁾ VMBI 1997 S. 286

⁴⁾ VMBI 1973 S. 7

¹⁾ VMBI 2001 S. 72

Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – FÜ S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(FÜ H I 1, FÜ L I 2, FÜ M I 1, InSan II 3, FÜ SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.**Unterrichtung der Soldaten**

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.**Schlussbemerkungen**

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

FÜ S I 3 – Az 39-20-00

	Seite
18.3 Statistische Übersichten	
Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	57
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt	58
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	59
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	60
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	61
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2006	62
Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten	65
Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2006 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	67

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge 2006

1.	Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge		5 918
	Darunter Vorgänge,		
	die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	67	
	anonymer Art	16	
	die ihres Inhalts wegen nicht weiter verfolgt wurden	7	
	zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	101	191*)
	Bearbeitete Vorgänge:		5 727
	Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge:		1 669
2.	Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum		4 058
	aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1989	1**)	
	1998	1**)	
	2000	3**)	
	2001	11**)	
	2002	11**)	
	2003	32**)	
	2004	132**)	
	2005	1 473	1 664
	Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		5 722

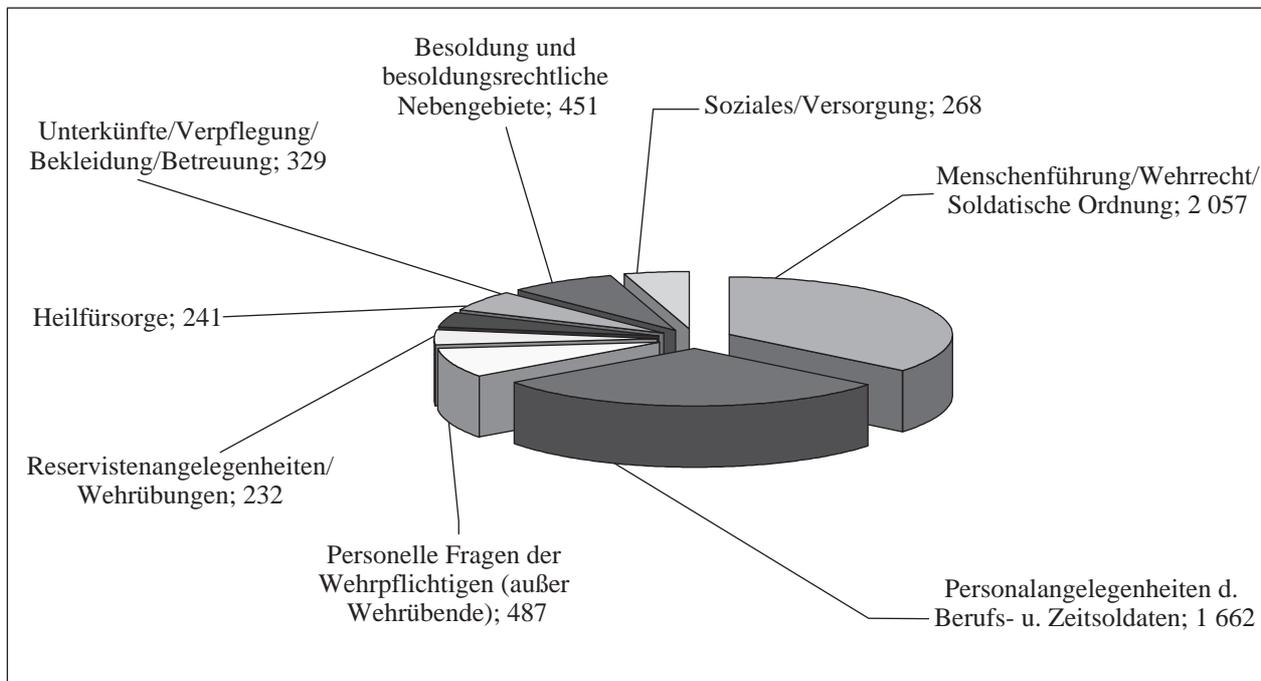
*) Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	2 057 ¹⁾	35,9
Personalangelegenheiten der Berufs- u. Zeitsoldaten	1 662 ²⁾	29,0
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	487	8,5
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	232	4,1
Heilfürsorge	241	4,2
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	329	5,7
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	451	7,9
Soziales/Versorgung	268 ³⁾	4,7
Gesamtzahl	5 727⁴⁾	100,0

- 1) Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.
- 2) Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.
- 3) Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.
- 4) In der Gesamtzahl sind 430 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

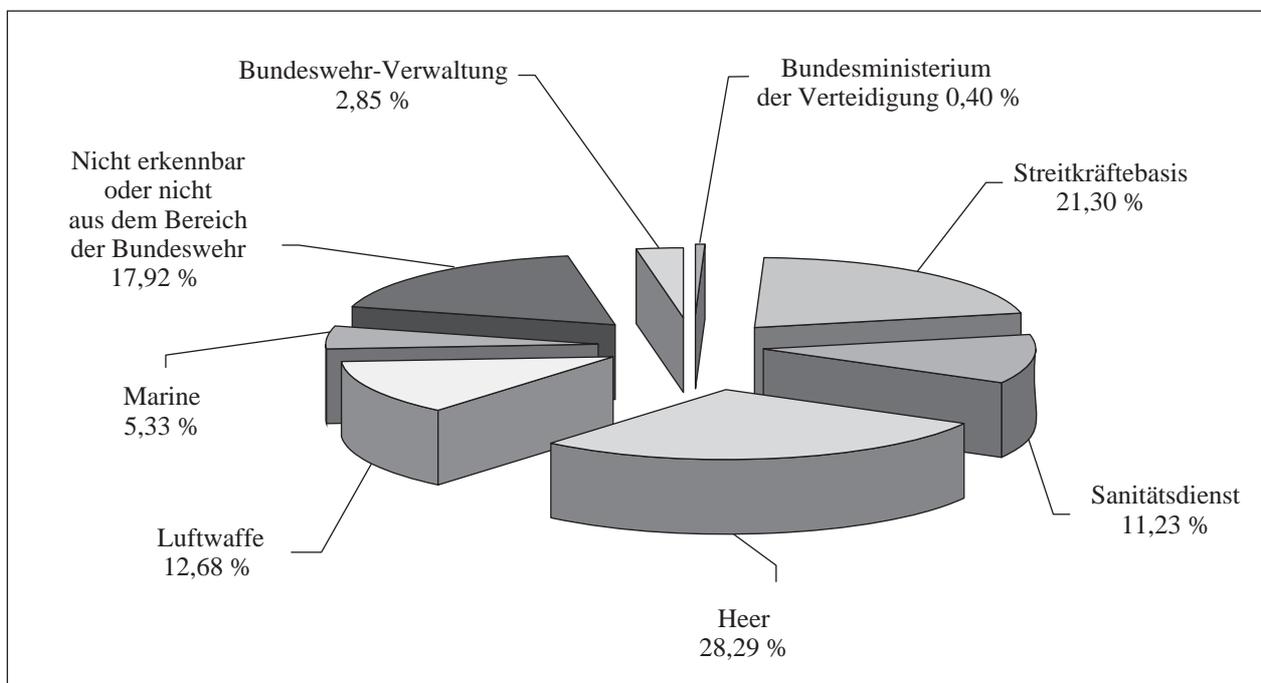


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen- führung/ Wehrecht/ Soldatische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehrpflich- tigen (außer Wehr- übende)	Reservis- ten-ange- legenheiten/ Wehr- übungen	Heilfür- sorge	Unter- künfte/Ver- pfllegung/ Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungsrecht- liche Ne- bengebiete	Soziales/ Versorgung
Soldaten der Bundes- wehr (männlich)	3 515	962	1 385	207	13	172	275	311	190
(weiblich)	382	202	110	–	–	21	22	16	11
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	129	32	24	53	1	4	2	7	6
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	327	37	30	11	190	8	2	38	11
Abgeordnete des Bundestages	12	2	2	4	–	1	–	2	1
Andere Abgeordnete .	2	–	–	2	–	–	–	–	–
Privatpersonen außer- halb der Bundeswehr	343	71	67	80	8	12	4	56	45
Organisationen, Verbände u. a.	11	3	2	2	–	2	–	1	1
Truppenbesuche	256	159	32	9	8	12	19	15	2
Presseberichte	29	22	–	5	1	1	–	–	–
Besondere Vorkommnisse	447	445	–	1	1	–	–	–	–
Nichtgediente Wehrpflichtige	101	–	–	99	2	–	–	–	–
Sonstige Erkennt- nisquellen	173	122	10	14	8	8	5	5	1
Gesamtzahl	5 727	2 057	1 662	487	232	241	329	451	268

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschenführung/Wehrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung
Bundesministerium der Verteidigung	24	9	2	1	4	2	1	2	3
Streitkräftebasis	1 220	465	368	52	16	52	87	116	64
Sanitätsdienst	643	211	226	31	14	48	47	39	27
Heer	1 620	634	529	115	30	74	113	81	44
Luftwaffe	726	260	253	41	3	27	44	59	39
Marine	305	136	103	6	2	7	17	22	12
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 026	334	143	150	155	29	15	126	74
Bundeswehrverwaltung	163	8	38	91	8	2	5	6	5
Gesamtzahl	5 727	2 057	1 662	487	232	241	329	451	268

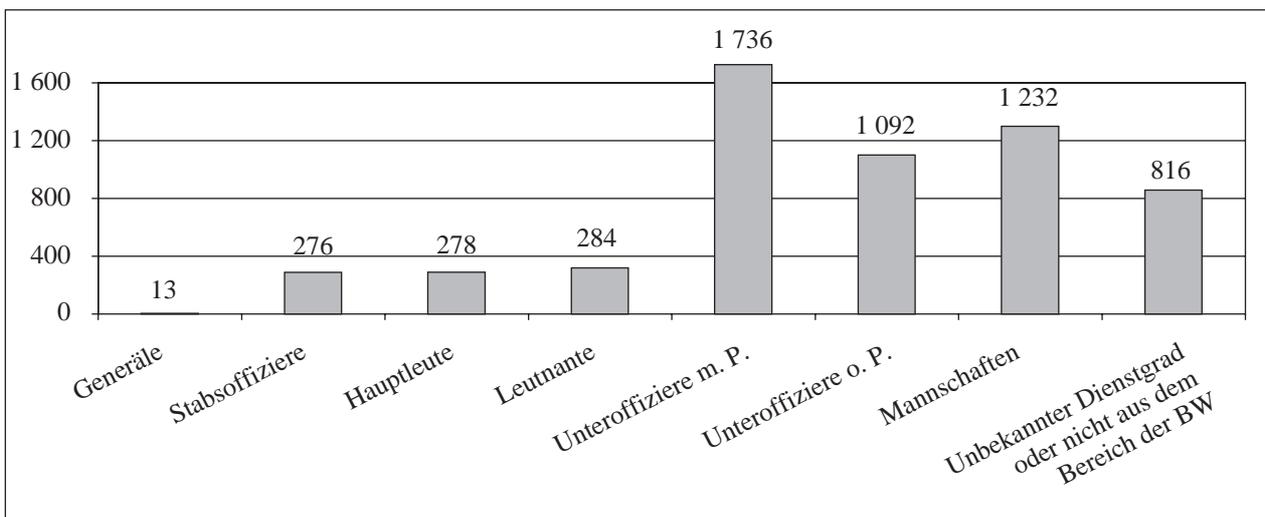


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inclusive Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Persönliche Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	13	8	0	0	3	1	0	1	0	0
Staboffiziere	276	124	39	2	26	23	18	36	8	0
Hauptleute	278	97	83	1	15	15	19	31	17	0
Leutnante	284	100	75	0	19	14	16	39	21	0
Unteroffiziere m. P.	1 736	613	631	6	68	65	100	145	108	0
Unteroffiziere o. P.	1 092	316	510	2	27	44	80	82	31	0
Mannschaften	1 232	478	245	245	52	56	79	47	30	0
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bw	816	321	79	231	22	23	17	70	53	0
Gesamtzahl	5 727	2 057	1 662	487	232	241	329	451	268	0

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

Berufssoldaten	1 046
Soldaten auf Zeit	3 013
Grundwehrdienstleistende	344
Wehrübende/Reservisten	344
Unbekannt oder keine Angabe möglich	812
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende	168
Gesamtzahl	5 727



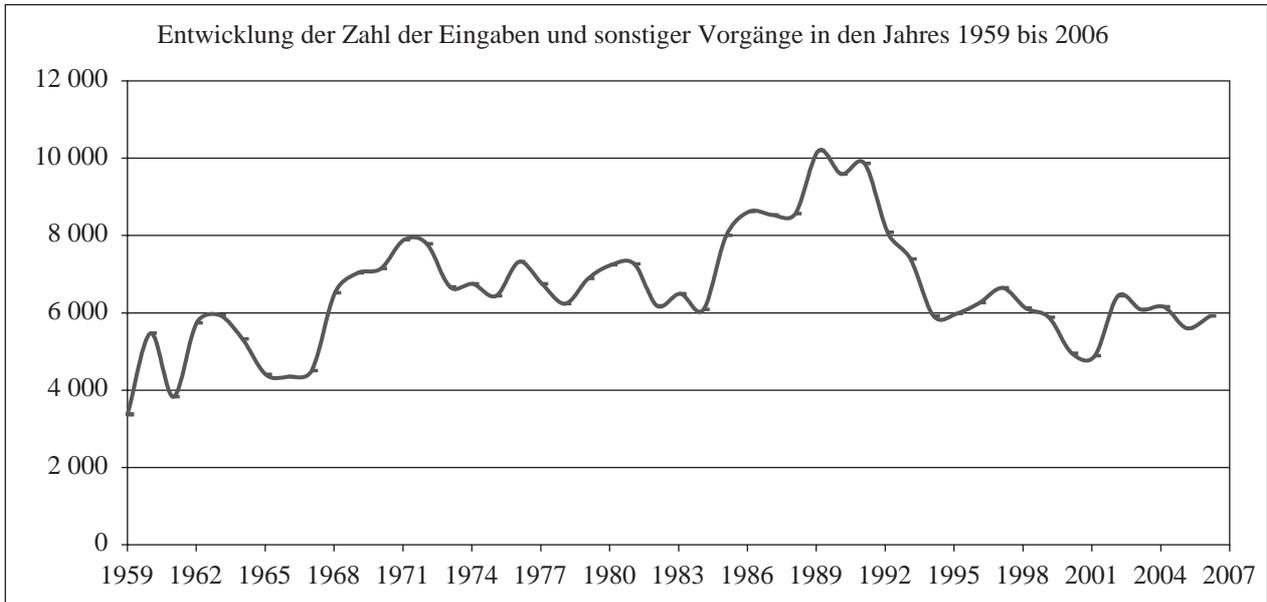
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2006

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten Der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374 766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401 337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424 869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437 236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454 569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456 764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472 070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455 114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468 484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466 889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492 828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472 943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490 053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486 206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488 616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491 424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491 481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492 344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490 243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493 089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490 729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495 875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487 669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495 361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495 639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495 649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494 592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486 825

noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2006

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten Der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458 752
1991	9 864	183	0	24	9 644	13	476 288
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445 019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399 216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361 177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344 690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342 870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332 013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330 914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331 148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318 713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306 087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294 800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283 723
2004	6 154	134	0	16	6 020	80	263 990
2005	5 601	49	0	12	5 436	0	251 722
2006	5 918	67	0	16	5 727	108	249 964
Gesamt	315 303	12 094	70	798	299 401	3 023	

noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2006



Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten

Ort	Dienststelle
Bad Salzungen	Panzergrenadierbataillon 391
Berlin	Sanitätsstaffel
	Bundeswehrkrankenhaus
Bosnien-Herzegowina	Deutsches Einsatzkontingent EUFOR
Calw	Kommando Spezialkräfte
Djibouti	Deutsches Einsatzkontingent OEF Marine
Eckernförde	Ubootflottille
Frankenberg	Jägerbrigade 37
Geltow	Einsatzführungskommando Bundeswehr Stabs- und Fernmeldebataillon EinsFüKdo Bw
Hagenow	Panzergrenadierbataillon 401
Hamburg	Bundeswehrkrankenhaus
Hammelburg	Infanterieschule
Horb am Neckar	Lazarettregiment 41
Kabul	Deutsches ISAF-Kontingent
Koblenz	Zentrum Innere Führung
Köln	Luftwaffenführungskommando
	MAD
	Flugbereitschaft BMVg
Kongo	EUFOR RD CONGO
Leer	Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst
Minden	Pionierbrigade 100
München	Universität der Bundeswehr
	Sanitätsakademie der Bundeswehr
	Feldjägerbataillon 451
Münster	Deutscher Anteil I. D/NL Korps
Murnau	Führungsunterstützungsbataillon 293
Pristina/Prizren (Kosovo)	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Potsdam	Militärgeschichtliches Forschungsamt
Saarlouis	Stab der Luftlandebrigade 26
Seedorf	Luftlandebrigade 31
St. Augustin	Informations- und Medienzentrale der Bundeswehr
USA	Bundeswehreinheiten in Washington, Reston, El Paso, Holloman und Tampa
Varel	Fallschirmjägerbataillon 313
Veitshöchheim	Division Luftbewegliche Operationen

noch Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten

Ort	Dienststelle
Weener	Marinedepot
Wilhelmshaven	Familienbetreuungszentrum Marine
	Marinearsenal Wilhelmshaven
	Fregatten „Karlsruhe“ und „Mecklenburg-Vorpommern“
Zweibrücken	Fallschirmjägerbataillon 263
Zypern/Libanon	Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL

Darüber hinaus hatte ich in ca. 156 Begegnungen u. a. mit dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Truppen- und Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wehrbeauftragten

Im Berichtsjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir insgesamt 83 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im Inland und an Einsatzorten im Ausland.

Zusätzlich nahm ich an 15 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

Besuchergruppen

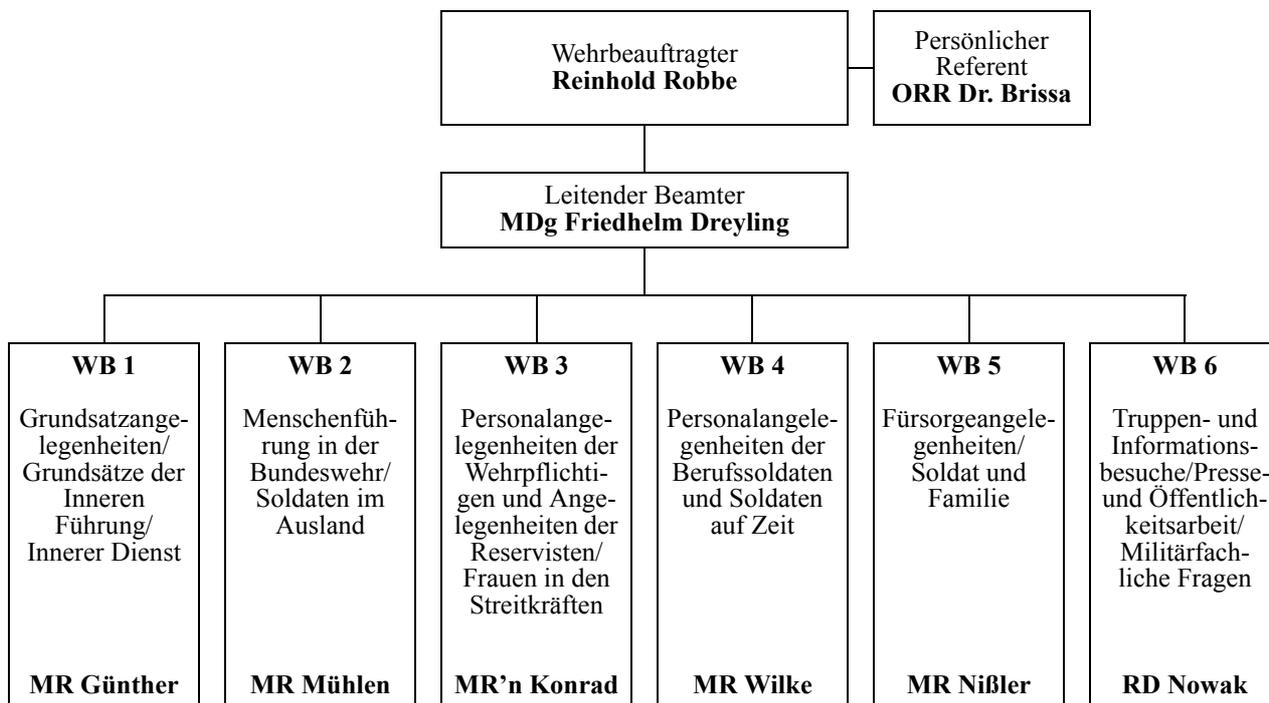
In der Dienststelle wurden 81 Besuchergruppen betreut, darunter Delegationen aus dem europäischen Raum, (wie Serbien, Rumänien, Russland) und aus Aserbaidschan, Lateinamerika, Südkorea und Vietnam.

Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2006 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796	2937	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
		3. Wahlperiode	3. Wahlperiode			
1960	14. April 1961	2666	2937	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
		3. Wahlperiode	3. Wahlperiode			
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36	S. 1743 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181	S. 10522 ff.
					196	S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165	S. 11555 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235	S. 16487 ff.
					235	S. 16487 ff.
					254	S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118	S. 9184 ff.
					123	S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155	S. 12391 ff.
					163	S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226	S. 18309 ff.
					229	S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37	S. 1864 ff.
					92	S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.

noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2006 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	–	19. April 2002	231	S. 23000 ff.
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000	–	20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	44 73	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/...	–	–	–	–

18.4 Organisationsplan

Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin

Telefon: (030) 227-38100

Telefax: (030) 227-38283

IVBB-Rufnummer 01888-7000-0

E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de

Internet: <http://www.bundestag.de>

19 Stichwortverzeichnis

- Afghanistan 4, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 33
ALTHEA 9
AMIS 9
Anstellungsprivileg 45
Aus- und Weiterbildung 7, 28
Auslandseinsätze 3, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 21, 29, 34, 36, 37, 40, 46
Auslandsverwendungszuschlag 12, 16
Ausrüstung 7, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 23
Ausstattung 7, 9, 12, 13, 14, 16, 17, 38, 39, 43, 50

Befehlsbefugnis 18
Beförderung 7, 8, 16, 22, 23, 24, 26, 27, 37
Bekleidung 8, 17, 38, 39
Beleidigung 33, 54
Berufsförderung 8, 44, 45
Besoldung 8, 26, 29, 42, 43
Betreuung 7, 12, 15, 16, 29, 32, 33, 40, 41, 44
Bundeswehrkrankenhäuser 8, 40, 41, 42
Bundeswehrmedien 8, 46
Bundeswehr-Sozialwerk 5, 43

Dienstaufsicht 10, 11, 18, 21, 22, 23

EAS 25, 28, 32, 33
Einsatzausbildung 7, 16, 17
Einsatzbelastung 12, 13, 40, 41
Einsatzdauer 13
Einsatzplanung 7, 12, 15
Einsatzversorgungsgesetz 42
Einsatzvorbereitung 7, 15, 37
Erlass 24, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 44, 52
EUFOR RD CONGO 9, 13

Familie 12, 14, 15, 30, 31, 32
Familienbetreuungscentren 32
Fotos 10, 11, 33
Frauen 4, 7, 10, 12, 23, 29, 30, 31, 33, 34, 40
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende 8, 35, 42, 45
Führungsverhalten 12, 18, 19, 21
Gleichbehandlung 7, 26, 33, 37, 43
Gleichstellungsbeauftragte 7, 30, 31
Grundwehrdienstleistende 8, 21, 35, 45, 46

Haar- und Barterlass 33
Haar- und Bartracht 7, 33

Infrastruktur 8, 29, 38
Innere Führung 3, 5, 11, 12, 18
ISAF 9, 12, 13, 15, 17

Jugendoffiziere 7, 29

KAS 32, 33
KFOR 9, 14
Kinderbetreuung 32
Körperliche Konstitution 8, 35
Kontinuierliches Verbesserungsprogramm 45

Laufbahn 7, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 40
Laufbahnfragen 7, 23, 26
Luftsicherheitsgesetz 11
Lufttransportkapazität 7, 13, 18

Militärseelsorge 6, 8, 12, 33

Operation Enduring Freedom (OEF) 9, 14

Personal 7, 22 ff.
Personalauswahl 7, 20
Planstellen 22, 23, 27
Planungssicherheit 12, 37
Posttraumatische Belastungsstörungen 6, 42
Psychotraumatische Erkrankungen 8, 42

Rechtsausbildung 7, 21
Rechtsextremismus 8, 45, 46
Rechtskenntnisse 7, 20, 21
Reservisten 8, 36, 37, 42

Sanitätsdienst 8, 40 ff.
Sanitätsdienstliche Versorgung 8, 16, 40, 41
Selbstbestimmung 8, 34
Sexuelle Selbstbestimmung 8, 34

Soldaten- und Familienbetreuung	7, 32	Verbesserungsvorschläge	8, 45
Soldatenbeteiligung	20, 21	Verpflegung	3, 8, 14, 38, 39, 43, 44
SGleiG	30	Verpflegungsgeld	8, 39, 43, 44
Soldatenhilfswerk	43	Vertrauensperson	21, 34
Soldatentumor- und Unfallhilfe	43	Vorbildfunktion	7, 18
Sozialdienst	32, 43	Wehrgerechtigkeit	35
Tauglichkeitsgrad	35	Wehrpflicht	8, 29, 34, 35, 36
Teilzeitbeschäftigung	31	Wehrübungen	8, 36, 37
Transformation	3, 11, 26, 46	Weißbuch	10, 11, 35
Trennungsgeld	8, 44 ff.	Weiterverwendung	8, 42
Truppenärztliche Versorgung	41, 42	Weiterverwendungsgesetz	42
UNIFIL	9, 12, 14	ZAW	8, 28, 44
UNMIS	9	Zentrale Dienstvorschrift	11, 45
Unterkunft	3, 16, 38, 44	Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung	7, 28
Urlaub	34, 37, 53	ZMZ	36

